Nichtrechtsfähiger Verein und Staat

Eine rechtsgeschichtliche und rechtspolitische Untersuchung über das private Verbandswesen

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Rechtswissenschaftlichen Fakultät

der

Johann Wolfgang Goethe-Universität

zu Frankfurt am Main

vorgelegt von

Rolf Doesseler

Gerichtsreferendar aus Castrop i. Westfalen.

1935

Dissertationsdruckerei und Verlag Konrad Triltsch, Würzburg

Referent: **Professor Dr. Friedrich Klausing.**

Korreferent: **Professor Dr. Gustav Boehmer.**

Tag der mündlichen Prüfung: 18. Dezember 1934.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINEN ELTERN.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

1. Abschnitt. Einleitung und Grundlagen 1

I. Einleitung. Abgrenzung und Ziel der Untersuchung 1

II. Grundlagen zur Frage des Verhältnisses von nichtrechtsfähigem Verein und Staat 2

1. Vereinsrecht und Vereinspolitik 2

2. Privates Vereinsrecht und öffentliches Vereinsrecht . . . 3

3. Rechtsfähiger Verein, Gesellschaft und nichtrechtsfähiger Verein 4

4. System der freien Körperschaftsbildung, System der Normativbestimmung und Konzessionssystem 6

5. Personenverband und Staat 6

2. Abschnitt. Rechtsgeschichtliche Entwicklung der nichtrechtsfähigen Vereine im Staat 9

I. Entwicklung der nichtrechtsfähigen Vereine im Rahmen einer Betrachtung der Einstellung des Staates zum gesamten privaten Verbandswesen 9

II. Lage des privaten Verbandswesens im Staat des 19. Jahrhunderts 9

1. Ältere gemeinrechtliche Lehre nicht mehr für die Auflösung jedes, sondern nur noch des staatsgefährlichen nicht konzessionierten Vereins 9

2. Grundsatz der Zulassung aller mit dem Gemeinwohl verträglichen Privatgesellschaften im ALR. 10

3. Im übrigen jedoch vorerst keine juristische Person ohne Konzession des Staates 11

4. Grundsatz der Vereinigungsfreiheit im öffentlichen Recht in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts 12

5. Annäherung der Rechtsstellung der nichtrechtsfähigen Vereine an die der rechtsfähigen unter der Geltung des gemeinen Rechts und des ALR. 12

6. Abschaffung des Konzessionssystems und Einführung des Systems der Normativbestimmungen in Bayern und Sachsen 13

III. Stellung des Gesetzgebers des BGB. zu den Vereinen des Privatrechts 14

1. Deutschrechtliche Genossenschaftstheorie und einige Romanisten für das System der freien Körperschaftsbildung 14

2. Kampf um die Prinzipien der Art der Begründung von rechtsfähigen Vereinen 15

3. Regelung der Rechtseinrichtung des nichtrechtsfähigen Vereins 16

Seite

IV. Lage der nichtrechtsfähigen Vereine im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts 17
1. Angleichung der Rechtsstellung der nichtrechtsfähigen Vereine an die der rechtsfähigen unter der Geltung des BGB. 17
2. Streben nach möglichst geringer öffentlich rechtlicher Beschränkung des privaten Verbandswesens 21

3. **Abschnitt.** Bedeutung des privaten Verbandswesens, besonders der nichtrechtsfähigen Vereine im liberal-bürgerlichen Verfassungsstaat und im nationalsozialistischen Staat 25

I. Bedeutung der nichtrechtsfähigen Vereine im liberal-bürgerlichen Verfassungsstaat 25
1. Arbeitsrechtliche und berufsständische Verbände als nichtrechtsfähige Vereine 25
2. Nichtrechtsfähiger Verein als Rechtsform des Wirtschaftsrechts 26
3. Nichtrechtsfähiger Verein als Organisation des politischen und religiösen Lebens 27
4. Zersplitterung und Zerrissenheit des gesamten privaten Verbandswesens 27

II. Die nach der nationalsozialistischen Revolution eingetretenen Veränderungen im privaten Verbandswesen 28
1. Übergang von privatrechtlichen Verbänden zu öffentlich rechtlichen Korporationen 28
2. Einfluß von Staat und Bewegung auf das noch in den Formen des Privatrechts organisierte Vereinswesen 34

III. Notwendigkeit eines gesunden privaten Verbandswesens auch im Dritten Reich 37
1. Bejahung des privaten Verbandes neben der öffentlich rechtlichen Körperschaft 37
2. Werte des privaten Personenverbandes für den Staat . . 38
3. Neue Lage des privaten Verbandswesens in der organisierten Volksgemeinschaft 39

4. **Abschnitt.** Die in der Rechtswissenschaft überkommenen Grundsätze für die Bildung von Personenverbänden und der nationalsozialistische Staat 41

5. **Abschnitt.** Rechtspolitische Forderungen für die Einstellung des nationalsozialistischen Staates zum privaten Verbandswesen, besonders zu den nichtrechtsfähigen Vereinen 43

I. Wirtschaftliche Vereine haben aus dem privaten Vereinsrecht des BGB. auszuscheiden 43

II. Für ideale Vereine Einführung des Konzessionssystems . . 45
1. Unterordnung und Einordnung aller Verbände in den Staat erfordert Konzessionsprinzip 45
2. Freies Körperschaftsprinzip kein uraltes deutsches Recht, sondern Ideal des liberalen Jahrhunderts 46
3. System der Normativbestimmungen keine Beschränkung der Vereinsfreiheit 47
4. Konzessionsprinzip, da Präventivkontrolle besser als Repressivmaßnahmen 48

Seite

III. Neben den staatlich gebilligten Körperschaften des Privatrechts kein Raum für nichtrechtsfähige Personenverbände . 49
1. Nichtrechtsfähiger Verein als Rechtsform ungeeignet für die an einem Personenverband Beteiligten 49
2. Nichtrechtsfähiger Verein als Rechtsform einer Untergliederung eines Zentralverbandes nicht notwendig 49
3. Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins auch nicht mehr als Übergangsregelung wünschenswert 50
4. Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins nicht vereinbar mit nationalsozialistischen Rechts- und Staatsinteressen 50

Verzeichnis des benutzten Schrifttums 52

1. Abschnitt:

Einleitung und Grundlagen.

I. Einleitung: Abgrenzung und Ziel der Untersuchung.

Vorliegender Beitrag zum privaten Verbandswesen beschäftigt sich gerade deshalb mit der Rechtsstellung des nichtrechtsfähigen Vereins im Staat und seiner Bedeutung für den Staat, weil diese der Rechtsfähigkeit ermangelnde Personenvereinigung von jeher und auch heute eine sehr unzulängliche gesetzliche Regelung durch den Staat erfahren hat und heute mehr denn je das Bedürfnis nach dieser Rechtsform in Frage gestellt werden muß.

Es sei schon hier gesagt, daß die Arbeit nicht zum Ziele hat, sich mit dem jeweils durch den Staat gesetzten materiellen Recht der nichtrechtsfähigen Vereine auseinanderzusetzen. Die Normen des privaten Vereinsrechts oder die des öffentlichen Vereinsrechts werden uns im Verlaufe unserer Erörterungen nur insoweit beschäftigen, als sie für die Einstellung des Staates zu der Rechtsform „nichtrechtsfähiger Verein" und für die Lage des nichtrechtsfähigen Vereins im Staatsorganismus von Bedeutung sind. Unsere Aufgabe ist es nicht, den nichtrechtsfähigen Verein für sich zu betrachten, seine juristische Natur zu erforschen, die auf ihn jeweilig anzuwendenden Rechtsnormen zu erläutern, sondern die geschichtliche Entwicklung der Stellung der nichtrechtsfähigen Vereine im Staat, der Rechtseinrichtung „nichtrechtsfähiger Verein" in der organisierten Volksgemeinschaft zu behandeln. Wir wollen aus dieser Entwicklung rechtspolitische Folgerungen nicht für die Ausgestaltung dieser Rechtseinrichtung in ihrem materiellen Recht, sondern für den Bestand oder Nichtbestand dieser Art von Personenvereinigungen ziehen.

Beachten müssen wir besonders die zeitlich und völkisch bedingte Verschiedenartigkeit des Verhältnisses „nichtrechtsfähiger Verein" und „Staat". Die Stellung eines Staates zu den in seinem Lebensraum sich befindenden Personenverbänden wird sich bei den verschiedenen Völkern der Erde ganz verschieden gestalten. Selbst in dem für uns allein in Betracht kommenden Deutschland mußte die Stellung der Personenverbände im Staat in den verschiedenen Zeiträumen der Geschichte ein verschiedener sein. In jeder Zeitepoche und in jedem Staat werden sich ganz bestimmte Formen und Grundsätze auch auf dem Gebiet des Verbandswesens herausbilden. Wir können deshalb unsere Untersuchungen über das Verhältnis von Staat und nichtrechtsfähigem Verein nur rechtsgeschichtlich führen.

Da die Rechtseinrichtung des nichtrechtsfähigen Vereins eigentlich erst ein Erzeugnis des 19. Jahrhunderts ist, brauchen wir im Rahmen unserer Abhandlung auf die Lage des privaten Verbandswesens im rö-

mischen Recht [1]), im Mittelalter [2]) und in der Zeit der Rezeption des römischen Rechts, im 16. u. 17. Jahrhundert [3]), nicht besonders einzugehen. Erst unter der Herrschaft des ALR. und im liberal-bürgerlichen Verfassungsstaat des 19. und 20. Jahrhunderts hat sich die heutige Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins herausgebildet. Wir werden daher, nachdem wir uns im 1. Abschnitt unserer Abhandlung mit einigen Grundlagen zur Frage des Verhältnisses von nichtrechtsfähigem Verein und Staat auseinandergesetzt haben, im 2. Abschnitt die rechtsgeschichtliche Entwicklung des nichtrechtsfähigen Vereins im Staat seit dem Anbruch des liberalen Jahrhunderts betrachten. Erst wenn wir uns über die Lage des privaten Verbandswesens in der hinter uns liegenden Zeit und in der Gegenwart ein Bild gemacht haben, können wir rechtspolitische Erörterungen über die künftige Gestaltung des heute in Deutschland bestehenden Vereinswesens anstellen.

Unsere Ausführungen wollen in ihrem rechtsgeschichtlichen Teil keinen Anspruch auf Vollständigkeit und eine ins einzelne gehende Ausführlichkeit erheben. Die rechtspolitischen Erörterungen über die Zukunft des nichtrechtsfähigen Vereins im nationalsozialistischen Staat wollen die Kritik herausfordern zur Beschäftigung mit einer Rechtseinrichtung unseres völkischen Lebens, über deren Mangelhaftigkeit man sich seit ihrer Bildung und besonders seit ihrer Anerkennung durch den Gesetzgeber des BGB. in der gesamten Rechtswissenschaft einig ist.

II. Grundlagen zur Frage des Verhältnisses von nichtrechtsfähigem Verein und Staat.

1. Wenn sich unsere Arbeit zur Aufgabe macht, die Stellung des nichtrechtsfähigen Vereins zu dem ihm übergeordneten und ihn duldenden, bejahenden oder verneinenden Staat rechtsgeschichtlich und rechtspolitisch zu untersuchen, also einen Teil reale und ideale Vereinspolitik des Staates im Hinblick auf den nichtrechtsfähigen Verein darzustellen, so müssen wir uns klar darüber sein, daß Vereinsrecht und staatliche Vereinspolitik funktionell und für die rechtspolitische Betrachtung im Rahmen unserer Abhandlung nicht klar getrennt werden können. Der neuerdings in der Rechtswissenschaft [4]) vertretene Grundsatz der Aufhebung und Überwindung der dem Positivismus eigentümlichen scharfen Trennung von Recht und Politik muß besonders im Rahmen unserer Abhandlung befolgt werden. Die Bedeutung einer Rechtseinrichtung wie die des nichtrechtsfähigen Vereins für den Staat kann nicht nur rechtlich, sondern muß auch politisch untersucht werden. Das bestehende Vereinsrecht können wir nur im Hinblick auf eine bestimmte Vereinspolitik würdigen.

Daß bei einer Betrachtung des Vereinsrechts die Vereinspolitik eine große Rolle spielt, sehen wir schon daraus, daß Vereinsrecht und Ver-

[1]) Vgl. Cohn, a. a. O.; Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 3 a. a. O. S. 34 ff.; Klein, a. a. O. S. 14 ff.; Liebenam, a. a. O.; Neubecker, a. a. O. S. 63 ff.; Sohm, a. a. O. S. 217 ff.; Wiedemann, a. a. O. S. 5 ff.

[2]) Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 1 a. a. O.; ders., Bd. 3 a. a. O. S. 186 ff.; Klein, a. a. O. S. 19 ff.; Neubecker, a. a. O. S. 97 ff.; Stein, a. a. O. S. 529 ff.; Wiedemann, a. a. O. S. 34; Wilda, a. a. O.

[3]) Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 1 a. a. O. S. 638 ff.; ders., Bd. 3 a. a. O. S. 645 ff.; Klein, a. a. O. S. 22 ff.; Neubecker, a. a. O. S. 101 f.; Sohm, a. a. O. S. 233; Wiedemann, a. a. O. S. 24 ff.; Zirkler, a. a. O. S. 68.

[4]) Vgl. Höhn, a. a. O. S. 302; Schmitt, Über die drei Arten a. a. O. S. 65.

einspolitik eines Staates einander oft widersprechen. Denn die reale Vereinspolitik, die uns angibt, wie sich ein bestimmter Staat in einer bestimmten Zeit zu den sich in ihm bildenden Personenverbänden verhalten hat oder verhält, kann, aber muß sich nicht mit dem zu dieser Zeit geltenden Vereinsrecht decken. Die Vereinspolitik widerspricht z. B. dem Vereinsrecht auf dem Gebiete der Staatsverwaltung, wenn an sich gesetzlich verbotene Vereine nicht verfolgt und aufgelöst werden [5]). Ebenso wird man sagen können, daß die in Deutschland durch den Staat geduldete, sich besonders unter der Herrschaft des BGB. herausbildende Rechtsprechung und Rechtslehre, die den nichtrechtsfähigen Verein in nahezu allen Fragen des materiellen Rechts grundsätzlich dem rechtsfähigen Verein gleichstellt [6]), sich als eine Vereinspolitik darstellt, die dem durch den Gesetzgeber in § 54 I BGB. aufgestellten Grundsatz, daß auf die nichtrechtsfähigen Vereine die für die Gesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung finden, widerspricht [7]).

Der nationalsozialistische Staat, der alle Lebenseinrichtungen von einer bestimmten politischen Haltung heraus betrachtet, wird auch das Vereinsrecht nur von bestimmten politischen Grundsätzen aus bestimmen können und die Art und Weise der Bildung von Personenverbänden gemäß der ihm notwendigen Vereinspolitik gestalten müssen.

2. Im Rahmen unserer Arbeit kann auch eine Unterscheidung zwischen den den Verein betreffenden privat-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Rechtsfragen nicht gemacht werden. Mit Recht bemerkt Neubecker [8]), daß, wenn die Abgrenzung von öffentlichem und privatem Recht überhaupt schwierig ist [9]), diese Schwierigkeit besonders bei dem Recht der Personenverbände wächst. Das Recht, das die Beziehungen des Vereins zu seinen Mitgliedern regelt, als inneres Vereinsrecht gleich privatem Vereinsrecht anzusehen und die Rechtsnormen, die die Rechtsstellung des Vereins gegenüber dem Staate zum Gegenstande haben, als öffentliches Vereinsrecht zu bezeichnen [10]), dürfte nicht immer zutreffend sein. Dies fühlte auch Stein [11]), wenn er 1865 in seiner Verwaltungslehre schrieb, daß inneres und öffentliches Vereinsrecht „beide innerlich zusammengehören; erst in ihrer Harmonie ist die Vollendung des Vereinsrechts denkbar. Beide aber, das innere wie das öffentliche Vereinsrecht, bilden wieder ein ganzes Rechtssystem, dessen einzelne Punkte sich als Ergebnisse aus dem Wesen der Sache ergeben".

Bei der Unterscheidung von öffentlichem und privatem Recht das öffentliche bzw. private Interesse entscheiden zu lassen, wie es einige Schriftsteller wollen [12]), dürfte nicht zum Ziele führen. Denn wo ist das öffentliche Interesse stärker, als im gesamten Recht der Personenverbände! Nicht ohne Grund nannte Stein [13]) den Verein ein Glied der Staatsverwaltung. Wir müßten also das gesamte Vereinigungsrecht als öffentliches Recht anerkennen. Mit Burckhardt [14]) können auch die Normen, die zwingenden Charakter haben, oder die sich auf Rechtsverhält-

[5]) Beispiel von Neubecker, a. a. O. S. 28.
[6]) Vgl. Breitbach, a. a. O. S. 108.
[7]) Vgl. S. 21.
[8]) Vgl. a. a. O. S. 30.
[9]) Vgl. dazu das Schrifttum bei Burckhardt, a. a. O. S. 11 Anm. 2 u. 3.
[10]) So Stein, a. a. O. S. 587.
[11]) Vgl. a. a. O. S. 587.
[12]) So Dernburg, Die allgemeinen Lehren a. a. O. S. 49; ders., Pandekten a. a. O. S. 47; Neubecker, a. a. O. S. 30.
[13]) Vgl. a. a. O. S. 539, 587.
[14]) Vgl. a. a. O. S. 21.

nisse des Staates beziehen, nicht allein und ausschließlich als öffentlich-rechtliche betrachtet werden.

Daß auch der Gesetzgeber nicht sicher war, ob einzelne Materien des Vereinigungsrechts dem öffentlichen oder privaten Recht angehören, ersehen wir daraus, daß die Frage der Begründung der juristischen Person im ersten Entwurf eines BGB. als einer öffentlich-rechtlichen dem Landesrecht überlassen werden sollte, während das BGB. den Standpunkt vertritt, daß diese Frage vorwiegend eine privatrechtliche ist. Wir können es dahingestellt sein lassen, ob die Rechtsnormen, die die Art und Weise des Zustandekommens einer juristischen Person behandeln, dem öffentlichen oder privaten Recht angehören, da uns die Frage wichtiger erscheint, welche Normen überhaupt für die Bildung von rechtsfähigen Personenverbänden vom Staat aufgestellt werden sollen.

Es sei aber darauf aufmerksam gemacht, daß ein Unterschied zwischen dem für die nichtrechtsfähigen Vereine geltenden Privatrecht und dem für sie bestimmten öffentlichen Recht insoweit besteht, als zwischen den rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen fast nur auf dem Gebiete des Privatrechts im geltenden Recht unterschieden wird [15]). Im öffentlichen Recht gilt jeder Verein als das, was er soziologisch, seinem Zweck und seiner sozialen Funktion nach ist, als Verein, so daß für die öffentlich-rechtlichen Vereinsgesetze der Gegensatz von rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen überhaupt nicht in Betracht kommt.

Dem neuen deutschen Recht ist wie im germanischen Recht, im Gegensatz zum römischen Recht [16]), die vor allem dem liberalen Staate entsprechende scharfe Trennung von öffentlichem und privatem Recht fremd [17]). „Der Boden der überkommenen Rechtssystematik schwankt, grundlegende Klassifikationsbegriffe wie ‚öffentliches Recht' und ‚Privatrecht' sind uns höchst problematisch geworden [18])." Wir können Lange [19]) zustimmen, wenn er sagt: „Stellen Einzelner und Gemeinschaft keine Gegensätze mehr dar, so schwindet auch die Trennung von bürgerlichem und öffentlichem Recht." Es wird sich gerade bei unserer Abhandlung zeigen, daß die bis jetzt übliche strenge Unterscheidung der Rechtswissenschaft zwischen privatem und öffentlichem Recht der Vergangenheit angehört, und daß wir immer mehr dazu kommen müssen, einheitliche Lebensvorgänge rechtlich in ihrer Totalität zu erfassen und zu behandeln.

3. Rechtsfähiger Verein, Gesellschaft und nichtrechtsfähiger Verein stellen sich als Personenvereinigungen des Privatrechts zur Erreichung gemeinsamer Zwecke dar. Der Zweck bildet also kein Kennzeichen zur Abgrenzung dieser drei Rechtseinrichtungen [20]). Gesellschaften, rechtsfähige Vereine und nichtrechtsfähige Vereine können ideale und materielle, gemeinnützige und eigennützige Zwecke verfolgen. Sämtliche drei Personenvereinigungen können nach dem geltenden Recht einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als Zweck oder nur als Mittel oder überhaupt nicht besitzen.

---

[15]) Vgl. Gierke, Vereine a. a. O. S. 15; Freiherr von Heintze, a. a. O. S. 21.

[16]) Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht, Bd. 2 a. a. O. S. 133.

[17]) Vgl. Höhn, a. a. O. S. 302; Stritzke, a. a. O. S. 2094; Zeller in JW. 1934, 1842.

[18]) Vgl. Klausing, Uneinheitliche Ausübung, a. a. O. S. 97.

[19]) Vgl. a. a. O. S. 37.

[20]) Vgl. Bremer, a. a. O. S. 8; Gierke, Vereine a. a. O. S. 10; Meurer, a. a. O. S. 65.

Verein und Gesellschaft bilden einen Gegensatz im Recht der Personenvereinigungen [21]).

Der rechtsfähige Verein als juristische Person ist ein Rechtsträger. Er ist ein Verband, der so organisiert ist, daß er seinen Mitgliedern gegenüber als einheitliches Ganze gegenübertritt und im Verkehr als solches sich gibt und genommen wird [22]). Er stellt eine von der Rechtsordnung anerkannte Körperschaft dar.

Die Gesellschaft, sowohl die societas des römischen Rechts, als auch die deutsch-rechtliche Gesamthandsgesellschaft bildet ein obligatorisches Vertragsverhältnis. Daß die Gesellschaft des BGB. kraft der Durchführung des Prinzips der gesamten Hand sich einer Körperschaft nähert, also nicht nur, wie die römische societas, ein rein obligationenrechtliches, sondern auch ein personenrechtliches mit unmittelbarer sachenrechtlicher Wirksamkeit ausgestattetes Verhältnis bildet [23]), macht sie noch lange nicht zur Körperschaft. Es besteht ein Unterschied zwischen der Rechtssubjektivität besitzenden juristischen Person und der einen „körperschaftsähnlichen Verband" darstellenden Gesellschaft [24]). Nicht der Personenverband an sich, sondern die einzelnen Gesellschafter sind hier die Rechtsträger, wenn sie auch nicht zu abgegrenzten verfügbaren Quoten, sondern nach dem Prinzip der deutsch-rechtlichen gesamten Hand in einem gegenseitigen gebundenen Verhältnis stehen [25]).

Außer diesen beiden Rechtsformen gibt es im positiven Recht den sogenannten „nichtrechtsfähigen Verein" [26]), der, das ist hier hervorzuheben, wenn formell auch keine juristische Person, so doch ein Verein ist [27]). Der nichtrechtsfähige Verein steht nicht zwischen dem rechtsfähigen Verein und der Gesellschaft, er ist kein Mittelding zwischen rechtsfähigem Verein und Gesellschaft [28]). Obgleich nach dem Gesetz auf ihn die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung finden, kommt er seiner ganzen Natur und der ihm durch die Rechtsprechung gewährten Rechtsstellung nach dem rechtsfähigen Vereine gleich und nur in Ausnahmefällen wird er wie eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts be-

---

[21]) Vgl. Bremer, a. a. O. S. 5; Meurer, a. a. O. S. 59; nach Hölder, a. a. O. S. 266 ff., 283 entbehrt die Unterscheidung zwischen Verein und Gesellschaft jeder praktischen und begrifflichen Bedeutung.

[22]) So Gierke, Vereine, a. a. O. S. 11; der unter dieser Begriffsbestimmung auch den nichtrechtsfähigen Verein versteht; gegen Gierke Hölder, a. a. O. S. 269 und Binder, a. a. O. S. 101.

[23]) So Gierke, Vereine, a. a. O. S. 13; vgl. auch Klausing, a. a. O. S. 161 ff.

[24]) Vgl. dazu Klausing, Uneinheitliche Ausübung, a. a. O. S. 166, Anmerkung 228; besonders S. 168, 170; Engländer, a. a. O. S. 58 Anm. 119, S. 69 Anm. 134 u. S. 74.

[25]) Vgl. dazu Oertmann, Rechtsverbundenheit, a. a. O. S. 116.

[26]) Die Bezeichnung „nichtrechtsfähiger Verein" wird oft als sprachlich unrichtig bezeichnet. Siehe dazu: Lindemann, a. a. O. S. 5; von Staudinger, Das Vereinsrecht, a. a. O. S. 26; ders., Vorträge, a. a. O. S. 109, die den Ausdruck „beschränkt rechtsfähiger Verein" für besser halten. Vgl. auch Hedemann, Werden und Wachsen, a. a. O. S. 23, nach dem dem nichtrechtsfähigen Verein eben nur eine „halbe Persönlichkeit" verliehen ist.

[27]) Siehe dazu die bei Breitbach, a. a. O. S. 7 Anm. 5 angegebene Literatur; Stoll in JW. 1931, 1170; RG. in JW. 1934, 1165. Für eine modifizierte Gesellschaft halten ihn: Crome, 1. Bd. a. a. O. S. 260; Matthiass, a. a. O. S. 62; Wiedemann, a. a. O. S. 122 Anm. 4.

[28]) So Bremer, a. a. O. S. 5; **a. M.:** Hachenburg, a. a. O. S. 476; Mandowsky, a. a. O. S. 1; Meurer, a. a. O. S. 59; Müller, Gg., a. a. O. S. 13; Tyrolf, a. a. O. S. 10.

handelt. Wenn der nichtrechtsfähige Verein auch keine juristische Person ist, so gleicht er seiner ganzen Natur nach doch viel mehr dem Rechtspersönlichkeit besitzenden rechtsfähigen Verein als der diese nicht besitzenden Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Wir können daher mit Gierke [29]) sagen, daß ein nichtrechtsfähiger Verein eine von der Rechtsordnung nicht als Körperschaft anerkannte Körperschaft ist, also ein Gebilde, das Körperschaft wäre, wenn das System der freien Körperschaftsbildung gelten würde.

4. Der Staat kann sich mit seinen Rechtsnormen verschieden gegenüber dem privaten Verbandswesen verhalten. Erkennt dieser die tatsächlich in seinem Herrschaftsgebiet vorhandenen und sich bildenden Vereine an, so sagt man, daß in einem solchen Staate das System der freien Körperschaftsbildung [30]) herrscht.

Hat sich der Staat in seinen Rechtsnormen vorbehalten, nach dem freien pflichtgemäßen Ermessen einer zuständigen Behörde einen in seinem Herrschaftsbereich befindlichen Personenverband anzuerkennen, so gilt in ihm das Konzessionssystem.

Verspricht der Staat eine sich bildende Körperschaft, sofern sie bestimmten im Gesetz festgelegten Erfordernissen genügt, anzuerkennen, so befolgt er das System der Normativbestimmungen.

Wenn in einem Staate das System der freien Körperschaftsbildung gilt, sind alle nach ihrer Organisation und ihrem Zweck eine Körperschaft darstellenden privaten Personenverbände juristische Personen. Die Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins wird es in einem solchen Staate nicht geben.

Erst bei der Geltung des Konzessionssystems oder des Systems der Normativbestimmung ist die Möglichkeit des Vorhandenseins von nichtrechtsfähigen Vereinen gegeben. Es kann zwar auch unter der Herrschaft dieser Prinzipien durch das staatliche Recht das Bestehen anderer als rechtsfähiger Vereine verboten sein. Nach Neubecker [31]) ist eine solche Regelung angeblich praktisch nicht durchführbar. Dem geltenden Recht entspricht diese Regelung auch nicht. Es erkennt neben den rechtsfähigen Vereinen noch andere Vereine, denen vom Staat die Rechtsfähigkeit nicht verliehen ist, eben die nichtrechtsfähigen Vereine, ausdrücklich als erlaubt an. Möglich ist aber doch auch, daß ein Staat in sein positives Recht Bestimmungen über nichtrechtsfähige Vereine überhaupt nicht aufgenommen hat. Dann könnte durch die Rechtsprechung und mittels Gewohnheitsrechts sich objektives Recht auch für nichtrechtsfähige Vereine herausbilden. Der Staat kann aber, wenn er auch das Bestehen anderer als rechtsfähiger Vereine nicht ausdrücklich verbietet, die Lebensmöglichkeit von nichtrechtsfähigen Vereinen dadurch zunichte machen, daß er ihnen durch seine Behörden und Gerichte die einer Körperschaft entsprechende Rechtsstellung versagt und sie ausschließlich nach den Regeln einer anderen Rechtsform, z. B. der Gesellschaft, behandelt.

5. Von einer Stellung des Staates zu einem in ihm bestehenden Vereinswesen kann überhaupt erst in einem solchen Zeitabschnitt die Rede sein, in dem wir eine Staatsgewalt feststellen können, die die Macht und den Willen hat, zu dem in ihrem Herrschaftsbereich beste-

---

[29]) Vgl. Vereine, a. a. O. S. 12; ebenso Oertmann, § 54, 1 b; auch Breitbach, a. a. O. S. 13.

[30]) Neubecker, a. a. O. S. 41 schlägt vor, statt „freier" besser „formloser" Körperschaftsbildung zu sagen.

[31]) Vgl. a. a. O. S. 42.

henden und sich bildenden Verbandswesen irgendwie Stellung zu nehmen. Solange eine Personenvereinigung keinen Staat über sich weiß, bildet sie gleichsam selbst einen Staat, der keine ihm übergeordnete Macht anerkennt [32]). Wenn wirklich vor dem Eindringen des römischen Rechts in Deutschland auf dem Gebiete des Vereinigungswesens, wie es im Schrifttum vertreten wird [33]), das Prinzip der freien Körperschaftsbildung herrschte, dann liegt dies eben daran, daß es in jener Zeit in Deutschland noch keine ausgeprägte Staatsgewalt gab, die sich mit der Art und Weise der Begründung von Personenverbänden befaßte. Das Fehlen einer eindeutigen Stellungnahme des Staates zu dieser Frage erklärt uns auch die unter der angeblichen Geltung dieses Prinzips entstandenen Mißstände [34]). Insoweit kann dem Begründer der deutschrechtlichen Genossenschaftstheorie, dem Germanisten Beseler [35]), nur Recht gegeben werden, wenn er sagt, „daß sich schon vor der Ausbildung einer concentrierten Staatsgewalt, z. B. bei der altgermanischen Stammesverfassung und auch noch im späteren Mittelalter corporative Einrichtungen in selbständiger Haltung finden, welche dem Staate vorhergegangen sind, und durch seinen Willen nicht erst haben begründet werden können, und in der Tat auch nicht begründet worden sind".

Bildet sich aber eine Staatsgewalt im Kampf gegen andere Gewalten, z. B. gegen die Großen eines bestimmten Gebietes, die Kirche, den in einem Gebiet herrschenden Staat oder auch gegen Genossenschaften [36]) und irgendwelche Personenvereinigungen [37]), so wird sie diese ihr gefährlich gewesenen Gewalten sorgsam im Auge halten. Der Staat wird dann mit gutem Grund den soeben noch bekämpften Personenvereinigungen gegenüber eine Politik treiben, die ihn daran erinnert, daß diese Personenverbände ihrer ganzen natürlichen Anlage nach etwas von einem organisierten Staate in sich tragen und so leicht eine Gefahr für den bestehenden Staat werden können. Klein [38]) fühlte die Bedeutung der Personenverbände im Staat, wenn er in seiner Abhandlung schreibt: „Besehen im Lichte der Gegnerschaft der Staatsgewalt bilden die Organisationen eine Gruppe mit irgendwelchen ihnen allen gleichanhaftenden Eigenschaften, die sie in den Augen der Landesherren zu staatsgefährlichen Anstalten machen." Man wird Zirkler [39]) recht geben müssen, wenn er vor 100 Jahren behauptete, daß in der Vereinsbildung „eine vis publica, sei sie auch nur minutissima, nicht zu verkennen ist". Jeder Staat wird daher einem Verbandswesen, das er nicht leitet und das er nicht in der Hand hat, grundsätzlich mißtrauisch gegenüberstehen müssen.

So wird es uns leicht erklärlich, daß in den Zeitabschnitten vor dem liberalen 19. Jahrhundert, deren Rechtszustände uns überliefert sind, vor allem im römischen Recht und in den Rechtsnormen des deutschen Mittelalters von einer Freiheit der Vereinsbildung und von einem sogenannten System der freien Körperschaftsbildung, das im Zeitalter des

---

[32]) Vgl. dazu Neubecker, a. a. O S. 97 f.

[33]) So Beseler, a. a. O. S. 258; Bluntschli, a. a. O. S. 90 u. 94; Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 3, a. a. O. S. 724 f.; ders., Genossenschaftstheorie a. a. O. S. 80; Freiherr von Heintze, a. a. O. S. 4; Zirkler, a. a. O. S. 87

[34]) Vgl. Wilda, a. a. O. S. 371; Zirkler, a. a. O. S. 87.

[35]) Vgl. a. a. O. S. 258.

[36]) Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 1, a. a. O. S. 100, 151.

[37]) Vgl. Neubecker, a. a. O. S. 97; Zirkler, a. a. O. S. 87 ff.

[38]) Vgl. a. a. O. S. 63 f.

[39]) Vgl. a. a. O. S. 81 f.; auch Stritzke, a. a. O. S. 2094, der vom „Staat im Staate" spricht.

Liberalismus, im 19. Jahrhundert, als so erstrebenswert angesehen wurde, wenig zu spüren ist[40]). Vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts war die Stellung des privaten Verbandswesens im Staate keine bedeutende. Es gab einen starken Staat, aber kein blühendes Vereinsleben. Nur die staatlich konzessionierte Körperschaft war erlaubt. Den bestehenden Körperschaften gegenüber aber konnte der Staat jederzeit die ihm nach freiem Ermessen notwendigen Schritte unternehmen[41]). „Der obrigkeitliche Staat sah in dem sich im 19. Jahrhundert bildenden freien Vereinswesen nicht mit Unrecht seinen gefährlichsten Feind und selbst der Verfassungsstaat betrachtete es anfangs mit Mißtrauen[42])."

---

[40]) Vgl. das auf S. 2 Anm. 1—3 angegebene Schrifttum.
[41]) Vgl. dazu Neubecker, a. a. O. S. 101.
[42]) So Gierke, Genossenschaftstheorie Bd. I, a. a. O. S. 883.

2. Abschnitt:

Rechtsgeschichtliche Entwicklung der nichtrechtsfähigen Vereine im Staat.

I. Entwicklung der nichtrechtsfähigen Vereine im Rahmen einer Betrachtung der Einstellung des Staates zum gesamten privaten Verbandswesen.

Die Entwicklung des nichtrechtsfähigen Vereins im Staat des 19. Jahrhunderts kann nur im Rahmen einer Betrachtung des gesamten privaten Verbandswesens behandelt werden. Da der Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins die des rechtsfähigen Vereins und die der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts gegenübersteht, ist das Verhältnis von nichtrechtsfähigem Verein und Staat die Bedeutung des nichtrechtsfähigen Vereins für den Staat ohne eine Betrachtung der Lage der anderen beiden Personenvereinigungen im Staat nicht möglich. Wir werden daher auch die Stellung der rechtsfähigen Vereine und der Gesellschaften im Staat mitbetrachten müssen, um die Rechtslage und die Bedeutung des nichtrechtsfähigen Vereins im Staat erkennen und würdigen zu können. Nur wenn wir die Lage der juristischen Personen des Privatrechts und die Einstellung des Staates zu den Personenvereinigungen überhaupt uns klar machen, können wir die Entstehung und Bedeutung einer Rechtseinwirkung wie die des nichtrechtsfähigen Vereins verstehen.

II. Lage des privaten Verbandswesens im Staat des 19. Jahrhunderts.

1. Als Folge der französischen Revolution macht sich auch auf dem Gebiete des Vereinswesens im 19. Jahrhundert ein Streben nach möglichst großer Freiheit des einzelnen von jeder staatlichen Beschränkung geltend. Dem Geist, der jedes Vereinigungsrecht der Staatsbürger aus dem Staate verbannen wollte, stellte man im Anfang des Jahrhunderts des Liberalismus den Geist der Freiheit gegenüber, der das Vereinigungsrecht als ein unveräußerliches und unantastbares Menschenrecht für den Staatsbürger in Anspruch nahm, und der jede gesetzliche Beschränkung und jedes sicherheitspolizeiliche Aufsichtsrecht des Staates ablehnte [1]).

Während seit der Zeit der Rezeption des römisches Rechts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts grundsätzlich jede nichtkonzessionierte Körperschaft rechtswidrig und unerlaubt war [2]), hielt die ältere gemein-

---

[1]) Vgl. Zirkler, a. a. O. S. 1 f.

[2]) Vgl. Breitbach, a. a. O. S. 15; von Gierke, a. a. O. S. 104 u. 493; Neubecker, a. a. O. S. 101; Rosin in Gruch.Beitr. 27, 110 Anm. 9; Stobbe, a. a. O. S. 399; Zirkler, a. a. O. S. 68.

rechtliche Lehre, besonders von Savigny [3]) und Kierulff [4]), nicht mehr an dem Satz fest, es seien alle nichtkonzessionierten Vereine aufzulösen, sondern sie erachtete diese Maßnahme nur bei den dem Staate gefährlich werdenden Personenvereinigungen für geboten. Kierulff [5]) unterscheidet in seiner Theorie des Gemeinen Civilrechts zwischen der Korporation, die juristische Person ist, und dem Verein, der „nach Verfassung und Einrichtung factisch das Ansehen einer Corporation hat", ohne jedoch juristische Persönlichkeit zu besitzen oder etwa mangels staatlicher Anerkennung verboten und unerlaubt zu sein. Nach ihm ist ein solcher Verein erst dann ein „collegium illicitum", wenn „der von ihm angenommene Zweck zu den im Staat verbotenen gehört". Von einem Grundsatze der „Strafbarkeit des Versuchs, ungenehmigte juristische Personen zu gründen", kann daher im Anfang des 19. Jahrhunderts keine Rede mehr gewesen sein [6]), wenn auch oft alte Vereinsverbote, die Strafbestimmungen gegen alle nicht unmittelbar vom Staatsoberhaupt genehmigten Gesellschaften oder Verbindungen enthielten, noch in Kraft waren [7]).

2. Wenn wir uns die im Anfang des 19. Jahrhunderts neben dem gemeinen Recht in Deutschland geltenden Partikularrechte ansehen, so können wir, was die Freiheit der Vereinsbildung betrifft, vor allem den im preußischen ALR. von 1794 Teil II Tit. 6 § 2 aufgestellten Grundsatz der Zulassung aller mit dem Gemeinwohl verträglichen Privatgesellschaften als sogenannten Fortschritt auf dem Gebiete des Vereinigungswesens feststellen. Der Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die Preußischen Staaten im Teil 1 Abt. 2 Tit. 1 §§ 4, 5 sollte nach einer Bemerkung des Bearbeiters Svarez [8]) von den bloß geduldeten Gesellschaften nur angeben, „daß sie gegen andere außer der Gesellschaft keine gesellschaftlichen Rechte haben, und daß ihre Rechte untereinander sich lediglich nach dem Vertrage bestimmen, durch den sie sich verbunden haben". Svarez hat diese kurze Regelung damit begründet, daß von den Gesellschaften im Vertragsrecht gehandelt werden sollte, und es ihm zu früh erscheine, die Lehre von den Gesellschaften in das Personenrecht zu stellen. Das ALR. hat demgegenüber jedoch die Rechtseinrichtung der erlaubten Privatgesellschaft in 24 Paragraphen im Teil II Tit. 6 ausführlicher geregelt. Der Teil II Tit. 6 handelt „Von Gesellschaften überhaupt, und von Korporationen und Gemeinen insonderheit". Er steht in einem gewissen Gegensatz zum Teil I Tit. 17 Abschn. 3, der sich mit den „Gemeinschaften, welche durch Vertrag entstehen", befaßt. Während der Teil I Tit. 17 Abschn. 3 „den Gesellschaftsvertrag regelt, also die Gemeinschaft, welche mehrere Individuen zu vermögensrechtlichen, insbesondere Erwerbszwecken vertragsmäßig vereinigt, aber sich nicht als eigene Daseinsordnung über sie erhebt", zum Gegenstande hat, behandelt der Teil II Tit. 6 „diejenigen Verbindungen, welche als eigene, über dem Individuum stehende Organismen dauernde Zwecke nicht vermögensrechtlicher, in ihrer höchsten Erhebung sogar gemeinnütziger Art verfolgen" [9]). So geht schon aus der eingehenden Regelung der Rechtseinrichtung der erlaubten Privatgesellschaft in Teil II Tit. 6 hervor, daß man sie nicht mehr als reines Vertragsverhältnis, sondern als körperschaftsähnliche Organisation betrachtete. Das ALR. verstand

[3]) Vgl. a. a. O. S. 275 ff.
[4]) Vgl. a. a. O. S. 132.
[5]) Vgl. a. a. O. S. 132.
[6]) Vgl. von Savigny, a. a. O. S. 275; Sintenis, a. a. O. S. 110 Anm. 27.
[7]) Vgl. dazu Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 1, a. a. O. S. 885.
[8]) Vgl. bei Förster-Eccius, a. a. O. S. 638.
[9]) So Rosin, a. a. O. in Gruch.Beitr. 27, 108.

in Teil II Tit. 6 § 13 f. unter den sogenannten erlaubten Privatgesellschaften, solche Gesellschaften, die zwar im Verhältnis gegen andere außer ihnen, keine moralische Person darstellen, aber unter sich, solange sie bestehen, die inneren Rechte der Korporation und Gemeinen haben. Diese Rechtseinrichtung der erlaubten Privatgesellschaft wurde von Koch [10]) als „halbe juristische Person" bezeichnet, die nur nach außen nicht die Eigenschaften einer juristischen Person habe.

3. In bezug auf das Zustandekommen einer juristischen Person schloß sich jedoch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine ganze Reihe von Partikularrechten eng an die Regelung des gemeinen Rechts an, das wie das klassische römische Recht nur den vom Staate anerkannten rechtsfähigen Personenverband kannte [11]). So war im Gebiete des Frankfurter Rechts, insbesondere die Erwerbsfähigkeit in bezug auf Grundstücke von obrigkeitlicher Verleihung abhängig [12]). Auch das Nassauische [13]), das Hessische [14]), das Sächsische [15]) und Württembergische [16]) Recht machten die Erlangung der Rechtsfähigkeit für Personenvereinigungen von staatlicher Verleihung abhängig. Das in den Rheinuferstaaten, dem Reichsland Elsaß-Lothringen, der Pfalz, Rheinhessen, der preußischen Rheinprovinz und Birkenfeld geltende französische Recht, der code civil, kannte als mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Personenverband nur den konzessionierten Verein. Die nicht die staatliche Genehmigung besitzenden Personenvereinigungen mußten sich der Rechtsform der besonderen Gesellschaft (Art. 1832, 1841—1842) bedienen, die nach dem Prinzip der Gesamthand ausgestattet war [17]). Es ist schon hier zu bemerken, daß die dem französischen Recht unterstehenden nichtrechtsfähigen Vereine nicht, wie im gemeinen Recht [18]) und im ALR. [19]), die Parteifähigkeit vor Gericht besaßen [20]). Dieses französische Recht galt seit dem Jahre 1809 in der Form des badischen Landrechts auch in Baden. Ebenso verlangte das preußische ALR. für den Erwerb der Rechtsfähigkeit eines Personenverbandes nach Teil II Tit. 6 §§ 25 ff. die Konzession durch die Staatsgewalt [21]). Nach einer Angabe von Meurer [22]) wurde sogar noch zur Zeit der Beratungen über das BGB. von maßgebender Seite in vier Fünfteln des Reichsgebietes die Geltung des Konzessionssystems angenommen.

---

[10]) Vgl. Lehrbuch, a. a. O. S. 166.

[11]) Vgl. Breitbach, a. a. O., S. 15; Neubecker, a. a. O. S. 100 f.; Sohm, a. a. O. S. 232 f.; Wiedemann, a. a. O. S. 25.

[12]) Vgl. Neumann u. Levi, a. a. O. S. 7.

[13]) Vgl. Sayn, a. a. O. S. 19 f.

[14]) Vgl. Wolf, a. a. O. S. 36 Anm. 4.

[15]) Vgl. Müller, Otto, a. a. O. S. 61.

[16]) Vgl. Lang, a. a. O. S. 207 Anm. 2 u. 4.

[17]) Vgl. Müller, Gg., a. a. O. S. 21 f.

[18]) Vgl. Bekker, a. a. O. S. 226 Beilage I; RG. 4, 156; RG. in JW. 1900, 517; Obertribunal Berlin in SeuffArch. 33, 1 f.

[19]) Vgl. Gierke, Genossenschaftstheorie, a. a. O. S. 106; Rosin, a. a. O. in GruchBeitr. 27, 132; RG. 27, 185; dagegen bejaht Förster-Eccius, a. a. O. S. 648 die Parteifähigkeit der erlaubten Privatgesellschaft nur bei Rechtsstreiten mit ihren Mitgliedern.

[20]) Vgl. RG. in JW. 1887, 133; 1899, 202; 1900, 285.

[21]) Vgl. Prot. II Bd. 1 S. 494; Dernburg, Preußisches Privatrecht a. a. O. S. 100; Förster-Eccius, a. a. O. S. 649 ff.; Rosin, a. a. O. in Gruch-Beitr. 27, 116.

[22]) Vgl. a. a. O. S. 214 Anm. 2; vgl. auch Hedemann, Fortschritte des Zivilrechts, a. a. O. S. 40; von Roth, a. a. O. S. 412 Anm. 20.

4. Auch im öffentlichen Vereinsrecht ist in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von einer Freiheit der Vereinsbildung keine Rede. Nach den Freiheitsbestrebungen, die die Zeit der Freiheitskriege mit sich brachten, wurden überall „die alten Verbotsgesetze gegen alle nicht polizeilich genehmigten oder durch das Geheimnis sich der polizeilichen Kontrolle entziehenden Assoziationen und gegen jede politische Vereinigung überhaupt erneut und verschärft“ [23]). Erst nach dem Jahre 1848 können wir im öffentlichen Recht die Auswirkungen der aus dem Westen zu uns gekommenen Freiheitsbestrebungen bemerken [24]).

Die Verfassungen vor 1848 enthielten noch nichts über das Vereinigungsrecht [25]). Unter den sogenannten Grundrechten des deutschen Volkes, die von der konstituierenden Nationalversammlung beschlossen und am 21. Dezember 1848 von dem Reichsverweser als Gesetz verkündet wurden, befand sich auch der Grundsatz der Vereinsfreiheit ausdrücklich im Art. VIII. Dieser Grundsatz wurde als § 162 in die Reichsverfassung vom 28. März 1849 aufgenommen, und die Mehrzahl der deutschen Einzelstaaten schloß sich diesem Vorbilde an [26]). Art. 30 Abs. 1 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850, Art. 11 des bayerischen Gesetzes, die Versammlungen und Vereine betr. vom 26. Februar 1850 und § 18 des sächsischen Gesetzes, das Vereins- und und Versammlungsrechts betreffend vom 22. November 1850 sichern den Staatsbürgern ausdrücklich Vereinigungsfreiheit zu. Trotz dieser Proklamierung der Vereinigungsfreiheit, des „jus coeundi“, wie sich Wiedemann [27]) ausdrückt, wurde praktisch für die Erlangung der Rechtsfähigkeit für die Personenverbände in der Rechtslage in keiner Weise etwas geändert. Nach Wiedemann [27]) hatte die obrigkeitliche Konzession nur ihre eine Bedeutung abgestreift, nämlich diejenige, im publizistischen Sinne Vorbedingung für die Erlaubtheit des Vereins zu sein, sie hatte aber die andere, die privatrechtliche, beibehalten, d. h. sie hatte nicht aufgehört, für die Erlangung der Rechtspersönlichkeit conditio sine qua non zu bleiben.

5. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts können wir, was für die private Rechtsstellung der nichtrechtsfähigen Vereine von besonderer Bedeutung ist, auch in der Rechtsprechung der Gerichte die Ausbreitung der liberalen Ideen und die Einflüsse der in der Rechtswissenschaft zu immer größerer Bedeutung kommenden sogenannten deutschrechtlichen Genossenschaftstheorie [28]) feststellen.

Die von Gierke [29]) behauptete Entwicklung eines gewohnheitsrechtlichen Rechtssatzes der freien Körperschaftsbildung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist zwar vom Reichsgericht [30]), dem Obertribunal zu

---

[23]) Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 1, a. a. O. S. 885 f. Anm. 7.

[24]) Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 1 S. 656, 871, 881, 888, 893; Hedemann, Fortschritte des Zivilrechts, a. a. O. S. 44; Neubecker, a. a. O. S. 110; Nußbaum, a. a. O. in ArchBürgR. 42, 171; Sohm, a. a. O. S. 223; von Staudinger, Vorträge, a. a. O. S. 103; Wiedemann, a. a. O. S. 26, 29; Zoepfl, a. a. O. S. 42.

[25]) Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 1, a. a. O. S. 883 Anm. 1.

[26]) Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 1, a. a. O. S. 888 f.; Zoepfl, a. a. O. S. 42.

[27]) Vgl. a. a. O. S. 27.

[28]) Hauptvertreter bei Wiedemann, a. a. O. S. 29 Anm. 96.

[29]) Vgl. Genossenschaftstheorie, a. a. O. S. 80 ff. und in den Verhandlungen des 19. deutschen Juristentages, a. a. O. S. 266, 268.

[30]) Vgl. RG. in SeuffArch. 49, 420; Gierke, Genossenschaftstheorie, a. a. O. S. 57 ff.; ders., in JJ. 35, 177 f.

Berlin [31]) und dem Germanisten Stobbe [32]) ausdrücklich abgelehnt worden. Die Rechtsprechung unter der Geltung des gemeinen Rechts und des ALR. ist aber der durch die Freiheitsbestrebungen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts und der in der Rechtswissenschaft von der Genossenschaftstheorie geforderten Einführung des Systems der freien Körperschaftsbildung insofern entgegengekommen, als sie die an sich nur den juristischen Personen zustehenden Eigenschaften zum großen Teil auch den nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen zuerkannte [33]).

So besaßen, wie schon oben bemerkt [34]), die nichtrechtsfähigen Vereine die Parteifähigkeit vor Gericht. Das preußische Obertribunal [35]) hat im Hinblick auf das körperschaftliche Element der erlaubten Privatgesellschaften deren Gerichtsstandschaft besonders deshalb bejaht, weil sonst die auf die Dauer berechneten, gemeinnützigen Zwecken dienenden Privatgesellschaften füglich nicht würden fortbestehen können. Das Reichsgericht [36]) hat anerkannt, „daß die vielfachen modernen Vereine, auch wenn sie weder besonderen Gesetzen unterstehen, noch vom Staate mit der juristischen Persönlichkeit ausgestattet sind, in ihren civilrechtlichen Beziehungen als rechtsbeständig anzuerkennen sind und ihnen auch die Befugnis zuzuschreiben ist, unter dem Namen des Vereins Rechte zu erwerben, Verpflichtungen zu übernehmen und Prozesse zu führen". Schon bei der Gesellschaft im Sinne des Teil II Tit. 6 §§ 13 f. des ALR. trat das Schrifttum [37]) für die auf den Anteil an ihrem gesellschaftlichen Sondervermögen beschränkte Haftung der Mitglieder ein, da nur dieser Rechtszustand den Bedürfnissen des praktischen Lebens entspreche. Durch den vom Wechsel der Mitglieder unabhängigen Vereinsbestand, den Ausschluß der Teilungsklage, die Möglichkeit des Eintritts neuer Mitglieder mit sofortiger Beteiligung an den gemeinschaftlichen Rechten und Pflichten, das Erlöschen dieser Beteiligung durch den Wegfall der Mitgliedschaft, die bindende Kraft der Versammlungsbeschlüsse und die Zuständigkeit gewisser Vereinsorgane wurde dem nicht anerkannten Personenverband eine Art von einheitlicher Rechts- und Handlungsfähigkeit verschafft [38]).

Wenn so auch das Prinzip der freien Körperschaftsbildung formellrechtlich nicht galt, so wurden doch schon durch die unter der Herrschaft des gemeinen Rechts und des ALR. sich entwickelnde Rechtsprechung die nicht durch die Staatsgewalt anerkannten Privatvereine praktisch in vielen Punkten den konzessionierten juristischen Personen gleichgestellt.

6. In Sachsen und Bayern ging man im Jahre 1868 bzw. 1869 ganz vom Konzessionssystem bezüglich der Erlangung der Rechtsfähigkeit für gewisse Arten von Personenvereinen ab und führte dafür das System der Normativbestimmungen ein. Daß man diese beiden gesetzgeberischen Maßnahmen als Fortschritt anerkannte, sehen wir aus einer

---

[31]) Vgl. Entscheidung vom 19. März 1875 in SeuffArch. 33, 1 f.

[32]) Vgl. a. a. O. S. 413.

[33]) Vgl. Breitbach, a. a. O. S. 17 u. 133 f.; Bremer, a. a. O. S. 2; Gierke, Deutsches Privatrecht, a. a. O. S. 628 ff.; Freiherr von Heintze, a. a. O. S. 6; Kämpffer, a. a. O. S. 16.

[34]) Vgl. S. 11 Anm. 18 u. 19.

[35]) Vgl. RG. 27, 186; Koch, Allgemeines Landrecht, a. a. O. S. 545.

[36]) Vgl. RG. 8, 122 f.

[37]) Förster-Eccius, a. a. O. S. 647; Gierke, Deutsches Privatrecht, a. a. O. S. 632 Anm. 35 und S. 634 Anm. 45 (dort auch das Schrifttum der Gegenmeinung); Koch, Allgemeines Landrecht, a. a. O. S. 546.

[38]) Vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht, a. a. O. S. 631.

Äußerung Rosins [39]): „Es gilt auch für Preußen und das ganze deutsche Reich die Korporationstheorie von den Fesseln polizeistaatlicher Vorurtheile und juristischer, dem deutschen Rechte fremder Theorien zu befreien und dem Privatwillen die Möglichkeit zu gewähren, sich einerseits durch freigesetzmäßige Betätigung, der aber andererseits die allgemeine äußere Kundmachung nicht fehlen darf, selbst zu wahren korporativen Gestaltungen zu erheben."

Im sächsischen Gesetz, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868, wurde der Grundsatz aufgestellt, daß ganz allgemein ohne Rücksicht auf ihren Zweck Personenvereinigungen, die nicht dem öffentlichen Recht angehörten, und für die nicht besondere Gesetze maßgebend waren, wenn sie den gesetzlichen Voraussetzungen entsprachen, durch Eintragung in ein sogenanntes Genossenschaftsregister die Rechtspersönlichkeit erwerben. Die nicht in das Genossenschaftsregister eingetragenen oder staatlich genehmigten Vereine mußten sich jedoch nach §§ 1359—1391 des BGB. für das Königreich Sachsen vom 1. März 1865 mit der Rechtsstellung der Gesellschaft begnügen, die im sächsischen Recht nicht nach dem Grundsatz der gesamten Hand, sondern nach dem Vorbild der römischen societas ausgestaltet war [40]). In Bayern führte das Gesetz, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betr. vom 29. April 1869 für den Erwerb der Rechtsfähigkeit durch Personenvereinigungen das System der Normativbestimmungen ein, schloß jedoch Versicherungsgesellschaften, sowie solche Gesellschaften, die auf Gewinn und Geschäftsbetrieb abzielen, und öffentliche Korporationen von dieser Art der Erlangung der Rechtsfähigkeit aus [41]).

III. Stellung des Gesetzgebers des BGB. zu den Vereinen des Privatrechts.

Diese durch die Freiheitsbestrebungen des 19. Jahrhunderts verursachte Entwicklung im privaten Verbandswesen konnte auch auf den Gesetzgeber des bürgerlichen Gesetzbuches, das am Ausgang des liberalen 19. Jahrhunderts entstand, nicht ohne Einfluß bleiben. Schon die Vorgeschichte der Regelung des Vereinsrechts im BGB. ist für die Einstellung des Staates zum Vereinswesen und zu den uns hier besonders interessierenden nichtrechtsfähigen Vereinen von Bedeutung.

1. Bevor man an die Regelung des Vereinsrechts im BGB. ging, war die Lage in der Rechtswissenschaft so, daß sich nicht nur die seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zu größtem Ansehen gelangte deutschrechtliche Genossenschaftstheorie für das System der freien Körperschaftsbildung aussprach, sondern auch bedeutende Romanisten [42]) das Konzessionssystem nicht mehr als für die Bildung von Personenverbänden maßgebendes System wünschenswert erachteten. Gegen die Praxis des gemeinen Rechts, die mit verschwindenden Ausnahmen an dem Grundsatze festhielt, daß zur Erlangung der Rechtsfähigkeit die Verleihung durch einen besonderen Staatsakt erforderlich sei, vertrat ein Teil der gemeinrechtlichen Wissenschaft die Ansicht, daß Personenvereine nach einer allgemeinen Rechtsvorschrift dann juristische Personen seien, wenn sie es sein wollen, wenn Subjekt des von den einzelnen Mitgliedern zusammengebrachten oder zu erwerbenden Vermögens nicht die einzelnen,

[39]) Vgl. a. a. O. in GruchBeitr. 27, 146.
[40]) Vgl. Müller, Georg, a. a. O. S. 20; Stobbe, a. a. O. S. 417.
[41]) Vgl. Müller, Georg, a. a. O. S. 15 Anm. 2; Stobbe, a. a. O. S. 417 f.
[42]) Vgl. Dernburg, Pandekten, a. a. O. S. 150; Windscheid-Kipp, a. a. O. S. 280 ff.

sondern die gedachte Einheit sein soll [43]). So sagt Baron [44]), daß ein Verein, sofern seine Bildung durch die Staatsbehörde erlaubt sei, sofort mit der Vereinigung mehrerer Personen zur Förderung eines erlaubten bleibenden Zwecks die Rechte einer juristischen Person habe. Es bedürfe nicht der Erteilung der Rechte der juristischen Person seitens der Staatsgewalt. Die Bildung der Vereine unterliege in neuerer Zeit nur den sogenannten Vereinsgesetzen, welche in der Regel keine Staatsgenehmigung erfordern.

2. Da die den ersten Entwurf eines BGB. ausarbeitende Kommission sich nicht über das für die Entstehung der juristischen Person maßgebende System hatte einigen können [45]), behielt sie in § 41 diese Frage den Landesgesetzen des Ortes vor, an welchem der Personenverein seinen Sitz hatte.

Von drei Anträgen, die in den Beratungen der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestellt wurden [46]), befürwortete ein Antrag A eine Regelung, die allen rechtmäßig bestehenden Vereinen mit körperschaftlicher Verfassung die Vermögensfähigkeit, mit Ausnahme der Fähigkeit, ins Grundbuch eingetragen zu werden, zusprach. Die Fähigkeit, ins Grundbuch eingetragen zu werden, sollten nur die ins Vereinsregister eingetragenen Vereine haben. Dieser Vorschlag entsprach vor allem den Gedankengängen Gierkes [47]). Interessant ist hier, daß auch im Parlament während der zweiten Lesung von der sozialdemokratischen Fraktion ein Antrag gestellt wurde, der das System der freien Körperschaftsbildung forderte [48]).

Nach einem Antrag B sollten alle den landesrechtlichen Bedingungen genügenden Vereine durch Eintragung in ein Vereinsregister die Vermögensfähigkeit erwerben.

Ein Antrag C endlich brachte die jetzt geltende Regelung in Vorschlag. Idealvereine sollten nach dem System der Normativbestimmungen, wirtschaftliche Vereine nach dem Konzessionssystem die Rechtsfähigkeit erwerben. Das System der Normativbestimmung für die ideellen Vereine hatte die Mehrzahl der zum ersten Entwurf eines BGB. Stellung nehmenden Kritiker gefordert [49]).

Es ist auch hier zu erwähnen, daß die Preußische Regierung die Einführung des Konzessionssystems vorgeschlagen hatte [50]). Das von der deutschrechtlichen Genossenschaftstheorie geforderte System der freien Körperschaftsbildung, d. h. die Aufstellung eines Rechtssatzes, der jede korporativ organisierte Vereinigung als Rechtssubjekt anerkennt, wurde auch von dem liberalen Gesetzgeber des BGB. abgelehnt [51]). Die §§ 21, 22 BGB. sagen uns ausdrücklich, daß sogenannte ideale Vereine nur durch Eintragung im Vereinsregister und wirtschaftliche Vereine nur durch staatliche Verleihung die Rechtsfähigkeit erlangen. Auch der liberal-bürgerliche Staat konnte das seinen liberalen Grundsätzen entspre-

---

[43]) Vgl. Materialien, 1. Bd. S. 397.
[44]) Vgl. a. a. O. S. 64 f.
[45]) Vgl. Materialien, 1. Bd. S. 402; Meurer, a. a. O. S. 218; Wiedemann, a. a. O. S. 88.
[46]) Vgl. Prot. II Bd. 1 S. 476 ff.
[47]) Vgl. Wiedemann, a. a. O. S. 90 Anm. 18 f.
[48]) Vgl. Hedemann, Fortschritte des Zivilrechts, a. a. O. S. 45 Anm. 4.
[49]) Vgl. dazu Wiedemann, a. a. O. S. 90 Anm. 17.
[50]) Vgl. Prot. II. Bd. 1 S. 491.
[51]) Vgl. dazu Prot. II Bd. 1 S. 493 ff.; Bd. 2 S. 458; von Staudinger in DJZ. 1900, 375; Stoll, Lage der Vereine, a. a. O. S. 50 ff.

chende Prinzip der freien Körperschaftsbildung nicht einführen, da ihn praktische Notwendigkeiten daran hinderten [52]).

3. Aus der ganzen Einstellung des Staates des 19. Jahrhunderts zum Vereinswesen konnte man natürlich bei einer solchen Regelung die besonders durch die Rechtslehre und Rechtsprechung nicht formell als Körperschaften anerkannten, aber körperschaftlich organisierten Vereine nicht als nicht vorhanden betrachten.

Man erkannte den nichtrechtsfähigen Verein ausdrücklich als selbständiges Rechtsinstitut neben der juristischen Person und der Gesellschaft an. Während im ersten Entwurf zum BGB. sich ein dem jetzt geltenden § 54 BGB. entsprechender § 676 im Gesellschaftsrecht befand, und man hieraus erkennen kann, daß die Kommission des ersten Entwurfs den nichtrechtsfähigen Verein als eine Abart der Gesellschaft ansehen wollte, brachte der zweite Entwurf schon äußerlich durch die Stellung dieser Vorschrift ins Personenrecht zum Ausdruck, daß auch der nichtrechtsfähige Verein ein Verein und keine Gesellschaft ist. Obwohl man sich also darüber einig war, daß der nichtrechtsfähige Verein ebenso wie der rechtsfähige ein körperschaftlich organisierter Personenverband ist [53]), unterstellte man ihn jedoch den für die Gesellschaft geltenden Rechtsregeln, um ihn durch diese nicht seinem Wesen entsprechende Rechtsstellung absichtlich ungünstig zu stellen, in seiner Entwicklungsmöglichkeit zu hemmen und ihn so zum Beantragen seiner Eintragung zu veranlassen [54]). Die zweite Kommission lehnte eine nur „entsprechende" Anwendung der Gesellschaftsnormen auf nichtrechtsfähige Vereine ausdrücklich ab. Man wollte hierdurch verhindern [55]), daß durch den Ausschluß des „nicht Entsprechenden" das Prinzip der freien Körperschaftsbildung praktisch doch in das Gesetz hineingetragen werde, welche Entwicklung später in so reichem Maße dann auch gefördert wurde [56]). Die Sonderbestimmungen der §§ 50, 735 ZPO., 213 KO., die die passive Parteifähigkeit, die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung gegen den Verein als solchen und dessen selbständige Konkursfähigkeit zum Ziele haben, sollten nicht den nichtrechtsfähigen Verein, sondern nur dessen Gläubiger begünstigen.

Die Mehrheit der 2. Gesetzgebungskommission begründete diese Regelung hinsichtlich der nichtrechtsfähigen Vereine damit, daß einmal der Zulassung der freien Körperschaftsbildung erhebliche Bedenken auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete entgegenständen, und daß es im Interesse des Verkehrs und zur Meidung von Streitigkeiten nötig sei, durch ein äußeres Merkmal zu entscheiden, ob eine Sozietät, also eine Gesellschaft, oder ein mit Rechtsfähigkeit ausgestatteter Verein vorliege [57]). Die entscheidenden und wesentlichen Gründe für die im BGB. getroffene Regelung lagen nicht auf rechtsdogmatischem, sondern auf rechts- und sozialpolitischem Gebiet. Auch der liberal-bürgerliche Verfassungsstaat hatte ein politisches Interesse an der Beaufsichtigung der in ihm bestehenden Vereinigungen, an der Niederhaltung unerwünschter Verbände. Als Schützer der Belange seiner einzelnen Staatsangehörigen mußte er auf die Interessen der Gläubiger eines Vereins bezüglich

[52]) Vgl. unten.
[53]) Vgl. Prot. II Bd. 2 S. 457.
[54]) Vgl. Prot. II Bd. 2 S. 458; Hachenburg, a. a. O. S. 476; Tyrolf, a. a. O. S. 45.
[55]) Vgl. Prot. II Bd. 6 S. 207 f.; Stoll, Lage der Vereine, a. a. O. S. 52.
[56]) Vgl. dazu Breitbach, a. a. O. S. 21 f. u. 109; Bremer, a. a. O. S. 59.
[57]) Vgl. dazu Breitbach, a. a. O. S. 20 Anm. 23.

der Sicherheit ihrer Forderungen Rücksicht nehmen und deshalb auf eine möglichste Klarheit über das Vorhandensein eines Vereins hinwirken [58]).

Daß diese Regelung des Rechts der nichtrechtsfähigen Vereine, die im privaten Verbandswesen eine immer größere Bedeutung einnahmen [59]), nicht glücklich war, wird im gesamten Schrifttum, wenn die Meinungen auch im einzelnen sehr geteilt sind, allgemein anerkannt [60]).

Daß aber der mit der absichtlich ungünstigen Regelung des Rechts der nichtrechtsfähigen Vereine vom Gesetzgeber angeführte Zweck nicht erreicht wurde, zeigt uns die Entwicklung der Rechtsstellung des nichtrechtsfähigen Vereins im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts. Rechtsprechung und Rechtslehre haben unter der Herrschaft des BGB. dafür gesorgt, daß sich eine immer größerere Angleichung des nichtrechtsfähigen Vereins an die als selbständige Rechtspersönlichkeit anerkannte Personenvereinigung, die Körperschaft im Rechtssinne, vollzog.

IV. Lage der nichtrechtsfähigen Vereine im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts.

1. Es ist nicht meine Aufgabe, im einzelnen zu zeigen, inwieweit sich unter der Herrschaft des BGB. eine Angleichung des nichtrechtsfähigen an die Rechtsstellung des rechtsfähigen Vereins vollzogen hat. Diese Entwicklung kann aber nicht unerörtert bleiben, da sie für die Einstellung der in Deutschland im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts bestehenden Staatsgewalten zu dem Rechtsinstut „nichtrechtsfähiger Verein" charakteristisch ist. Zu dieser Frage kann hier besonders auf die Abhandlungen von Stoll [61]) und Breitbach [62]), sowie auf die die nichtrechtsfähigen studentischen Vereinigungen betreffende Schrift von Schulz [63]) verwiesen werden. Diese drei Arbeiten kommen bei eingehender Berücksichtigung der Rechtsprechung und der Rechtslehre zu dem Ergebnis, daß vor allem materiellrechtlich eine vollständige Gleichstellung von nichtrechtsfähigem und rechtsfähigem Verein festzustellen ist.

Besonders die dispositive Natur des Gesellschaftsrechts förderte diese Entwicklung und führte zu einer Ausschließung aller der nach § 54 Satz 1 BGB. anzuwendenden Gesellschaftsnormen, die der körperschaftlichen Natur des nichtrechtsfähigen Vereins nicht entsprachen [64]).

Schon die Gründung des nichtrechtsfähigen Vereins stellt sich nach herrschender Lehre [65]) nicht als Abschluß eines Gesellschaftsvertra-

[58]) Vgl. Stoll, Lage der Vereine, a. a. O. S. 61.

[59]) Vgl. S. 25 ff.

[60]) Vgl. Breitbach, a. a. O. S. 21 Anm. 27; Bremer, a. a. O. S. 1, 60; Dernburg, Die allgemeinen Lehren, a. a. O. S. 244 Anm. 5; Endemann, a. a. O. S. 202; Hachenburg, a. a. O. S. 476; Freiherr von Heintze, a. a. O. S. 7 Anm. 2; Kämpffer, a. a. O. S. 61; Mandowsky, a. a. O. S. 58; Oertmann in DJZ. 1931, 268; von Staudinger in DJZ. 1900, 375 ff.; Stoll in JW. 1931, 1169; ders., Lage der Vereine, a. a. O. S. 49 ff.; Tyrolf, a. a. O. S. 1; auch Eck, a. a. O. S. 82; Seuffert, a. a. O. S. 3; Wach, a. a. O. S. 286, die sich scharf gegen die den nichtrechtsfähigen Verein betreffenden Bestimmungen des Prozeßrechts wenden.

[61]) Vgl. Lage der Vereine, a. a. O.

[62]) Vgl. a. a. O.

[63]) Vgl. a. a. O.

[64]) Vgl. RG. 113, 135; RG. in JW. 1934, 1165.

[65]) Vgl. Breitbach, a. a. O. S. 25; Bremer, a. a. O. S. 12; Gierke, Wesen der menschlichen Verbände, a. a. O. S. 31; Kohler, a. a. O. S. 347; Mandowsky, a. a. O. S. 14; Oertmann, Vorbem. 5 vor § 21; Schulz, a. a. O. S. 15.

ges[66]), sondern als sozialrechtlicher Gesamtakt dar. Man sagt mit Recht, daß die Gründer eines nichtrechtsfähigen Vereins sich nicht entgegenkommen wollen, sondern daß sie gleichzielende Erklärungen in bezug auf ein und denselben Punkt, eben den Zweck des Vereins, abgeben[67]). Weiter wird die Vorschrift des § 712 BGB. als mit dem Wesen des nichtrechtsfähigen Vereins nicht vereinbar gefunden[68]). Man fordert, daß ein Vorstandsmitglied eines nichtrechtsfähigen Vereins auch ohne wichtigen Grund jederzeit durch die Mitgliederversammlung oder heute vielleicht durch eine sonst dazu bestimmte Stelle, z. B. den höheren Verbandsführer, abgesetzt werden kann, und daß ein Vorstandsmitglied jederzeit auch ohne wichtigen Grund sein Amt niederlegen kann. Wenn auch nach § 708 BGB. ein Gesellschafter, also auch der Vorstand eines nichtrechtsfähigen Vereins, grundsätzlich nur für diligentia quam in suis bei der Erfüllung der ihm dem nichtrechtsfähigen Verein gegenüber obliegenden Verpflichtungen haftet, so wird von Breitbach[69]) auf Grund des dispositiven Charakters dieser Vorschrift angenommen, daß besonders bei vermögensrechtlichen Geschäften durch stillschweigende Satzungsbestimmung die Haftung des Vorstandes über das Maß des § 708 BGB. hinaus erweitert ist[70]). Das Reichsgericht[71]) hat die Vorschrift des § 708 BGB. für die Haftung des nichtrechtsfähigen Vereins gegenüber einem Mitglied als stillschweigend wegbedungen angenommen, weil das bei der Gesellschaft bestehende persönliche Verhältnis, das den rechtspolitischen Grund für diese Vorschrift abgegeben habe, bei einem nichtrechtsfähigen Verein fehle. Bei der Beschlußfassung über die die Mitgliederversammlung angehenden Fragen wurde grundsätzlich nicht wie im Gesellschaftsrecht nach § 709 Abs. 1 BGB. Einstimmigkeit gefordert, sondern es war auch ohne ausdrückliche Satzungsbestimmung (§ 709 Abs. 2 BGB.) das Mehrheitsprinzip herrschend[72]). Nach § 738 Abs. 1 Satz 2 BGB. wäre einem Vereinsmitglied dasjenige zu zahlen, was es bei der Auseinandersetzung erhalten würde, wenn der Verein zur Zeit seines Ausscheidens aufgelöst worden wäre. Auch diese Bestimmung des Gesellschaftsrechts wird als für gewöhnlich wegbedungen angenommen, da sie dem Wesen des Vereins nicht entspricht[73]). Es wird für die rechtsgeschäftlichen Schul-

[66]) So Gierke, Vereine, a. a. O. S. 13; Kämpffer, a. a. O. S. 25; Müller, Georg, a. a. O. S. 23.

[67]) So Kohler, a. a. O. S. 347.

[68]) So Breitbach, a. a. O. S. 40 ff.; Schulz, a. a. O. S. 43 f.; vgl. aber auch Bremer, a. a. O. S. 31; Kämpffer, a. a. O. S. 36; Müller, Georg, a. a. O. S. 30; Gierke, Vereine, a. a. O. S. 18, die die Vorschrift des § 712 nicht als grundsätzlich ausgeschlossen betrachten.

[69]) Vgl. a. a. O. S. 43; ebenso Schulz, a. a. O. S. 38 f.

[70]). Vgl. auch Bremer, a. a. O. S. 31; Gierke, Vereine, a. a. O. S. 32; Freiherr von Heintze, a. a. O. S. 34; Lindemann, a. a. O. S. 43, die sich für die grundsätzliche Anwendung des § 708 für nichtrechtsfähige Vereine aussprechen.

[71]) Vgl. RG. in JW. 1934, 1165 f.

[72]) So Breitbach, a. a. O. S. 47 f.; Bremer, a. a. O. S. 28; Lindemann, a. a. O. S. 38; Oertmann, § 54, 2, 1; Planck, § 54, 3, b; RGRKomm. § 54, 1; Tyrolf, a. a. O. S. 12; **a. M.:** Müller, Georg, a. a. O. S. 27; nach dem Mehrheitsbeschluß nur auf besondere Vereinbarung hin zulässig sein soll.

[73]) So Breitbach, a. a. O. S. 65; Bremer, a. a. O. S. 23; Gierke, Vereine, a. a. O. S. 33; Hachenburg, a. a. O. S. 490; Klausing, a. a. O. S. 135; Lindemann, a. a. O. S. 52; Meurer, a. a. O. S. 136 f.; Müller, Georg, a. a. O. S. 37; RGRKomm. § 54, 1; Tyrolf, a. a. O. S. 20; Schulz, a. a. O. S. 109 f.; **a. M.:** Kämpffer, a. a. O. S. 46 f. und Leist, a. a. O. S. 24, der den § 738 für zwingend hält und als Begründung angibt, daß die öffentliche Ordnung das gebiete.

den des nichtrechtsfähigen Vereins grundsätzlich nicht, wie es das Gesellschaftsrecht bestimmt, eine solidarische Haftung der Vereinsmitglieder mit ihrem ganzen Vermögen nach §§ 714, 427 BGB. angenommen, sondern die Regel bildet eine stillschweigende Beschränkung der Haftung der Mitglieder mit ihrem Sondervermögen, d. h. ihrem Anteil an dem Vereinsvermögen [74]). Schulz [75]) fordert auch, daß nach den besonderen Verhältnissen bei den nichtrechtsfähigen studentischen Vereinigungen jedenfalls die Haftung des für eine Korporation Handelnden nach § 54 Satz 2 BGB. ausgeschlossen ist. Grundsätzlich findet keine Auflösung des nichtrechtsfähigen Vereins bei dem Ein- oder Austritt eines Mitgliedes, infolge der Kündigung seitens eines Gläubigers eines Mitgliedes gemäß § 725 BGB., bei Ausbruch des Konkurses über das Vermögen eines Mitgliedes nach § 728 BGB. oder infolge des Todes eines Mitgliedes nach § 727 BGB. statt [76]). Nach herrschender Lehre [77]) wird auch die Vorschrift des § 732 Abs. 2 BGB. regelmäßig beim nichtrechtsfähigen Verein ausgeschlossen sein. Wer in einen Verein eintritt und Beiträge an diesen zahlt, Dienste an diesen leistet, oder diesem Gegenstände zum Gebrauch überläßt, rechnet gewöhnlich nicht damit, diese Beträge oder eine Vergütung für die Dienste und die Gebrauchsüberlassung, sei es auch nach Auflösung des Vereins, zurückzuerhalten. Nach Breitbach [78]) wird ebenso nur in Ausnahmefällen die Vorschrift des § 734 BGB. beim nichtrechtsfähigen Verein Anwendung finden, da bei der Mehrzahl der nichtrechtsfähigen Vereine die Mitglieder keine Gewinnanteile erhalten.

Das Streben, den nichtrechtsfähigen Verein in seiner materiellen Rechtsstellung dem rechtsfähigen Verein gleichzusetzen, sehen wir auch daraus, daß man schon im geltenden Recht für die Deliktsfähigkeit des nichtrechtsfähigen Vereins in Analogie zu § 31 BGB. und unter Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen eintritt [79]). Weiter wird im Schrifttum die Einsetzung eines Vereins als Erben oder Vermächtnisnehmer für möglich gehalten [80]), ohne daß es einer Umdeutung

---

[74]) So Breitbach, a. a. O. S. 84 f.; Bremer, a. a. O. S. 33; Gierke, Vereine, a. a. O. S. 39; Hedemann, Werden und Wachsen, a. a. O. S. 25 f.; Klausing, Uneinheitliche Ausübung, a. a. O. S. 135; Meurer, a. a. O. S. 138; Müller, Georg, a. a. O. S. 46; Oertmann, § 54, 3, a, α; Schulz, a. a. O. S. 123; Tyrolf, a. a. O. S. 41; RG. 74, 374; RG. in JW. 1906, 299; 1910, 227 f.; 1911, 101; **a. M.:** Freiherr von Heintze, a. a. O. S. 61 f.; Kämpffer, a. a. O. S. 53.

[75]) Vgl. a. a. O. S. 128 ff.; sonst wird der grundsätzliche Haftungsausschluß abgelehnt; vgl. Breitbach, a. a. O. S. 82.

[76]) So Breitbach, a. a. O. S. 101; Bremer, a. a. O. S. 17; Gierke, Vereine, a. a. O. S. 12; Anm. 20, 46; Müller, Georg, a. a. O. S. 33 f., 56; Schulz, a. a. O. S. 146; Tyrolf, S. 13; RG. 60, 98; RG. in DJZ. 1900, 207; **a. M.:** Kämpffer, a. a. O. S. 30 f.; Planck, § 54, 3, 1.

[77]) Siehe Breitbach, a. a. O. S. 106; Bremer, a. a. O. S. 26; Gierke, Vereine, a. a. O. S. 32, Anm. 49; Freiherr von Heintze, a. a. O. S. 42 f.; Schulz, a. a. O. S. 110; **a. M.:** Kämpffer, a. a. O. S. 49; Leist, a. a. O. S. 20.

[78]) Vgl. a. a. O. S. 107; vgl. auch Bremer, a. a. O. S. 26; Gierke, Vereine, a. a. O. S. 32, Anm. 49.

[79]) So Breitbach, a. a. O. S. 118 ff.; Dernburg, Die allgemeinen Lehren, a. a. O. S. 190; Klausing, Uneinheitliche Ausübung, a. a. O. S. 136, Anm. 182; Schulz, a. a. O. S. 140; Stoll in JW. 1927, 2817 f; ders., in JW. 1931, 1170; OLG. Hamburg in SeuffArch. 78, 270 f.; OLG. 22, 116 f.; **a. M.:** Josef, in JW. 1925, 596 f.; v. Staudinger, Komm. Nachträge, S. XVII; RG. 91, 74; RG. in BayRpflZ. 8, 136; OLG. Hamburg in JW. 1927, 2817 ff.; RG. in Recht 1902, 556.

[80]) So Breitbach, a. a. O. S. 123; Düring, a. a. O. S. 60; Stoll in JW. 1931, 1170.

in die Einsetzung der einzelnen Mitglieder zur Zeit des Erbfalls bedürfe [81]). Von Stoll [82]) wird auch die Eintragung eines nichtrechtsfähigen Vereins unter seinem Vereinsnamen im Grundbuch befürwortet, sodaß die Eintragung der einzelnen Mitglieder in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit nicht notwendig sei. „Der Gläubiger, der Eigentümer usw. sei eben die Gesamtheit der jeweiligen Mitglieder, und sie werde richtig nur durch den Kollektivnamen, nicht aber durch den Namen der einzelnen Mitglieder bezeichnet; wie die einzelnen Mitglieder hinter der Organisation verschwinden, so trete auch ihr Name vor dem Namen der Gesamtheit zurück." Gegen das Reichsgericht [83]) wird im Schrifttum [84]) auch die Meinung vertreten, daß ein nichtrechtsfähiger Verein unter seinem Vereinsnamen einen Wechsel müsse zeichnen können, da die Mitglieder in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit wechselrechtlich durch den Vereinsnamen genügend bestimmt bezeichnet würden. Bemerkenswert ist auch, daß das Reichsgericht [85]) dem nichtrechtsfähigen Verein die Fähigkeit, Träger von Persönlichkeitsrechten zu sein, zugesprochen hat.

Diese Beispiele zeigen uns, in welchem Maße vor allem die abdingbare Natur der Gesellschaftsnormen dazu beigetragen hat, dem nichtrechtsfähigen Verein die Lebensmöglichkeit zu geben, indem man ihn in vielen Punkten des materiellen Rechts dem rechtsfähigen Verein gleichstellte.

Teutsch [86]) konnte mit Recht davon sprechen, daß sich der nichtrechtsfähige Verein auf dem Wege zur Rechtsfähigkeit befinde. Soweit das Gesellschaftsrecht im Hinblick auf das Wesen des nichtrechtsfähigen Vereins nicht anwendbar erscheint, will man ihn als rechtsfähig behandeln. Bremer [87]) will den „Personenverband überall da, wo ihm das Gesetz keine Schranken setzt, zur Person werden lassen". So ist eine Entwicklung eingetreten, die wie Breitbach [88]) sich ausdrückt, „auf Grund der Tatsache der Existenz eines nichtrechtsfähigen Vereins im Gegensatz zur Gesellschaft ganze Normenkomplexe des Gesellschaftsrechts durch die Konstruktion der stillschweigenden Abbedingung außer Kraft gesetzt

---

[81]) So Gierke, Vereine, a. a. O. S. 21; Kohler, a. a. O. § 179, II, 2, d; Oertmann, § 54, 4; von Staudinger, § 54, B, VII, 3; Schulz, a. a. O. S. 111; die glauben, daß die Vereinsmitglieder in der Art als Erben eingesetzt sind, daß das ihnen Zugewandte sofort gesamthänderisches Vereinsvermögen wird; Holz, a. a. O. S. 36; Josef, a. a. O. in GruchBeitr. 62, 270; Planck, § 54, 3, γ; Tyrolf, a. a. O. S. 44; RG. in JW. 1911, 115; die annehmen, daß die Vereinsmitglieder verpflichtet sind, das ihnen Zugewandte in das Vereinsvermögen einzubringen. Die Erbeinsetzung eines Vereins halten für schlechthin unwirksam: Crome, 5. Bd., a. a. O. § 644; I, 1, Anm. 6; Dernburg, Die allgemeinen Lehren, a. a. O. § 79, VI; Kämpffer, a. a. O. S. 38; von Staudinger in DJZ. 1900, 377.

[82]) Vgl. Lage der Vereine, a. a. O. S. 77; **a. M.:** Breitbach, a. a. O. S. 112, Anm. 7; Leonhard in JW. 1930, 3771; Schulz, a. a. O. S. 112; RG. 127, 311; RG. in SeuffArch. 80, 127 und das bei von Staudinger § 54, B, VII, 3, c angegebene Schrifttum.

[83]) Vgl. RG. 112, 125; auch Schulz, a. a. O. S. 113 und Stoll in JW. 1931, 1170.

[84]) Vgl. Breitbach, a. a. O. S. 115; Klausing, Uneinheitliche Ausübung, a. a. O. S. 136; ders., Wechsel- und Scheckgesetzgebung, a. a. O. S. XIII; von Staudinger, § 54, B, VII, 4.

[85]) Vgl. RG. 78, 103; aber auch Schulz, a. a. O. S. 114, Anm. 247.

[86]) Vgl. a. a. O. S. 155.

[87]) Vgl. a. a. O. S. 43.

[88]) Vgl. a. a. O. S. 111.

hat". Die Entwicklung der Rechtsstellung des nichtrechtsfähigen Vereins hat so zu einem Gewohnheitsrecht geführt, das ihn regelmäßig dem Vereinsrecht unterstellt und ihn nur in Ausnahmefällen nach den Normen des Gesellschaftsrechts behandelt [89]). Der Unterschied zwischen einem rechtsfähigen und einem nichtrechtsfähigen Verein sei auf ein „formelles Ordnungsprinzip" zurückzuführen [90]), d. h. nur bei formellen Rechtsakten vor Staatsbehörden käme der Unterschied zwischen dem eine Rechtsperson darstellenden rechtsfähigen Verein und dem dieser ermangelnden nichtrechtsfähigen Verein zutage. Am weitesten ist hier wohl Düring [91]) gegangen, nach dem die Mitglieder eines nichtrechtsfähigen Vereins in ihrer gesellschaftlichen Verbundenheit eine Einheit darstellen, und der offen ausspricht, daß demzufolge der nichtrechtsfähige Verein in bezug auf die Geschäftsführung und das Vermögensrecht rechtsfähig ist.

Interessant ist die von Stoll [92]) angegebene Stellungnahme eines Ausländers zu dieser Entwicklung der nichtrechtsfähigen Vereine. Franc. Ferrara wirft danach in „Studi in onore di Vincenzo Simoncello 1917 S. 92 ff." der deutschen Rechtslehre vor, daß sie die Vereine ohne Rechtsfähigkeit den rechtsfähigen Vereinen nicht nur gleichstellt, sondern sie sogar privilegiert habe in „ribellione alla legge". Die Hilfe der stillschweigenden Vereinbarung und einige angebliche Ausnahmen seien nur eine schamhafte Hülle, in Wahrheit sei § 54 BGB. eine „lettera morta".

2. Nicht nur die materielle Rechtsstellung des nichtrechtsfähigen Vereins wurde immer mehr der des rechtsfähigen Vereins angeglichen, sondern auch die Befreiung vom Staat und die Niederlegung der wenigen dem Staate noch verbliebenen Beschränkungen und Aufsichtsrechte über das private Verbandswesen wurden vorwärts getrieben.

Die für die juristischen Personen eintretenden Gesetzesänderungen sind insoweit auch für die öffentlich-rechtliche Stellung der nichtrechtsfähigen Vereine von Bedeutung, denn sie zeigen uns, wie der Staat Schritt für Schritt noch bestehende Beschränkungen des Vereinswesens aufgab, damit sich der Grundsatz der Vereinsfreiheit ja voll auswirken konnte.

Zunächst wurde durch das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 (RGBl. I S. 151) der Einfluß der Staatsgewalt gegenüber dem Vereins- und Versammlungswesen so zurückgedrängt, daß man dieses Gesetz als eine „gesteigerte Garantie gegen politische Willkür und politische Schikane" bezeichnen konnte [93]).

Nach § 1 des Reichsvereinsgesetzes hatten alle Reichsangehörige das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderliefen, Vereine zu bilden. Der § 72 BGB., wonach der Vorstand eines eingetragenen Vereins jederzeit auf Verlangen des Amtsgerichts ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder einreichen mußte, wurde durch § 22 des Reichsvereinsgesetzes geändert. In Zukunft war der Vorstand nur noch zur Angabe der Mitgliederzahl verpflichtet. Nußbaum [94]) hebt die Wichtigkeit dieser Änderung hervor besonders für die Anonymität der Mitglieder eines Vereins, da durch die Einreichung der Mitgliederliste nicht nur

---

[89]) So schon Klausing, Uneinheitliche Ausübung, a. a. O. S. 135 f.; vgl. auch Breitbach, S. 111.
[90]) Vgl. Breitbach a. a. O. S. 131.
[91]) Vgl. a. a. O. S. 36 ff.
[92]) Vgl. Lage der Vereine, a. a. O. S. 57 Anm. 37.
[93]) Vgl. Klein, a. a. O. S. 255.
[94]) Vgl. a. a. O. in ArchBürgR. 42, 182 f.

Privatpersonen, sondern auch den Verwaltunsbehörden die Namen der Vereinsmitglieder hätten bekannt werden können.

Die Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 garantierte im Art. 124 Abs. 1 allen Deutschen das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden [95]). Dieses Recht sollte nicht durch Vorbeugungsmaßregeln beschränkt werden können. Auch reine wirtschaftliche Unternehmungen und Vereine, wie Konsumvereine, Genossenschaften, Unternehmenszusammenfassungen, Kartelle, Syndikate und Trusts sind durch Art. 124 RV. geschützt [96]) und können sich so in der Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins ohne jegliche staatliche Beschränkung bilden. Vor allem wurde auch religiösen Vereinen und Gesellschaften das Recht der freien Vereinsbildung ausdrücklich zugesprochen. § 61 Abs. 2 BGB. wurde auf Grund des Art. 124 Abs. 2 Satz 2 RV. dahin geändert, daß die Verwaltungsbehörden gegen die Eintragung eines Vereins, der einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt, keinen Einspruch mehr erheben können. Ebenso wurde § 43 Abs. 3 BGB. aufgehoben, nach dem ein Verein, der nach der Satzung einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat, die Rechtsfähigkeit entzogen werden konnte, wenn er einen solchen Zweck verfolgte. Die auch für den nichtrechtsfähigen Verein geltende Vorschrift des § 3 Abs. 2 des Reichsvereinsgesetzes ist nach herrschender Meinung [97]) durch Art. 124 RV. aufgehoben worden. Nach dieser Vorschrift hatte der Vorstand eines Vereins, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt, nach der Gründung des Vereins die Satzung und ein Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Auch Art. 84 EGBGB., der die landesrechtlichen Vorschriften, nach welchen eine Religions- oder geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann, unberührt läßt, ist durch Art. 124 Abs. 2 Satz 2 RV. hinfällig geworden [98]).

Besonders sind hier auch die Bestrebungen zur Gewährleistung der freien Bildung von wirtschaftlichen Personenverbänden zu berücksichtigen, da gerade diese Verbände sich gerne der Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins bedienten. Gerade bei diesen Verbänden sollte die Staatsaufsicht möglichst ausgeschaltet werden, damit der „freie Wirtschaftskampf" nicht behindert würde [99]).

Gegenüber dem in der preuß. Allg. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 enthaltenen Verbote der Koalitionen gewerblicher Unternehmer und Arbeiter (§§ 181, 182) [100]) hob schon § 152 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter auf, die diese wegen der Bildung von Vereinigungen zum Zwecke der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeistbedingungen, insbes. mittels Einstellung der Arbeit und Entlassung der Arbeiter tref-

---

[95]) Einschlägiges Schrifttum bei Anschütz zu Art. 123; Giese zu Art. 124.

[96]) Vgl. Nipperdey, a. a. O. S. 398.

[97]) So Delius, a. a. O. S. 158 f.; Jellinek in JW. 1929, 281; vgl. auch Anschütz, Art. 124, 2 und OVG. 86, 279, die § 3 Abs. 2 RVG. durch den Aufruf des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 für aufgehoben betrachten; **a. M.:** Poetzsch-Heffter, Art. 124, 3, e; OLG. Breslau in JW. 1929, 281, die § 3 Abs. 2 RVG. nur für eine polizeiliche Ordnungsvorschrift ansehen.

[98]) Vgl. Anschütz, Art. 124, 5; Giese Art. 124, 4.

[99]) Vgl. Nipperdey, a. a. O. S. 389.

[100]) Vgl. von Landmann-Rohmer, § 152, 1.

fen sollten[101]). Hiedurch war den im § 152 GO. genannten Personen und zwar Arbeitnehmern und Arbeitgebern in gleicher Weise[102]) die Koalitionsfreiheit eingeräumt. Durch Gesetz vom 1. Juni 1891 wurde § 154a GO. geschaffen, der das Koalitionsrecht auch auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben ausdehnte[103]). Durch das Gesetz vom 26. Juni 1916 (RGBl. 1916 S. 635) wurden durch die Einfügung eines neuen § 17 a in das Reichsvereinsgesetz die Vereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern weiter der staatlichen Kontrolle entzogen. Die Vorschriften der §§ 3, 17 des Reichsvereinsgesetzes über politische Vereine sollten auf Vereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht mehr aus dem Grunde angewandt werden, weil diese Vereine auf solche Angelegenheit der Sozialpolitik oder der Wirtschaftspolitik einzuwirken bezwecken, die mit der Erlangung oder Erhaltung günstiger Lohn- oder Arbeitsbedingungen oder mit der Wahrung oder Förderung wirtschaftlicher oder gewerblicher Zwecke zu Gunsten ihrer Mitglieder oder mit allgemeinen beruflichen Fragen im Zusammenhange stehen[104]).

Art. 159 RV. gewährleistete dann die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen für jedermann und für alle Berufe[105]) [106]). Die Vereinigungsfreiheit wurde gegenüber dem § 152 GO. nun auch landwirtschaftlichen Arbeitern, Eisenbahnarbeitern, Dienstboten, Seeschiffern, Angestellten und Beamten, ja sogar den Angehörigen der Wehrmacht zugestanden[107]). Die Gewährleistung der Vereinigungsfreiheit für die Beamten wurde im Art. 130 Abs. 2 RV. noch einmal besonders ausgesprochen. Auch § 24 des Reichsvereinsgesetzes, nach dem alle Vereine landesrechtlich insofern beschränkt werden konnten, als es sich um kirchliche oder religiöse Vereine und Vereine in Zeiten der Kriegsgefahr, und Vereinigungen ländlicher Arbeiter oder Dienstboten zur Einstellung oder Verhinderung der Arbeit handelte, ist nach herrschender Meinung[108]) durch Art. 124 und Art. 159 RV. beseitigt worden. Auch Ausländern sollte das Vereinigungsrecht zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen gewährleistet sein[109]). Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit der Vereinsbildung einzuschränken oder zu behindern suchen, wurden für rechtswidrig erklärt. Art. 159 RV. war kein bloßer Programmsatz, sondern nach herrschender Lehre aktuelles Recht mit derogatorischer Kraft[110]). Art. 159 RV. sollte sich als Schutzvorschrift nicht nur gegen die öffentliche Gewalt, sondern auch gegen „soziale Gewalten" d. h. gegen Privatpersonen richten, sodaß also nicht nur solche Maßnahmen, welche Akte der öffentlichen Gewalt, sondern auch solche, welche private Willenserklärungen, Privatrechtsgeschäfte darstellten, unter den zwei-

---

[101]) Einschlägiges Schrifttum bei von Landmann-Rohmer, § 152, 1.
[102]) Vgl. Romen, a. a. O. S. 92.
[103]) Vgl. von Rohrscheidt, § 152, 1 und § 154a.
[104]) Über Zweck und Bedeutung dieser Maßnahme vgl. Romen, a. a. O. S. 19 ff.
[105]) Einschlägiges Schrifttum bei Nipperdey, a. a. O. S. 433 f.
[106]) Über das Verhältnis des Art. 159 RV. zum § 152 GO. vgl. von Landmann-Rohmer, § 152, 1, 4; Nipperdey, a. a. O. S. 404 ff.
[107]) Vgl. Anschütz Art. 159, 2; Nipperdey, a. a. O. S. 408.
[108]) Vgl. Anschütz Art. 124, 4; RGRKomm. § 61, 2.
[109]) Vgl. Nipperdey, a. a. O. S. 386; Richter in VerwArch. 32, 6.
[110]) Vgl. Anschütz Art. 159, 1; Nipperdey, a. a. O. S. 385; Richter in VerwArch. 32, 10.

ten Satz des Artikels fielen [111]). Man ging bei der Durchführung des einmal als Grundsatz aufgestellten Prinzips der Vereinigungsfreiheit soweit, daß selbst die auf Einschränkung oder Behinderung der Vereinigungsfreiheit abzielenden Rechtsgeschäfte (selbst die eigene freiheitswidrige Zusicherung des Vereinigungsberechtigten) nach § 134 BGB. nicht sein sollten [112]).

Durch diese Veränderungen im Vereins- und Vereinigungsrecht war der Grund dafür gefallen, daß viele Vereine mit politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zwecken von vornherein darauf verzichteten, um ihre Eintragung ins Vereinsregister nachzusuchen [113]) und deshalb unter der Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins lebten.

Stoll [114]) glaubt, daß in der Gewährleistung der Vereinsfreiheit und der Befreiung der politischen, sozialpolitischen und religiösen Vereine von der politischen Einwirkung der Verwaltungsbehörden durch Art. 124 RV. dem verschleierten Konzessionssystem der Todesstoß versetzt sei, und damit auch die polizeilichen Gründe zur Niederhaltung der Vereine ohne Rechtsfähigkeit ihre Bedeutung verloren hatten.

In Anbetracht dieser Entwicklung des privaten Verbandswesens im liberal-bürgerlichen Verfassungsstaat des ersten Drittels des 20. Jahrhunderts wurde, anknüpfend an die um die Mitte des 19. Jahrhunderts entstandene deutsche Genossenschaftstheorie, noch in neuester Zeit die Abschaffung der Registrierung und die Einführung des Prinzips der freien Körperschaftsbildung im Schrifttum [115]) gefordert.

[111]) Vgl. Anschütz Art. 159. 1; Nipperdey, a. a. O. S. 403; Richter in VerwArch. 32, 10.

[112]) Vgl. Richter in VerwArch. 32, 10.

[113]) Vgl. Gierke, Vereine, a. a. O. S. 4.

[114]) Vgl. Lage der Vereine, a. a. O. S. 61.

[115]) Vgl. Bremer, a. a. O. S. 57; Haff, a. a. O. S. 183; nach Stoll in JW. 1931, 1170 auch Breitbach, a. a. O. S. 131 f., der de lege ferenda die aktive Parteifähigkeit für den nichtrechtsfähigen Verein fordert und die besondere Haftung des Handelnden nach § 54 Satz 2 BGB. ablehnt; diese Forderungen stellt auch Schulz, a. a. O. S. 144 und S. 128 auf.

3. Abschnitt:

Bedeutung des privaten Verbandswesens, besonders der nichtrechtsfähigen Vereine im liberal-bürgerlichen Verfassungsstaat und im nationalsozialistischen Staat.

I. Bedeutung der nichtrechtsfähigen Vereine im liberal-bürgerlichen Verfassungsstaat.

Nachdem so die Rechtslehre, die Rechtsprechung und das Prinzip der Vereinsfreiheit im öffentlichen Recht die Grundlage gelegt hatten für die Existenzfähigkeit der nichtrechtsfähigen Vereine als Körperschaften im Rechtsleben, entwickelte sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts in Deutschland ein weitverzweigtes, mächtiges Vereinswesen [1]). Die Zahl der sogenannten nichtrechtsfähigen Vereine schwoll immer mehr an [2]). Es gab wohl kaum irgendeine Bestrebung, sei es auf politischem, sozial-politischem, religiösem, wirtschaftlichem, geselligem, wissenschaftlichem, künstlerischem oder sportlichem Gebiet, die sich nicht in der Vereinsform kristallisierte. Die vollständige Unabhängigkeit des nichtrechtsfähigen Vereins von fast jeglicher staatlichen Beschränkung machte ihn als Form einer Verbandsorganisation auf den verschiedensten Lebensgebieten beliebt.

1. Vor allem die arbeitsrechtlichen Vereinigungen, Gewerkschaften und gewerblichen oder beruflichen Vereine des § 152 GO. bildeten sich in der Form des nichtrechtsfähigen Vereins [3]). Auch die Tarifgemeinschaften als Personenvereinigungen, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer umfaßten, stellten sich meistens als nichtrechtsfähige Vereine dar [4]). Auf der Arbeitgeberseite gab es hier die Arbeitgeberverbände, die es auch oft vorzogen, nichtrechtsfähige Vereinigungen zu bleiben, wenn bei ihnen auch die normale Rechtsform der rechtsfähige Verein war [5]). Nach Klein [6]) gab es 1903 im Deutschen Reich 3707 Vereine gewerblicher und kaufmännischer Unternehmer, darunter über 3500 zur Vertretung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen. Im Jahre 1910 gab es nach der Statistik der Arbeitgeberverbände 82 Reichsverbände mit 456 Landes- oder Bezirksverbänden und 1962 Ortsverbänden. Aus diesen Zahlen wird uns die ganze Zersplitterung der Organisationen auf diesem Gebiete bewußt.

---

[1]) Vgl. Klein, a. a. O. S. 65 ff.
[2]) Nussbaum, a. a. O. in ArchBürgR. 42, 178 ff.
[3]) Vgl. oben S. 22 Anm. 99 und Hueck-Nipperdey, a. a. O. S. 159, Anmerkung 12; Nipperdey, a. a. O. S. 390; Richter, a. a. O. S. 95.
[4]) Vgl. Heinze, a. a. O. S. 31.
[5]) Vgl. Hueck-Nipperdey, a. a. O. S. 159; Nipperdey, a. a. O. S. 390; Richter, a. a. O. S. 95 f.
[6]) Vgl. a. a. O. S. 40.

Die Gewerkschaften, die die Fähigkeit zu Verhandlungen im Interesse ihrer Mitglieder hatten, die tariffähig waren, die im Schlichtungsverfahren als Partei auftraten und die die Parteifähigkeit im arbeitsgerichtlichen Verfahren besaßen (§ 10 ArbGG.), erhielten immer mehr eine einer Rechtspersönlichkeit entsprechende Rechtsstellung [7]). In verschiedenen Entwürfen wurde für diese Organisationen eine privilegierte Rechtsfähigkeit, d. h. eine Rechtsfähigkeit unter Ausschluß der strengen Haftungsbestimmungen des § 31 BGB., gefordert [7a]). Gerade von den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins wurde nicht ganz mit Unrecht als von „Teil-Persönlichkeiten" und von Personenverbänden mit „partieller Rechtsfähigkeit" gesprochen [8]).

Berufs- und Fachvertretungen, sowie Verbände mit berufsständischen Interessen, denen nach heutiger Ansicht öffentlich-rechtlicher Charakter zukommt [9]), finden wir im liberal-bürgerlichen Staat zum größten Teil in Vereinsformen des bürgerlichen Rechts organisiert. Es braucht hier nur an die unzähligen Standes- und Interessenvertretungen, an die Anwaltsvereine, die Lehrerverbände, die Handwerkervereine und die Landwirtebünde erinnert zu werden, wenn diese wohl auch z. T. die Rechtsform des eingetragenen Vereins benutzten.

Öffentlich-rechtlichen Charakter besitzende Körperschaften bedienten sich so fast durchweg privatrechtlicher Rechtseinrichtungen und benutzten oft die Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins. Auch dieser Vorgang stellt sich, um mit Stapel [10]) zu sprechen, als eine „totale Privatisierung des Staates" dar. Denn privatrechtliche Personenvereinigungen standen an der Stelle staatlicher Körperschaften.

2. Der nichtrechtsfähige Verein hatte seine Bedeutung nicht nur auf dem berufsständischen und wirtschaftspolitischen Gebiet, sondern hatte und hat sie noch heute auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts [11]). Kapitalgesellschaften im Gründungsstadium werden im Schrifttum als nichtrechtsfähige Vereine angesehen [12]). Viele Kartelle benutzten die Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins [13]). Auch Konzerngesellschaften kommen in der Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins vor [14]). So nähern sich die nichtrechtsfähigen Vereine in ihrer Verfassung z. T. Korporationsformen, die bestimmte wirtschaftliche Zwecke verfolgen. Genossenschaften im wirtschaftlichen Sinne können sich als nichtrechtsfähige Vereine darstellen [15]). Die wilden Genossenschaften zeigen Züge der eingetragenen Genossenschaften und die Bohrgesellschaften solche der bergrechtlichen Gewerkschaften [16]).

[7]) Vgl. Stoll, Lage der Vereine, a. a. O. S. 62.

[7a]) Vgl. Nipperdey, a. a. O. S. 390.

[8]) Vgl. Teschemacher, a. a. O. S. 72.

[9]) Vgl. Schmitt, Staat, Bewegung, Volk, a. a. O. S. 27; Tatarin-Tarnheyden, a. a. O. S. 87; Teschemacher, a. a. O. S. 12, 14, 32, 48.

[10]) Vgl. a. a. O. S. 11.

[11]) Über den Unterschied des wirtschaftspolitischen vom kaufmännisch-wirtschaftlichen Verband vgl. Müllensiefen-Dörinkel, a. a. O. S. 164 f.

[12]) So Julius von Gierke, a. a. O. S. 308 f., 550, der auch ausführliche Literatur der Gegenmeinung anführt, die die Kapitalgesellschaft im Gründungsstadium als Gesellschaft betrachtet.

[13]) Vgl. Julius von Gierke, a. a. O. S. 561; Klausing, Uneinheitliche Ausübung, a. a. O. S. 54 Anm. 60; Eger, a. a. O. S. 28.

[14]) Vgl. Julius von Gierke, a. a. O. S. 556; Klausing, Gesellschaftsrecht, a. a. O. S. 624.

[15]) Vgl. Julius von Gierke, a. a. O. S. 550.

[16]) Vgl. Nussbaum, a. a. O. in ArchBürgR. 42, 181.

3. Auch zur Durchsetzung politischer und religiöser Ziele gründeten sich die verschiedensten Personenverbände in der Form der nichtrechtsfähigen Vereine. Bei der politischen Zerrissenheit des deutschen Volkes — bei der Reichstagswahl am 6. November 1932 gab es auf der Wahlliste 23 Parteien —, wurden oft, wenn auch die Partei selbst die Rechtsform des eingetragenen Vereins angenommen hatte, ihre Neben- und Hilfsorganisation in Form nichtrechtsfähiger Vereine aufgebaut. Gierke [17]) schilderte uns schon 1868 richtig die Bedeutung des politischen Vereinswesens im liberal-bürgerlichen Staat, wenn er ausführt: „So sehr auch alles noch im Werden ist; unmöglich läßt sich verkennen, daß auch bei uns das politische Vereinswesen sich zu einem integrirenden Bestandtheil des staatlichen Lebens entwickelt."

An die Kirche hatte sich nicht nur ein politisches Parteiwesen angelehnt, sondern auch ein mächtiges privatrechtliches Vereinswesen mit zahlreichen Verbänden angegliedert [18]).

Auch öffentlich-rechtliche Verbände, wie Gemeinden und Gemeindeverbände, wußten sich mit Hilfe von privaten Vereinen und handelsrechtlichen Gesellschaften wirtschaftlich einzurichten und der staatlichen Aufsicht zu entziehen [19]).

4. Wir hatten auf allen Gebieten des völkischen Lebens ein weitverzweigtes und ausgedehntes zersplittertes Vereinswesen [20]). Wir finden im liberal-bürgerlichen Verfassungsstaat außerordentlich verschiedene Typen von nichtrechtsfähigen Vereinen. Der nichtrechtsfähige Verein wurde als Organisationsform für die verschiedensten Zwecke benutzt. Die deutsche „Vereinsmeierei" blühte in einem Maße, wie wohl nie zuvor. Die Entwicklung der privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Rechtsstellung der nichtrechtsfähigen Vereine im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts hatte fast zu einer praktischen Geltung des freien Körperschaftsprinzip geführt. Neben den nicht zu verkennenden Werten eines blühenden Vereinswesens für einen Staat sehen wir gerade in der Entwicklung und Ausgestaltung des deutschen Verbandswesens in der hinter uns liegenden Zeitepoche die ganze Zerrissenheit, gegenseitige Bekämpfung und Zerfleischung der Deutschen. Zur Vertretung oder Förderung irgendwelcher Ziele auf wirtschaftlichem oder kulturellem Gebiet hielten in Deutschland in der hinter uns liegenden Zeit nicht eine oder wenige, sondern gleich ein Dutzend von Körperschaften ihre Entstehung für nötig. Unzählige verschiedene Interessenverbände der verschiedensten politischen Weltanschauungen und des Wirtschaftslebens kämpften miteinander und rangen um die Vorherrschaft.

Es hatte sich so, um mit Carl Schmitt [21]) zu reden, ein pluralistisches Staatswesen herausgebildet, in dem sich, obwohl es in seiner Weltanschauung von dem Gegensatz des Staats zum Einzelnen ausging, starke kollektive Verbände und Organisationen auf allen Lebensgebieten befanden, die die Einzelperson vollkommen als Gegenspieler des Staates verschwinden ließen und sich an ihre Stelle setzten.

Dieses mächtige, vielgestaltige und weitverzweigte Verbandswesen auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet verbarg sich

---

[17]) Vgl. Genossenschaftsrecht Bd. 1, a. a. O. S. 895.

[18]) Vgl. Schmitt, Staat, Bewegung, Volk, a. a. O. S. 26 f.

[19]) Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht, Bd. I, a. a. O. S. 895; Schmitt, Staat, Bewegung, Volk, a. a. O. S. 27.

[20]) Vgl. die auch heute noch nicht veraltete Übersicht bei Gierke, Genossenschaftsrecht, Bd. 1, a. a. O. S. 882 ff.

[21]) Vgl. Staat, Bewegung, Volk, a. a. O. S. 24.

oft hinter einer so anonymen Rechtsform wie der des nichtrechtsfähigen Vereins und beherrschte unter Ablehnung jeder Verantwortung und Gefahr den Staat [22]).

II. Die nach der nationalsozialistischen Revolution eingetretenen Veränderungen im privaten Verbandswesen.

Die nationalsozialistische Revolution hat auch auf dem Gebiete des privaten Verbandswesens in Deutschland einen grundlegenden Wandel herbeigeführt. Lassen wir einzelne gesetzgeberische Maßnahmen, parteiamtliche Verfügungen oder tatsächliche Vorgänge des täglichen Lebens an uns vorüberziehen, dann werden wir die Grundtendenz dieser Veränderungen verstehen.

1. Um den Gefahren, die durch die hemmungslose Verwirklichung des im Art. 124 RV. aufgestellten Prinzips der Vereinsfreiheit für Volk und Staat entstanden waren, entgegenzutreten, wurde durch die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83) eine starke Einschränkung des Vereins- und Versammlungsrechts vorgenommen. Der nationalsozialistische Staat konnte die Organisationen von Staatsfeinden nicht mehr staatlich sanktioniert lassen.

Im politischen Leben haben wir, nachdem sämtliche deutsche Parteien mit ihren Unterorganisationen entweder aufgelöst worden waren oder sich selbst aufgelöst hatten, zunächst das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 479) zu beachten, dessen § 2 jeden mit schwerer Freiheitsstrafe bedroht, der es unternimmt, den organischen Zusammenhalt einer anderen politischen Partei, als der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei (NSDAP.) aufrecht zu erhalten oder eine neue politische Partei zu bilden. Mit diesem Gesetz ist das gesamte politische Leben in privatrechtlichen Verbänden beendet und für die Zukunft unmöglich gemacht worden. Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1016) machte die Trägerin des Dritten Reiches, die NSDAP., die bis dahin in der Rechtsform eines bürgerlich-rechtlichen eingetragenen Vereins gelebt hatte, zur öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Damit war dem die politische Erziehung des deutschen Volkes obliegenden Verbande die Rechtsstellung eingeräumt, die ihm seiner Bedeutung nach „als führender und bewegender Kraft des nationalsozialistischen Staates“ [23]) zukam.

Besonders auf wirtschaftlichem Gebiet ist durch gesetzliche Maßnahmen ein organischer Aufbau des mit der deutschen Wirtschaft zusammenhängenden Verbandswesens vorbereitet worden.

So wird das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 185) auf das private Verbandswesen in Deutschland einen großen Einfluß haben. Es hat zur Aufgabe, an die Stelle der weitgehenden Überorganisation und Zersplitterung [24]) der deutschen Wirtschaft eine straffe, einheitlich und organisch durchgeführte Wirtschaftsorganisation zu schaffen. Nach Fe-

---

[22]) Vgl. Schmitt, Staat, Bewegung, Volk, a. a. O. S. 24; auch Forsthoff, a. a. O. S. 27.

[23]) Vgl. Pfundtner-Neubert, a. a. O. I, b, 4 S. 2 § 1 Anm. 2.

[24]) Vgl. die Übersicht über die Organisation der deutschen Industrie nach dem Stande 1927/1929 bei Heinrich, a. a. O. S. 158 ff.

der [25]) „formieren sich fast zwanglos schon heute die Wirtschaftsbataillone der einzelnen Berufsgruppen, Branchen, Sparten und Fachverbände, die, zu größeren Einheiten zusammengefaßt, sich der Wirtschaftsführung durch die Reichsregierung unterstellen wollen. Der Wille zur Organisation greift überall Platz. Die Abneigung und Ablehnung von Bindungen aller Art ist heute schon der Bereitwilligkeit zum freiwilligen Zusammenschluß gewichen." Die weitgehende Rivalität der verschiedensten Verbände in Handwerk, Handel und Industrie soll beseitigt werden und dafür ein organischer Aufbau der deutschen Wirtschaft treten. Zur Durchführung dieser Aufgabe kann der Reichswirtschaftsminister z. B. nach § 1 Ziff. 2 des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft private oder öffentliche Wirtschaftsverbände auflösen oder miteinander vereinigen. Bemerkenswert ist hier auch die Anordnung des Führers der Wirtschaft vom 30. April 1934, nach der vom 1. Mai 1934 ab alle organisatorischen Maßnahmen, insbesondere Neugründungen, Auflösungen, Umgliederungen usw. von wirtschaftlichen Verbänden der Zustimmung desjenigen der damals vom Reichswirtschaftsminister bestellten 12 Hauptgruppenführer bedurften, in dessen Arbeitsgebiet die Tätigkeit des betreffenden wirtschaftlichen Verbandes fiel [26]).

Einen gewissen Abschluß der Neugliederung der deutschen Wirtschaft brachte die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (RGBl. I S. 1194). Danach wird die gewerbliche Wirtschaft fachlich und bezirklich zusammengefaßt und gegliedert. Die Organisationen und die öffentlich-rechtlichen Vertretungen der gewerblichen Wirtschaft werden organisch verbunden (§ 1 der Verordnung). Nach § 2 der Verordnung wird die gewerbliche Wirtschaft in einer Reichsgruppe Industrie in Hauptgruppen und in den Reichsgruppen Handwerk, Handel, Banken, Versicherungen und Energiewirtschaft zusammengefaßt. In den Hauptgruppen der Industrie und in den Reichsgruppen der übrigen gewerblichen Wirtschaft werden Wirtschaftsgruppen gebildet, die sich nach Bedarf in Fachgruppen und Fachuntergruppen gliedern. Nach § 3 der Verordnung wird die gewerbliche Wirtschaft auch bezirklich in Wirtschaftsbezirken zusammengefaßt. Wirtschaftsgruppen, Fachgruppen und Fachuntergruppen können sich bezirklich untergliedern. Die bezirkliche Organisation der gewerblichen Wirtschaft, die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern eines Wirtschaftsbezirkes erhalten nach § 7 der Verordnung eine gemeinsame Vertretung in der Wirtschaftskammer. Die Reichsgruppen und die Hauptgruppen der gewerblichen Wirtschaft und die Wirtschaftskammern erhalten eine gemeinsame Vertretung in der Reichswirtschaftskammer, die nach § 39 der Verordnung eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist [27]). Gemäß § 8 der Verordnung bestimmt der Reichswirtschaftsminister durch allgemeine Anordnungen die Gruppen der fachlichen Gliederung und grenzt ihr Fachgebiet ab. Durch diese Anordnungen werden die Unternehmer und Unternehmungen, die auf dem Fachgebiet selbständig tätig sind oder eine solche Tätigkeit beginnen, den zuständigen fachlichen und bezirklichen Gruppen ipso iure angeschlossen.

[25]) Vgl. a. a. O. S. 81.

[26]) Vgl. Frankfurter Nachrichten Nr. 118 vom 30. April 1934; dazu auch die Anordnung des Führers der Hauptgruppe XI „Handel", Dr. Lüer, über wirtschaftliche Verbände im Frankfurter Volksblatt Nr. 124 vom 6. 5. 1934.

[27]) Vgl. Lenz, a. a. O. S. 1636.

Die Wirtschaftsgruppen und ihre selbständigen Fachgruppen, Fachuntergruppen und die bezirklichen Gruppen, sowie Bezirksgruppen von Reichsgruppen haben nach § 5 der Verordnung die Stellung von rechtsfähigen Vereinen des Privatrechts. Nur die Vorschriften des § 27 Abs. 3 und der §§ 30, 31 und 42 BGB. finden auf sie sinngemäß Anwendung. Eine Eintragung der rechtsfähigen Wirtschaftsgliederungen in das Vereinsregister ist nicht vorgesehen [28]). Man hat also für diese Wirtschaftsverbände eine neue juristische Person des Privatrechts geschaffen. Aus dieser Regelung [29]), vor allem aber auch aus der engen Verbindung der gewerblichen Organisationen mit den öffentlich-rechtlichen Vertretungen der gewerblichen Wirtschaft (vgl. §§ 1 und 7 der Verordnung) und aus der Unterstellung der gesamten Wirtschaftsorganisation unter den Reichswirtschaftsminister geht der starke öffentlich-rechtliche Charakter der neuen Wirtschaftsverbände hervor.

Das Gesetz über die Zuständigkeit des Reiches für die Regelung des ständischen Aufbaues der Landwirtschaft vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 495) hat die Grundlage für eine Neuregelung des ständischen Aufbaues innerhalb der deutschen Landwirtschaft gelegt. Bemerkenswert ist der § 2 dieses Gesetzes, nach dem neben öffentlich-rechtlichen auch die freien wirtschaftspolitischen Berufsvertretungen der Landwirtschaft, die Verbände landwirtschaftlicher Genossenschaften und die Vertretungen des Landhandels bei der Durchführung der Vorarbeiten zum Aufbau des Reichsnährstandes Hilfe zu leisten haben. Als Ziel schwebte vor, mit der organisatorischen Zusammenfassung des Landbundes, der Bauernvereine, der Landwirtschafts- und Bauernkammern, der landwirtschaftlichen Genossenschaften und des Landhandels einen einheitlichen deutschen Landstand zu schaffen [30]). Nachdem das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 13. September 1933 (RGBl. I S. 626) den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt hatte, über den Aufbau des Standes der deutschen Landwirtschaft eine vorläufige Regelung zu treffen, hatte dieser in der ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1060) diesem seine rechtliche Ordnung gegeben, indem er ihm die Eigenschaft einer Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts beilegte. Dieser Reichsnährstand hat u. a. die Aufgabe, die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten zwischen seinen Angehörigen zu regeln. Von Bedeutung für uns ist hier besonders § 7 der ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes, nach dem zur Vereinfachung des Aufbaues und der Verwaltung des Reichsnährstandes Vereine, Vereinigungen und Verbände, welche die wirtschaftspolitische, fachliche und geistige Förderung sowie die Wahrung der Belange der Landwirtschaft oder der im § 4 Nr. 1 der Verordnung genannten Angehörigen des Reichsnährstandes zum Zweck haben, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform durch Anordnung des Reichsbauernführers in den Reichsnährstand eingegliedert werden können. Nach § 8 der Verordnung kann der Reichsbauernführer die im § 7 der Verordnung bezeichneten Einrichtungen auflösen. Nach § 9 der Verordnung kann der Reichsbauernführer, sofern die Eingliederung oder Auflösung dieser Verbände nicht tunlich erscheint, diese auch dem Reichsnährstand angliedern. Im § 5 der dritten

[28]) Vgl. Lenz, a. a. O. S. 1636.
[29]) Vgl. auch Lenz, a. a. O. S. 1635.
[30]) Vgl. Teschemacher, a. a. O. S. 83.

Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. Februar 1934 (RGBl. I S. 100) sind ähnliche Bestimmungen für Vereine, Vereinigungen und Verbände von Angehörigen des Landhandels getroffen. Aus diesen Vorschriften ersehen wir, daß die in privatrechtlichen Formen, z. B. in der des rechtsfähigen oder des nichtrechtsfähigen Vereins noch bestehenden landwirtschaftlichen, wirtschaftspolitischen oder fachlichen Personenverbände der Landwirtschaft in absehbarer Zeit entweder in die öffentlich-rechtliche Körperschaft, den Reichsnährstand, überführt oder aufgelöst sein werden.

Bemerkenswert sind hier auch verschiedene Verordnungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über Zusammenschlüsse verschiedener dem Reichsnährstand angehörender Wirtschaftszweige zu juristischen Personen des öffentlichen Rechts [31]). So gibt das Gesetz über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. September 1933 (RGBl. I S. 627) dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Ermächtigung, die Mühlen zu einer Selbstverwaltungskörperschaft zwangsweise zusammenzuschließen. Durch die Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen vom 5. November 1933 (RGBl. I S. 810) hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Die Verordnung über den Zusammenschluß der Obst- und Gemüse-Verwertungsindustrie vom 5. November 1933 (RGBl. I S. 813), die Verordnung über den Zusammenschluß der Fischindustrie vom 26. Januar 1934 (RGBl. I S. 64), die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. März 1934 (RGBl. I S. 259), die Verordnung über den Zusammenschluß der Stärke-Industrien vom 30. April 1934 (RGBl. I S. 366), die Verordnung über den Zusammenschluß der Margarine- und Kunstspeisefett-Industrie vom 23. Juli 1934 (RGBl. I S. 720) und die Verordnung über den Zusammenschluß der Mischfuttermittelhersteller vom 21. August 1934 (RGBl. I S. 795) schaffen für die betreffenden Wirtschaftszweige ähnliche öffentlich-rechtliche Verbände. Das Gesetz zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (RGBl. I S. 527) mit der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. Juli 1934 (RGBl. I S. 629) schaffen 19 Getreidewirtschaftsverbände, die zur Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft (Hauptvereinigung) zusammengeschlossen sind. Dieser Hauptvereinigung ist auch die durch Verordnung vom 5. November 1933 geschaffene Wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen angeschlossen. Sowohl die Getreidewirtschaftsverbände wie die Hauptvereinigung sind juristische Personen, und zwar Körperschaften des öffentlichen Rechts [32]). Wichtig ist hier, daß die in den betreffenden Vereinigungen zusammengeschlossenen Betriebe ipso iure Mitglied sind, eine Befreiung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist und so jede freie Verbandsbildung innerhalb der betreffenden Wirtschaftszweige sich erübrigt.

Von großer Bedeutung für uns ist auch die am 2. Mai 1933 durch die Aktion des Aktionskomitees zum Schutze der Arbeit erfolgte Besetzung der Gewerkschaftshäuser und eintretende Auflösung der Gewerkschaften, die zum größten Teil nichtrechtsfähige Vereine waren. Der Auflösung der Arbeitnehmerorganisationen folgte die der Arbeitgeberverbände. An ihre Stelle traten die Deutsche Arbeitsfront (DAF.) und die

[31]) Vgl. Pfundtner-Neubert, a. a. O. III, b, 22 S. 8 § 4 Anm. 1; S. 22 § 1 Anm. 1; S. 35 § 1 Anm. 7.

[32]) Vgl. Pfundtner-Neubert, a. a. O. III, b, 36, S. 12 § 4 Anm. 1.

Nationalsozialistische Betriebszellen-Organisation (NSBO.) [33]), die nun als besondere Kerntruppe [34]) die Führung der Deutschen Arbeitsfront übernahm. Beide Organisationen sind „ihrer ethischen Einstellung und ihrem Aufbau nach so grundverschieden von den bisherigen Gewerkschaftsverbänden", daß die neuen Verbände weder als mit den alten Gewerkschaften identisch, noch als deren Rechtsnachfolger angesehen werden können [35]). Die NSBO. ist eine Untergliederung der NSDAP., die seit dem Gesetz vom 1. Dezember 1933 eine öffentlich-rechtliche Körperschaft darstellt. Die Deutsche Arbeitsfront bildet die vom Staate anerkannte „Organisation der schaffenden Deutschen der Stirn und der Faust" [36]). Es sei hier nur erwähnt, daß auch z. B. die Reichskulturkammer mit ihren sämtlichen Untergliederungen, der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen e. V., die NSHago (Nationalsozialistische Handwerks- und Gewerbeorganisation) [37]) und der GHG. (Gesamtverband für Handel und Gewerbe) korporativ der Deutschen Arbeitsfront angehören. Nach einer Äußerung des Führers der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Ley, vom 15. Mai 1934 vor Vertretern der In- und Auslandspresse [38]) ist die einheitliche Organisation der Deutschen Arbeitsfront aus einer Vielheit von 196 Gewerkschaften und Arbeitnehmerverbänden und 46 Arbeitgeberverbänden entstanden. Nach § 7 Abs. 3 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über Wesen und Ziel der Deutschen Arbeitsfront vom 24. Oktober 1934 [39]) ist es ausschließlich Sache der Deutschen Arbeitsfront für den Ausgleich zwischen den Interessen der Betriebsführer und der Gefolgschaft zu sorgen, und ist die Bildung anderer Organisationen oder ihre Betätigung auf diesem Gebiet unzulässig. Auch die Deutsche Arbeitsfront besitzt öffentlich-rechtlichen Charakter. Denn gemäß § 3 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers ist auch die Deutsche Arbeitsfront eine Gliederung der zur Körperschaft des öffentlichen Rechts erhobenen NSDAP. im Sinne des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933. Nach einer gesetzlichen Regelung des Aufbaues und der Funktionen soll die Deutsche Arbeitsfront, wie ihr Führer Dr. Ley anläßlich der Sitzung des Kleinen Arbeitskonvents vom November 1933 ankündigte, selbst die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten [40]).

Durch das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933 (RGBl. I S. 1015) sind die Voraussetzungen für einen einheitlichen berufsständischen Aufbau des deutschen Handwerks gegeben. In Ausführung dieses Gesetzes ist die erste Verordnung

---

[33]) Nach einer Anordnung des Stabsleiters der PO., Dr. Ley, vom 18. Oktober 1934 gehören der NSBO. nur die in der Industrie tätigen Parteigenossen an. (Vgl. Mainzer Anzeiger vom 27. Oktober 1934 Nr. 251 S. 2.)

[34]) Vgl. Tatarin-Tarnheyden, a. a. O. S. 91 Anm. 9.

[35]) Vgl. RArbG. in JW. 1934, 1202 und Anm. 2 von Pracht.

[36]) Vgl. § 1 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über Wesen und Ziel der DAF. vom 24. Oktober 1934 (Mainzer Anzeiger vom 25. Oktober 1934, Nr. 249 S. 3) und Stritzke, a. a. O. S. 2094.

[37]) Nach einer Anordnung des Stabsleiters der PO., Dr. Ley, vom 18. Oktober 1934 gehören der NSHago nur die in Handel und Handwerk tätigen Parteigenossen an. (Vgl. Mainzer Anzeiger vom 27. Oktober 1934, Nr. 251 S. 2).

[38]) Vgl. Neueste Nachrichten, Zeitung für den Untermain vom 16. Mai 1934, Nr. 76.

[39]) Vgl. Mainzer Anzeiger vom 25. Oktober 1934, Nr. 249 S. 3.

[40]) Vgl. Tatarin-Tarnheyden, a. a. O. S. 93; auch Forsthoff, a. a. O. S. 46.

über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 (RGBl. I S. 493) ergangen, die „Pflichtinnungen ohne Rücksicht auf den Willen der Beteiligten“ [41]) einführt und nach deren § 98 der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag befugt ist, Gewerbevereine und Gewerbeverbände zu schließen. Die das Handwerk betreffende NSHago steht in einem ähnlichen Verhältnis wie die NSBO zur NSDAP. und zur Deutschen Arbeitsfront und bildet die politische nationalsozialistische Handwerks-, Handels- und Gewerbe-Organisation.

Für sämtliche deutsche Jäger ist mit dem Reichsgesetz vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 549) als Einheitskorporation der Reichsbund „Deutsche Jägerschaft“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts geschaffen worden. Durch das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 wird die große Zahl der privaten Jagdvereine und Jagdgesellschaften verschwinden. Denn neben der durch die Inhaber des Jahresjagdscheines zusammengefaßten Korporation der Deutschen Jägerschaft mit der Aufgabe der Heranbildung echter Weidmänner und der Erhaltung eines von den Vätern übernommenen Wildstandes sind Vereinigungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung verboten (§ 56 Abs. 4 RJG.). Solche Verbände können durch den Reichsjägermeister aufgelöst werden (§ 70 Abs. 3 RJG.).

Aus der Vielzahl der bisherigen Beamtenorganisationen ist vom Leiter des Amtes für Beamte bei der Obersten Leitung der PO., Hermann Neef, am 15. Oktober 1934 durch die Gründung des Reichsbundes der Deutschen Beamten ein einheitlicher zusammenfassender Beamtenverband geschaffen worden. Wenn der Reichsbund der Deutschen Beamten, dessen Satzung die Billigung des Reichsministers des Innern gefunden hat, auch der Eintragung in das Vereinsregister unterliegt [42]), also auch der Reichsbund der Deutschen Beamten sich als eingetragener Verein des Privatrechts darstellt, so geht doch schon daraus, daß die Führung des Reichsbundes der Deutschen Beamten von der NSBeamtenzentrale bzw. Beamtenabteilung der NSDAP. übernommen wurde, und aus dem Zweck und Sinn dieser Organisation hervor, daß sie öffentlich-rechtlichen Charakter besitzt.

Der Übergang vom privatrechtlichen Verband zur öffentlich-rechtlichen Körperschaft wird uns auch im Reichskulturkammergesetz vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 661) mit seiner ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) gezeigt, in dem mit Inkrafttreten der Durchführungsverordnung aus privatrechtlichen eingetragenen Vereinen öffentlich-rechtliche Körperschaften wurden. Aus dem Reichskartell der deutschen Musikerschaft e. V. entstand z. B. die Reichsmusikkammer, aus dem Reichsverband der deutschen Schriftsteller e. V. die Reichsschrifttumskammer. Daß auch der nationalsozialistische Staat Wert darauf legt, daß der in ihm bestehende öffentlich-rechtlichen Charakter besitzende Personenverband die seiner Natur entsprechende Rechtsform erhält, wird uns bei der Neuorganisation der Kulturverbände gezeigt. So mußte auch aus der erst kurze Zeit bestehenden Nationalsozialistischen Rundfunkkammer e. V. die Reichsrundfunkkammer als öffentlich-rechtliche Körperschaft geschaffen werden. Wie uns § 4 der ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz angibt, ist die Mitgliedschaft für jeden bei der Erzeugung, der Wiedergabe, der geistigen oder technischen Verarbeitung, der Verbreitung, der Erhaltung, dem Absatz oder der Ver-

---

[41]) Vgl. Pfundtner-Neubert, a. a. O. III, c, 14 S. 7 § 3 Anm. 2.
[42]) Vgl. Tatarin-Tarnheyden, a. a. O. S. 112.

mittlung des Absatzes von Kulturgut Mitwirkenden vorgesehen und so die Ausschließlichkeit der Organisation gewahrt.

Die durch den Nationalsozialismus geschaffene Vereinheitlichung und Zusammenfassung der für ein bestimmtes Lebensgebiet in Deutschland bestehenden rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereine wird uns auch bei den Organisationen des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ.) und der Deutschen Rechtsfront klar. Nach einer Aufstellung in der Zeitschrift „Deutsches Recht" vom 15. Dezember 1933 [43]) waren am 1. Dezember 1933 38 Berufsverbände, wie z. B. der Deutsche Anwaltverein E. V. Berlin, der Deutsche Richterbund E. V. Leipzig oder der Württembergische Notarverein Stuttgart dem BNSDJ. angeschlossen und weitere 22 Verbände der Deutschen Rechtsfront angegliedert. Daß auch hier jegliche Zersplitterung und die Gründung von neuen Verbänden außerhalb der einheitlichen Standesorganisation verhindert werden wird, zeigt eine Anordnung des Führers des BNSDJ. im Völkischen Beobachter, Norddeutsche Ausgabe vom 23. April 1934 [44]). Nach dieser Anordnung waren Bestrebungen im Gange, Verbände der Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder außerhalb des Rechtsstandes aufzuziehen. Zur Bekämpfung dieser Verbände außerhalb der einheitlichen Standesorganisation wird jegliche Beiteiligung an Veranstaltungen dieser Verbände, insbesondere der Reichsfachschaft freier Wirtschaftstreuhänder, verboten. Die Deutsche Rechtsfront als Standesorganisation des gesamten deutschen Juristentums [45]) hat ebenso, wie die Deutsche Arbeitsfront, öffentlich-rechtlichen Charakter. Der BNSDJ. ist nicht nur ein eingetragener Verein des bürgerlichen Rechts im alten Sinne, sondern hat einen starken öffentlich-rechtlichen Charakter.

Als weitere einheitliche Zusammenfassungen von geistigen Berufsständen zu öffentlich-rechtlichen Charakter besitzenden Organisationen seien hier nur genannt: Der Nationalsozialistische Lehrerbund E. V., der NSBund Deutscher Technik sowie der NSDÄrztebund E. V.

2. Aber nicht nur auf politischem, wirtschaftlichem und berufsständischem Gebiet macht sich eine Abkehr von privatrechtlichen Verbandsformen und ein Zug zur öffentlich-rechtlichen Körperschaft geltend, sondern auch in allen übrigen Gebieten des Vereinswesens, z. B. dem der Kultur oder dem der Turn- und Sportbewegung können wir eine weitgehende Einwirkung von Staat und Partei auf das private Verbandswesen feststellen.

So kann man vielerorts, verursacht durch die Anregung von Parteistellen, Zusammenschlüsse von gleichen Zwecken dienenden Vereinen feststellen. Die Zeitungen [46]) berichten uns nicht mehr, wie es noch vor wenigen Jahren üblich war, über Vereinsstreitigkeiten, die zur Teilung des Vereins oder zu einer Neugründung führten, sondern von Zusammenschlüssen als „einem Gebot der Stunde". Interessant ist hier eine Bericht [47]) über die Auflösung des allgemeinen Armen-Vereins Mainz, der als Hauptgrund für die Auflösung den Austritt langjähriger Mitglieder anführt, die die Mitgliedschaft bei der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt e. V. erworben haben. Charakteristisch für die Lage des Verbandswesens scheint mir eine Notiz der in Frankfurt am Main erscheinenden „Neuesten Zeitung" vom 8. März 1934 zu sein, nach der Schachvereine,

[43]) Vgl. Nr. 7, S. 233.
[44]) Vgl. auch Frankfurter Volksblatt Nr. 130 vom 13. Mai 1934.
[45]) Vgl. Deutsches Recht, Juli 1933, Nr. 2 S. 60.
[46]) Vgl. Frankfurter Volksblatt Nr. 123 vom 3. Mai 1934.
[47]) Vgl. Mainzer Anzeiger vom 13. Dezember 1934 Nr. 289 S. 4.

die sich nicht bis zum 1. Mai 1934 beim Landesverband Mittelrhein des Großdeutschen Schachbundes angemeldet haben, durch örtliche Behörden aufgelöst und ihr Spielmaterial beschlagnahmt werden sollen. Als Begründung für diese Maßnahme wird angeführt, daß die von Sonderbeauftragten verschiedener Kreisleiter der NSDAP. festgestellten sogenannten „wilden Vereine" sich bei Nichtbefolgung des Anschlusses an die übergeordnete Organisation den Anschein geben würden, daß sie keine übergeordnete Kontrolle wünschen, und daß sie das Schachspiel nur als Tarnung für zweifelhafte Zwecke benutzen. Den Eingriff des Staates in das private Verbandswesen zeigt uns auch ein Zeitungsbericht [48]), nach dem der badische Minister des Innern die Vereinigung ehemaliger Kriegsfreiwilliger Deutschlands E.V. für den Bereich des Landes Baden aufgelöst und verboten hat. Als Begründung für diese Maßnahme wird angeführt, daß der Vereinigung neben der SA., dem NSDFB. (Stahlhelm) und dem Kyffhäuserbund besondere Aufgaben nicht zufallen und sie daher als überflüssiges Gebilde aufgelöst werden mußte. Daß heute der Staat das gesamte Vereinswesen, auch soweit es sich der Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins bedient, überwacht und leitet, sehen wir aus einem Aufruf des Kreisleiters und Propagandaleiters des Kreises Wiesbaden der NSDAP. vom 8. Juli 1934 [49]), in dem sämtliche im Kreis Wiesbaden bestehenden Vereine, Verbände und Gemeinschaften, die mit öffentlichen oder geschlossenen Veranstaltungen hervortreten, ferner solche, die dem gesellschaftlichen, wissenschaftlichen oder kulturellen Leben dienen, letztmalig aufgefordert werden, ihre genaue Anschrift, soweit das nicht schon geschehen ist, der Kreispropagandaleitung umgehend mitzuteilen.

Die große Zahl der studentischen Korporationen und Verbindungen an den deutschen Hochschulen, die fast ohne Ausnahme die Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins besitzen [50]), unterstehen schon seit der Verfügung des Reichsführers der Deutschen Studentenschaft vom 20. Januar 1934 dem Reichsführer der Deutschen Studentenschaft [51]). Auch durch die mit der Bekanntmachung des Reichsministers des Innern über die Studentenverfassungen vom 13. Februar 1934 (RMBl. S. 76) gegebene Verfassung der Deutschen Studentenschaft sind die privaten studentischen Verbände in weitem Maße zur Mitarbeit an staatlichen Aufgaben herangezogen worden. Vor allem im Hinblick auf die Bedeutung der Korporationen bei der Durchführung der freiwilligen Kameradschaftserziehung der deutschen Studenten [52]) kann man schon heute nicht mehr von der studentischen Korporation, wie es Schulz [53]) noch in seiner Abhandlung tut, nur als von einem Sonderfall des sogenannten Idealvereins sprechen, der einen „rein privatrechtlichen" Charakter besitzt. Die Anmelde- und Eintragungspflicht der nichtrechtsfähigen studentischen Vereinigungen in besondere Universitätsregister schuf schon bisher ein besonderes Verhältnis dieser Vereine zum Staat. Die durch die nationalsozialistische Hochschulpolitik geschaffene Rechtslage der noch bestehenden studentischen Verbände zeigt uns den ganzen Einfluß von Staat und Bewegung auf das noch in den Formen des Privatrechts organisierte tudentische Vereinswesen. Wir können daher schon Dinse [54]) zustim-

[48]) Vgl. Bremer Nachrichten Nr. 223 vom 16. August 1934.
[49]) Vgl. Wiesbadener Tagblatt vom 8. Juli 1934, Nr. 183, S. 6.
[50]) Vgl. Schulz, a. a. O. S. 5.
[51]) Vgl. Mainzer Anzeiger vom 21. September 1934, Nr. 220.
[52]) Vgl. Mainzer Anzeiger vom 27. Oktober 1934, Nr. 251, S. 2.
[53]) Vgl. a. a. O. S. 1 f., 8, 24.
[54]) Vgl. a. a. O. S. 447.

men, wenn er erklärt, daß eine Form der völkischen Erziehungsgemeinschaft, wie die studentische Korporation, mit ihrer großen öffentlich-rechtlichen Bedeutung nicht mehr wie irgendein Kegelklub allein mit den bürgerlichen Vereinsformen des BGB. rechtlich erfaßt werden kann, sondern daß auch seine öffentlich-rechtlichen Funktionen stärkste Beachtung verdienen.

Eine weitere eingehende Einflußnahme des Staates auf Vereine des Privatrechts, besonders die nichtrechtsfähigen Vereine, zeigt uns das preußische Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 15. Dezember 1933 (GS. S. 484) und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen, Runderlasse und Ausführungsbestimmungen des preußischen Ministers des Innern [55]). Die gesetzliche Regelung ist erfolgt, da sich erhebliche Unzuträglichkeiten bei der geltenden Regelung des Feuerlöschwesens ergeben hatten, so „das unklare Verhältnis der örtlichen Feuerwehren zu dem Ortspolizeiverwalter, das Voranstellen des Vereinsmäßigen in den örtlichen Feuerwehren sowohl wie in den Feuerwehrverbänden, das Fehlen einer staatlichen Einwirkungsmöglichkeit auf die Feuerwehrverbände mit der Wirkung, daß in diesen erhebliche Korruptionserscheinungen zutage getreten sind, die mangelnde Regelung der Feuerlöschhilfe und des Verhaltens bei Bränden sowie endlich eine Reihe von rechtlichen und organisatorischen Zweifeln in Einzelfragen" [56]). Hier interessiert vor allem, daß die in einem Kreise vorhandenen, anerkannten freiwilligen Feuerwehren nach § 7 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen den Kreisfeuerwehrverband bilden, der eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist. Nach § 9 bilden die Kreisfeuerwehrverbände wieder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, den Provinzialfeuerwehrverband. Nach § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 1. Januar 1934 [57]) ist dem bisher bestehenden Kreis- und Provinzialfeuerwehrverbänden, soweit sie nichtrechtsfähige Vereine sind, die Eigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts verliehen worden. Nach einem Runderlaß des Ministers des Innern vom 5. Januar 1934 [58]) bleiben der bisher bestehende preußische Feuerwehrbeirat e. V. und diejenigen Kreis- und Provinzialfeuerwehrverbände, die eingetragene Vereine sind, bestehen, bis sie sich auf Grund der einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgelöst haben. Diese Auflösung war bis zum 1. Februar 1934 durchzuführen. Wichtig ist für uns auch Punkt 3 des Runderlasses, nach dem in Landkreisen in jedem Ortspolizeibezirk eine einheitliche freiwillige Feuerwehr nur in der Form eines eingetragenen Vereins gebildet werden soll. Nach Punkt 2 des Runderlasses des Ministers des Innern vom 13. Januar 1934 [59]) werden die Aufsichtsbehörden ersucht, die in § 5 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vorgesehene Genehmigung für die Satzung einer freiwilligen Feuerwehr e. V. nur zu erteilen, wenn diese einer bestimmten Mustersatzung entspricht. Damit wird für freiwillige Feuerwehren die Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins in der Zukunft unmöglich sein.

Nach einem Zeitungsbericht vom 21. Juli 1934 [60]) haben sämtliche Turn- und Sportvereine in Hessen bis spätestens 1. August 1934 dem

[55]) Sämtlich wiedergegeben bei Freisler-Grauert, a. a. O. II d, 28, S. 9 ff.

[56]) Vgl. Freisler-Grauert, a. a. O. II, d, 28 S. 1.

[57]) Vgl. Freisler-Grauert, a. a. O. II, d, 28 S. 9 f.

[58]) Vgl. Freisler-Grauert, a. a. O. II, d, 28 S. 10 f.

[59]) Vgl. Freisler-Grauert, a. a. O. II, b, 28 S. 19.

[60]) Vgl. Frankfurter Volksblatt Nr. 198 vom 21. Juli 1934.

Staatlichen Turn- und Sportamt (Hessisches Staatsministerium zu Darmstadt) ihre genaue Anschrift ihres Vereinsleiters mitzuteilen. Vor allem das in den Rechtsformen des Privatrechts sich abspielende Turn- und Sportwesen ist unter der Leitung des Reichssportführers im „Deutschen Reichsbund für Leibesübungen e. V." der Staatsaufsicht unterstellt. Die Verordnungen Nr. 1 und Nr. 2 nebst den Ausführungsbestimmungen des Reichssportführers vom 1. bzw. 10. Dezember 1934 [61]) haben das gesamte deutsche Turn- und Sportwesen nach einheitlichen Gesichtspunkten gegliedert und zusammengefaßt. Alle im Bezirke einer Gemeinde ansässigen dem Deutschen Reichsbund für Leibesübungen e. V. angeschlossenen Turn- und Sportvereine sollen zu einem eingetragenen Verein der „Ortsgruppe . . . . . des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen" zusammengeschlossen werden. Die Bedeutung der Vereine des Reichsbundes für Leibesübungen im Staat wird uns aus einer Anordnung des Stellvertreters des Führers, Rudolf Heß, im Völkischen Beobachter" [62]) bewußt. Zur Durchführung des Erlasses des Führers vom 24. Juni 1934, der bestimmt, daß zur Wahrung der Einheitlichkeit in den Leibesübungen und im Interesse einer planmäßigen sportlichen Ausbildung der Jugend die Führung auf sportlichem Gebiet ganz allein dem mit seiner Zustimmung vom Reichsminister des Innern eingesetzten Reichssportführer obliegt, regelt diese Anordnung das Verhältnis der Leibesübungen treibenden Vereine zur NSDAP. Uns interessiert hier besonders Punkt 4 dieser Anordnung, nach dem das Recht zur Genehmigung der Neugründung von Sportvereinen nur dem Reichssportführer zusteht. Schon hieraus ersehen wir, daß man heute von einer freien Vereinsbildungsmöglichkeit auch für nichtrechtsfähige Vereine im Sinne des liberalen Verfassungsstaates nicht mehr sprechen kann. Schon der heute sich bildende nichtrechtsfähige Turnverein bedarf der Genehmigung einer bestimmten Stelle. Daß diese Stelle nicht das Amtsgericht oder der Landrat, sondern der Reichssportführer ist, scheint uns für unsere hier aufzustellenden rechtspolitischen Forderungen nicht so erheblich zu sein.

III. Notwendigkeit eines gesunden privaten Verbandswesens auch im Dritten Reich.

1. Wenn wir uns der starken Zurückdrängung des privaten Verbandswesens schon in den zwei ersten Jahren nationalsozialistischer Staatsführung bewußt werden, so kann man sich leicht die Frage stellen, ob die privaten Vereine nicht ganz verschwinden werden und ob nicht mit Ausnahme der juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts, nur öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Zukunft gehört. Wir müssen uns fragen, ob der heutige Staat, der jeden Einzelzweck seinem eigenen Zweck dienstbar gemacht und untergeordnet hat, überhaupt noch private Körperschaften dulden kann [63]). Diese Frage muß aber von uns bejaht werden. Der Staat Adolf Hitlers vernichtet die Einzelpersönlichkeit nicht, sondern erkennt den Wert ihrer Initiative und ihrer freien schöpferischen Betätigung für das Gemeinschaftsleben an [64]). Der nationalsozialistische Staat wünscht kein „absolutes Kollektiv

[61]) Vgl. Akademische Turnbunds-Blätter, Zeitschrift des ATB, 1935, S. 12 ff.

[62]) Vgl. Norddeutsche Ausgabe, 215. Ausgabe vom 3. August 1934.

[63]) Vgl. Bartholomeyczik, a. a. O. S. 4.

[64]) Vgl. Feder, a. a. O. S. 81; Hitler in seiner Rede vor dem zweiten Arbeitskongreß der DAF. im Frankfurter Volksblatt Nr. 134 vom 17. Mai 1934, S. 3.

der kommunistischen Ideologie“ [65]), sondern eine freie, das Gemeinschaftsleben fördernde Betätigung der Volksgenossen im Rahmen der Volksgemeinschaft. Er überwacht und leitet das private Verbandswesen insofern, als er auch gegenüber dem Vereinswesen, als einem Teil des völkischen Lebens, ein „Laissez faire, laissez aller!“ des liberalen Zeitalters nicht anerkennen kann.

2. Er weiß aber genau, daß in einem Staat, der nur mit hoheitlicher Gewalt ausgestattete öffentliche Körperschaften kennt, der Sozialtrieb des Einzelnen erlahmen muß. Mit Recht bemerkt Bartholomeyczik [66]), daß auch eine ins einzelne ausgebaute ständische Verfassung nicht alle Zwecke versorgen kann, die dem Staat fördernswert erscheinen. Der Einzelne vermag oft wenig, die von ihm ins Leben gerufene Gemeinschaft setzt sich durch. Die im Gegensatz zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften sich immer wieder neubildenden und vor allen Dingen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit aufgebauten privaten Verbände sind für jedes Staatswesen von Wert. Die Möglichkeit der Bildung von privaten Personenverbänden gibt den Einzelpersönlichkeiten im Vereinigungswesen eine gewisse Handlungsfreiheit und Betätigungsmöglichkeit, die, in richtige Bahnen geleitet, keinem Gemeinwesen schaden kann. Auch für die Bildung von Personenverbänden gilt das Wort Forsthoffs [67]): „Kein Staat kann daran denken, seine Herrschaft soweit auszudehnen, daß die Staatszugehörigen nur noch befehlsgemäß handeln. Ein persönlicher Handlungsspielraum muß dem einfachen Volksgliede schon darum verbleiben, weil ohne ihn eine Verantwortung nicht denkbar ist.“

Daß auch der nationalsozialistische Staat für manche Aufgaben des völkischen Lebens die Betätigung der Volksgenossen im privaten Personenverband der in der öffentlich-rechtlichen Körperschaft vorzieht, sehen wir bei der Regelung des Feuerlöschwesens durch den preußischen Staat [68]). Er hat hier für die öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllenden, auf dem Prinzip der Freiwilligkeit aufgebauten Feuerwehrvereine nicht die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, sondern die des eingetragenen Vereins des bürgerlichen Rechts gewählt. Auch das besonders auf die freiwillige Mitarbeit der Volksgenossen angewiesene Gebiet der Leibesübungen soll sich in Zukunft vor allem in Personenverbänden des Privatrechts abspielen. Das geht daraus hervor, daß die überall als eingetragene Vereine des Privatrechts zu schaffenden Ortsgruppen des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen e. V. [69]) die Grundorganisationen des deutschen Sportes werden sollen. Diese Ortsgruppen des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen e. V. sind nach der Ausführungsbestimmung zum § 4 der Verordnung Nr. 2 des Reichssportführers vom 10. Dezember 1934 [70]) keine amtlichen Stellen und üben keinerlei behördliche Funktionen aus. Wie wir oben [71]) gesehen haben, bedient sich auch der Staat bei der Neugliederung der Wirtschaft und

---

[65]) Vgl. Bartholomeyczik, a. a. O. S. 4 f.
[66]) Vgl. a. a. O. S. 5.
[67]) Vgl. a. a. O. S. 42.
[68]) Vgl. S. 36.
[69]) Vgl. die Satzung für die Ortsgruppen des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen in den Akademischen Turnbunds-Blättern, Zeitschrift des ATB., 1935, S. 13.
[70]) Vgl. Akademische Turnbunds-Blätter, Zeitschrift des ATB., 1935, S. 13.
[71]) Vgl. S. 30, 33, 34.

die Bewegung bei der Organisation der ihr angeschlossenen Verbände oft der Rechtsformen des bürgerlichen Rechts [72]).

Besonders das germanisch-deutsche Recht hat, im Gegensatz zum römischen Recht, als Ausgangs- und Mittelpunkt nicht den unverbundenen Einzelmensch, sondern die Gemeinschaft. Es ist daher auch keineswegs, wie das römische Recht, gemeinschafts- und verbandsfeindlich [73]). Während im römischen Recht jede Körperschaft öffentlich-rechtlichen Einschlag hatte [74]), hat erst die deutsche Entwicklung den Weg zur juristischen Person auch dem privaten und nicht-wirtschaftlichen Personenverband eröffnet [75]). Der deutsche Staat kann ohne ein gesundes privates Verbandswesen nicht auskommen. Sollte man wirklich an eine Ersetzung der erst vom deutschen Recht geschaffenen juristischen Person des Privatrechts durch die öffentlich-rechtliche Körperschaft glauben, dann könnte man fast Merk [76]) recht geben, wenn er in seiner Abhandlung über Deutsche Rechtserneuerung sagt, „daß die Vorschläge mancher Schriftsteller im Ergebnis darauf hinauslaufen, mit dem liberalen Badewasser zugleich das Kind des deutschen Rechts- und Staatsgedankens auszuschütten und dafür einen mit einem Hakenkreuz geschmückten Römerknaben an Kindesstatt anzunehmen".

Wir können auch heute noch dem Gegner eines schrankenlosen Assoziationsrechtes, Zirkler [77]), zustimmen, wenn er vor 100 Jahren schrieb, daß „manches Nützliche, ja manches Edle und große dem Privat- oder öffentlichen Leben verloren ginge, ohne den freien Trieb einer vereinten Wirksamkeit Vieler, in der sich der Mensch am liebsten selbst vergißt". Mit Forsthoff [78]) ist es eine Hauptaufgabe des neuen Staates, „den Bürokratismus überall dort fernzuhalten, wo nicht die Berechenbarkeit, sondern die allen Wandlungen des Lebens augenblicklich folgende persönliche Initiative allein in der Lage ist, die Dinge zu meistern". Man wird daher das gesamte heute noch im privaten Verbandswesen organisierte Vereinsleben nicht restlos in staatliche Körperschaften überführen können.

3. Es wird natürlich gebrochen werden müssen mit dem Standpunkte einer vergangenen Zeit, die da glaubte, den Staat gehe das private Verbandswesen nichts an. Während die öffentlich-rechtlichen Korporationen sich dem Staatsorganismus ein- oder angliederten, sei das private Verbandswesen allein Sache der einzelnen Staatsbürger. Der nationalsozialistische Staat kennt den dem liberalen Staate entsprechenden Gegensatz zwischen dem Einzelnen und dem Staat nicht mehr. Es gibt keine verfassungsmäßig garantierte staatsfreie Sphäre des Einzelnen mehr. „Wie einst die private Lebenssphäre allmählich den Staat aufzehrte, so greift nun umgekehrt der Staat ohne Hemmung in alle privaten Verhältnisse ein und nimmt alles Leben in seinen Dienst" [79]). Auch die privaten Vereine dienen nicht mehr irgendwelchen vom Staate ver-

---

[72]) So z. B. auch bei der Organisation der National-Sozialistischen Volkswohlfahrt E. V. und der National-Sozialistischen Kriegsopferversorgung E. V.

[73]) Vgl. Merk, a. a. O. S. 276 f.; Teschemacher, a. a. O. S. 9.

[74]) Vgl. Cohn, a. a. O. S. 98 f.; Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 3, a. a. O. S. 82, 88; Liebenam, a. a. O. S. 49; Neubecker, a. a. O. S. 71; Pernice, a. a. O. S. 290; Wiedemann, a. a. O. S. 14, 20.

[75]) Vgl. Sohm, a. a. O. S. 232.

[76]) Vgl. a. a. O. S. 260.

[77]) Vgl. a. a. O. S. 78.

[78]) Vgl. a. a. O. S. 35.

[79]) So Stapel, a. a. O. S. 14.

schiedenen Staatsbürgern, sondern dem Staat, der Volksgemeinschaft. Mit Stein [80]) können wir auch den privaten Verein wieder als organischen Teil des Staates und damit des Gesamtlebens des Volkes betrachten. Die Staatsgewalt wird dann in einem Vereinswesen, das vom Staat überwacht und geführt wird, nicht eine feindliche oder ihr indifferente Gewalt sehen, sondern einen organischen Teil ihres eigenen Lebens, ohne dessen volle und lebendige Entwicklung das Ganze nicht zur Vollendung gelangen kann [81]).

[80]) Vgl. a. a. O. S. 616.
[81]) Vgl. Stein, a. a. O. S. 617.

4. Abschnitt:

Die in der Rechtswissenschaft überkommenen Grundsätze für die Bildung von Personenverbänden und der nationalsozialistische Staat.

Wir haben gesehen, wie ein großer Teil der privaten Verbände im nationalsozialistischen Staat in öffentlich-rechtliche Körperschaften überführt worden ist. Auch die Rechtsstellung und Lage des sich noch heute in den Rechtsformen des Privatrechts abspielenden Verbandswesens gegenüber dem Staat hat sich grundlegend geändert. Zum Teil, — wir denken hier an die neuen Wirtschaftsverbände und die sogenannten Nebengliederungen der Partei —, haben sie unmittelbar öffentlich-rechtlichen Charakter erhalten, zum Teil haben sie, — ich erinnere hier an die Stellung der Leibesübungen treibenden Verbände —, sich grundlegende Eingriffe des Staates und der Bewegung gefallen lassen müssen. Bevor wir rechtspolitische Forderungen für die Art des Zustandekommens eines privaten Personenverbandes und die Zukunft der Personenvereinigungen des Privatrechts, besonders der nichtrechtsfähigen Vereine, im nationalsozialistischen Staat aufstellen, müssen wir uns mit der Bedeutung der in der Rechtswissenschaft bis jetzt üblichen Grundsätze für die Begründung einer juristischen Person für den nationalsozialistischen Staat beschäftigen.

Zu den überkommenen Begriffen [1]), dem Prinzip der freien Körperschaftsbildung, dem System der Normativbestimmungen und dem Konzessionssystem nimmt zwar der nationalsozialistische Staat eine ganz andere Stellung ein, als sie in dem Zeitraum der letzten 100 Jahre der liberale Verfassungsstaat hatte. Trotzdem wird sich auch der nationalsozialistische Staat bei der Neugestaltung seines Vereinswesens mit ihnen beschäftigen müssen.

Schon heute stellt sich die Lage des privaten Verbandswesens trotz der Geltung des Systems der Normativbestimmungen im § 21 BGB. und der Geltung des Konzessionssystems im § 22 BGB. und, was man fast sagen könnte, des Prinzips der freien Körperschaftsbildung in bezug auf die Lage der nichtrechtsfähigen Vereine, ganz anders dar, als im liberal-bürgerlichen Verfassungsstaat. Heute sind, ohne daß sich das materielle Recht geändert hat, nahezu aller Personenverbände fest in den Staatsorganismus eingespannt. Es gibt keine Freiheit vom Staate im Sinne des liberalen Jahrhunderts mehr. Auch ohne daß das Konzessionssystem im alten Sinne gilt, d. h. der Staat nur die Vereine anzuerkennen braucht, die ihm nach pflichtgemäßem Ermessen lebenswert und nützlich erscheinen, hat der nationalsozialistische Staat, wie wir gesehen haben, dafür gesorgt, daß nur die ihm genehmen Personenverbände in der organisierten Volksgemeinschaft bestehen. Auch die nichtrechtsfähigen Vereine, die sich ohne jegliche staatliche Mitwirkung gebildet haben, müssen sich, wie Beispiele es uns gezeigt haben [2]), oft bei staat-

[1]) Vgl. S. 6.
[2]) Vgl. S. 35.

lichen Stellen anmelden, damit sie überwacht werden können. Auch der anonyme, nicht eingetragene und nicht konzessionierte nichtrechtsfähige Verein muß, weil der Staat es will, durch politische und damit staatliche Mächte gezwungen, eine Gleichschaltung vornehmen. Der nichtrechtsfähige Verein ist nicht mehr frei von jeder staatlichen Beschränkung, sondern muß sich Eingriffe von Staat und Bewegung gefallen lassen.

Wenn sich heute ein Verein nach dem System der Normativbestimmungen bildet, d. h. bestimmten im Gesetz festgelegten Erfordernissen genügt und vom Staate die Rechtsfähigkeit erhält, so wird sich das meistens in der tatsächlichen Handhabung nicht anders abspielen, als wenn im liberal-bürgerlichen Staat ein Verein gemäß dem Konzessionssystem die Rechtsfähigkeit erlangte. Denn das Konzessionsverfahren konnte sich in einem Staat, dessen oberster Grundsatz die möglichst freie Betätigung seiner Bürger und die möglichst geringe Beschränkung der Individualinteressen der in ihm lebenden Personen und Personenverbände war, praktisch doch nur so auswirken, daß sich ein Unterschied von dem sogenannten System der Normativbestimmung fast nicht zeigte. Auch die von der Rechtswissenschaft für die Begründung von Personenverbänden herausgearbeiteten Rechtsprinzipien erhalten ihre Bedeutung und ihren Wert für das Rechtsleben erst durch die Art der praktischen Anwendung.

Der nationalsozialistische Staat muß und wird die ihm dem privaten Verbandswesen gegenüber obliegenden und zu ergreifenden Maßnahmen bei der Geltung eines jeden dieser drei Hauptprinzipien treffen und durchführen. Man könnte also annehmen, daß es uns ziemlich gleichgültig sein kann, welches dieser drei Prinzipien für das Zustandekommen einer juristischen Person im Dritten Reich maßgebend ist. Wie wir gesehen haben, war es aber zu allen Zeiten dem Staat und den in ihm lebenden Staatsbürgern keineswegs gleichgültig, welches dieser drei Systeme als Rechtszustand bestand. Auch der nationalsozialistische Staat hat nicht nur ein Interesse daran, daß das bestehende Verbandswesen sich auf irgendeine Art in den Staatsorganismus einordnet und ihm keine Gefahr bringt, sondern er muß größten Wert darauf legen, daß die für es geltenden Rechtsgrundsätze möglichst seiner Weltanschauung entsprechen und den staatlichen und völkischen Erfordernissen gut und zweckmäßig gerecht werden. Wenn ich mich daher bei meinen Vorschlägen de lege ferenda mit der Bedeutung dieser Prinzipien für die Bildung von Personenverbänden im Dritten Reich auseinandersetze, so geht es mir vor allem darum, festzustellen, welches der überkommenen Systeme der Körperschaftsbildung der nationalsozialistischen Weltanschauung am meisten entspricht und, das ist hier besonders hervorzuheben, den praktischen Bedürfnissen des Staates und der Volksgemeinschaft am besten gerecht wird.

Daß die aus Zweckmäßigkeitsgründen hier übernommenen, von der Rechtswissenschaft herausgebildeten Prinzipien für die Begründung von Personenverbänden im nationalsozialistischen Staate ihre eigene Bedeutung haben, ist nicht weiter verwunderlich, da jeder von der Wissenschaft herausgebildete Begriff erst durch das In-Beziehung-setzen zu einer bestimmten Zeit und Weltanschauung einen bestimmten Inhalt und eine ihm eigene Deutung erfährt.

Welches der drei Rechtsprinzipien für die Bildung von rechtsfähigen Vereinen den Bedürfnissen und Notwendigkeiten des heutigen nationalsozialistischen Staates am besten gerecht wird, soll bei der Darlegung der rechtspolitischen Forderungen gesagt werden.

5. Abschnitt:

Rechtspolitische Forderungen für die Einstellung des nationalsozialistischen Staates zum privaten Verbandswesen, besonders zu den nichtrechtsfähigen Vereinen.

Daß das jetzt das private Verbandswesen regelnde positive Recht zur Aufstellung rechtspolitischer Forderungen drängt, wird wohl allgemein zugegeben werden müssen. Die heutige gesetzliche Regelung, besonders die Rechtseinrichtung des nichtrechtsfähigen Vereins ist seit ihrer Schaffung durch den Gesetzgeber immer wieder bekämpft worden. Es ist vor allem die Absicht des Verfassers, sich mit der Zukunft der Rechtseinrichtung des nichtrechtsfähigen Vereins auseinanderzusetzen. Wenn hier gefordert wird, daß die Rechtseinrichtung des nichtrechtsfähigen Vereins im zukünftigen Recht zu verschwinden hat, so muß natürlich auch gezeigt werden, auf welche Art sich sonst in Zukunft Personenverbände bilden sollen. Daß bei der Regelung des rechtsfähigen Vereins im bürgerlichen Recht zwischen dem wirtschaftlichen und dem nichtwirtschaftlichen Personenverband unterschieden werden muß, scheint wichtig genug zu sein, um auch zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Es sollen daher im folgenden drei Grundsätze aufgestellt werden, die nach unserer Meinung im privaten Verbandsrecht des nationalsozialistischen Staates Beachtung verdienen.

I. Wirtschaftliche Vereine haben aus dem privaten Vereinsrecht des BGB. auszuscheiden.

Zunächst wird vorgeschlagen, daß Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, ganz aus dem privaten Vereinsrecht des BGB. zu verschwinden haben.

Sie mögen sich eine der in den handelsrechtlichen Gesetzen aufgestellten Rechtsformen aussuchen. Inwieweit wir auch für handelsrechtliche Vereine zu neuen Rechtsformen gelangen, ist hier nicht zu untersuchen. Daß jedoch wirtschaftliche Vereine, die im BGB. gegebenen Rechtsformen des rechtsfähigen und des nichtrechtsfähigen Vereins annehmen, wird auch im Schrifttum allgemein als ein ungesunder Zustand empfunden [1]). Es gibt heute zahlreiche wirtschaftliche Vereinigungen, die unter der Form des nichtrechtsfähigen Vereins Zwecke einer Handelsgesellschaft verfolgen. Gerade die Benutzung der Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins im Wirtschaftsrecht hat mit „zu einer Spannung zwischen dem gesetzten und dem lebenden Gesellschaftsrecht“ [2])

[1]) Vgl. Binder, a. a. O. S. 123 f.; Bremer, a. a. O. S. 60; Gierke, in den Verhandlungen des 19. Deutschen Juristentages, a. a. O. S. 310; Hölder, a. a. O. S. 294 f.; Klausing, Gesellschaftsrecht, a. a. O. S. 625; Nussbaum, a. a. O. in BankArch. S. 185; Stoll, Lage der Vereine, a. a. O. S. 63, 71; ders., in JW. 1931, 1170 f.

geführt. Die wirtschaftlichen Vereinigungen benutzen die Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins zum großen Teil, um „für die Gestaltung ihrer Verhältnisse eine freiere Hand zu haben und vor allem den handelsrechtlichen Zwang zu einer Offenlegung ihrer Organisation vermeiden zu können“ [3]). So ist vor allem auch für Kartelle die Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins sehr beliebt. Eger [4]) nennt uns die Vorteile dieser Rechtsform für das Kartell. Es besteht bei ihr keine Schranke hinsichtlich des Zwecks des Zusammenschlusses, ausgenommen nur der Fall, daß dieser gegen Gesetz oder gegen die guten Sitten verstößt. Die Gründung kann, abgesehen von der Schriftform nach § 1 KartVO., formlos geschehen. Eine Eintragung in ein öffentliches Register kommt nicht in Frage, das Vorhandensein von Vermögen ist nicht Voraussetzung der Entstehung des Kartells. Als Verkaufstelle kann ein Angestellter des Kartells oder ein Teilnehmer am Kartell in seiner Eigenschaft als Kartellmitglied tätig sein oder auch ein Dritter außerhalb des Kartells stehender, sodaß das Kartell nach außen gar nicht in Erscheinung tritt. Anonymität und möglichst geringe staatliche Aufsicht machen also unter anderem gerade die Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins als Kartellform beliebt. Auch im Hinblick auf diese Entwicklung forderten weite Kreise ein Eingreifen des Gesetzgebers im Recht der kartell-, konzern- und trustmäßigen Unternehmenszusammenfassungen [5]).

Daß der Nationalsozialismus die Anonymität in der Wirtschaft bekämpft, sehen wir aus dem Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 569). Anonyme Kapitalgesellschaften sollen nach nationalsozialistischer Wirtschaftsauffassung möglichst in offene Unternehmungen umgewandelt werden, bei denen die Inhaber des Wirtschaftsbetriebes mit ihrer Person verantwortlich in Erscheinung treten und für die Verbindlichkeiten des Unternehmens haften. Wenn schon die doch wenigstens im Handelsregister eingetragene und einer gewissen Staatsaufsicht unterliegende Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung wegen ihrer Anonymität möglichst in Rechtsformen, bei denen die Verantwortlichkeit und die Haftung klar geregelt ist, umgewandelt werden soll, dann ist erst recht eine solche Umwandlung für das die Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins benutzende Wirtschaftsunternehmen zu fordern.

Besonders die für den rechtsfähigen und gemäß der Rechtsprechung auch für den nichtrechtsfähigen Verein bestehende Haftung der Mitglieder nur mit ihrem Anteil an dem Vereinsvermögen führt bei wirtschaftlichen Vereinen zu unerfreulichen Ergebnissen. Dadurch, daß auch wirtschaftliche Vereine sich in der Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins bilden können, wird die Unterscheidung des BGB. zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Vereinen und der mit dem Festhalten am Konzessionssystem für wirtschaftliche Vereine beabsichtigte Zweck zunichte gemacht. Man wollte nämlich gerade durch die Einführung des Konzessionssystems für wirtschaftliche Vereine diese zwingen, sich der besonders für wirtschaftliche Vereinigungen gegebenen Rechtsformen zu bedienen und es so den wirtschaftlichen Vereinen, die die handelsrechtlichen Publizitätserfordernisse nicht wahrten, im Interesse ihrer Gläu-

---

[2]) Vgl. Klausing, Gesellschaftsrecht, a. a. O. S. 625.

[3]) Vgl. Stoll, Lage der Vereine, a. a. O. S. 63; siehe auch Nussbaum, a. a. O. in ArchBürgR. 42, 179.

[4]) Vgl. a. a. O. S. 26 ff.

[5]) Vgl. Klausing, Gesellschaftsrecht, a. a. O. S. 625.

biger erschweren, die persönliche unbeschränkte Haftung ihrer Mitglieder zu beseitigen. Mit Recht fordert daher Stoll [6]), daß de lege ferenda wirtschaftliche Vereine in bezug auf die persönliche Haftung im Verhältnis nach außen dem Gesellschaftsrecht unterstehen müssen. Bartholomeyczik [7]) fordert sogar in seiner Abhandlung über das Recht der privaten Körperschaften, daß es in Zukunft eine beschränkt haftende Gesellschaft im eigentlichen Sinne nur noch für Betriebe geben dürfe, deren besonderes Risiko jeder Außenstehende erkennen kann und die staatlich konzessioniert sind.

II. Für ideale Vereine Einführung des Konzessionssystems.

Während die Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, sich der im Handels- bzw. Wirtschaftsrecht gegebenen Rechtsformen bedienen sollen, wird für die sogenannten idealen Vereine, die nicht auf Grund besonderer Bedürfnisse und Gesichtspunkte in das System der im Staate bestehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften eingereiht werden, das Konzessionssystem zu fordern sein.

Es sei hier besonders hervorgehoben, daß unter der Geltung des Konzessionssystems für die Begründung von juristischen Personen nicht nur die Befugnis des Staates, Personenverbände nach seinem freien pflichtgemäßen Ermessen anzuerkennnen, verstanden werden soll, sondern daß darunter auch die Befugnis, jederzeit nach einem besonderen Überwachungsverfahren, z. B. den Anträgen von Oberverbänden, die von ihm anerkannten Vereine wieder aufzulösen, fällt. Die letzte Befugnis würde beim Konzessionssystem ihre Bedeutung vor allem im Hinblick auf die Möglichkeit der Verhinderung der Betätigung staatsfeindlicher Elemente in scheinbar harmlosen Vereinen des bürgerlichen Rechts erhalten. Wie das Konzessionsverfahren im einzelnen ausgestaltet werden soll, ob es von den Gerichtsbehörden oder vielleicht besser Verwaltungsbehörden durchgeführt wird, ist hier nicht zu erörtern.

1. Der Weltanschauung des nationalsozialistischen Staates entspricht jedenfalls nur das Prinzip der staatlichen Anerkennung eines jeden Personenverbandes. Die Vereinigungen von Personen zu einem bestimmten Zweck, die Bildung eines mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Personenverbandes, stellt sich als ein Vorgang des völkischen Lebens dar, der den Staat angeht. Im Dritten Reich tritt der Einzelne in den Hintergrund. Alle Vorgänge des völkischen Lebens werden nicht vom Einzelnen, sondern von der Gemeinschaft aus gesehen. „Der Erhaltung des Gesamtvolks hat sich der Einzelne auch rechtlich in jeder Hinsicht zu beugen [8])."

Der Staat, dessen Aufgabe sich nicht darin erschöpft, dem einzelnen Staatsbürger die durch die Verfassung garantierten Individualrechte zu erhalten und zu sichern, sondern für den sich alle Aufgaben dem großen Grundziel der Erhaltung und Förderung des deutschen Volkstums unterzuordnen haben, kann kein Grundrecht seiner Staatsbürger auf Freiheit in der Vereinsbildung anerkennen. Nach Nikolai [9]) gibt es im national-

[6]) Vgl. Lage der Vereine, a. a. O. S. 71 f.
[7]) Vgl. a. a. O. S. 7.
[8]) Vgl. Frank, a. a. O. S. 2290.
[9]) Vgl. Der Staat, a. a. O. S. 23 und: Grundlagen, a. a. O. S. 87 f.; auch Tatarin-Tarnheyden, a. a. O. S. 170, der zwar in der zukünftigen Verfassung die Verankerung gewisser Grundrechte wünscht, aber die Versammlungs- und Vereinsrechte der Artikel 123, 124, 159 RV. als Verfassungsgrundrechte für untragbar erachtet.

sozialistischen Staate nur ein Grundrecht des Staatsbürgers, nämlich das (ideelle) Recht auf Tätigwerden des Staates zur Durchführung des völkischen Rechts. Dem Staat kommt es zu, alle Gebiete des menschlichen Lebens rechtlich oder tatsächlich zu regeln. So hat er auch die Pflicht, ein gesundes den Volksinteressen dienendes Vereinswesen durch entsprechende Maßnahmen zu fördern und zu stützen. „Während der Staat es vor der nationalsozialistischen Revolution als seine vornehmste Aufgabe ansah, den staatsfreien vom staatsbeherrschten Teil jeder Einzel- und Gesamtpersönlichkeit abzugrenzen und unter Betonung eines einzelpersönlichen Freiheitsideals bestrebt war, in den Kreis des Einzelnen nur dort einzugreifen, wo dem Staat schon ein Schaden oder eine Gefahr entstanden war, sieht der nationalsozialistische Staat seine Aufgabe darin, den Einzelnen als tätiges Glied den staatlichen Zwecken unterzuordnen, er will nicht nur wegen bereits eingetretener Schädigung des Staatszwecks und des Gemeinwohls strafen, sondern jeden Einzelnen notfalls unter Einsatz seiner Autorität dazu bestimmen, aktiv am Staate mitzuarbeiten [10]).

Der Staat fordert heute von der Einzelperson die Unterordnung und Einordnung unter und in den Staatszweck. Erst recht muß er diese Unterordnung und Einordnung von den in seinem Staatsgebiet befindlichen Körperschaften fordern. Diese Unterordnung und Einordnung aller im Staate bestehenden Körperschaften und Verbände ist die Grundlage des neuen Gemeinschaftsgedankens, der sich auf den Staatszweck konzentriert. Wenn der Zweck eines Vereins sich aber dem Staatszweck einzuordnen und unterzuordnen hat, dann muß auch der Staat darüber entscheiden, ob der Verein seinen Zwecken dient [11]). Diese Entscheidung wird aber nur unter der Herrschaft des Konzessionssystems ermöglicht.

Nach Bartholomeyczik [12]) trägt dieser neue Gemeinschaftsgedanke noch sozialere Züge in sich, als der Gemeinschaftsgedanke, der im liberalen Jahrhundert entstandenen deutschen Genossenschaftstheorie.

2. Auch muß das von der deutschen Genossenschaftstheorie so gepriesene „uralt überlieferte unbezweifelte Recht der freien Körperschaftsbildung" der Bewohner des alten Germaniens und der Deutschen des Mittelalters mit Wiedemann [13]) und Klöppel [14]) bezweifelt werden. Gegen die Behauptung, daß als uraltes deutsches Recht das System der freien Körperschaftsbildung gegolten habe, daß den sich vereinigenden Bewohnern des alten Germaniens, wie den Deutschen des Mittelalters, die Kraft und das Recht beigewohnt habe, Gemeinwesen mit einer ihnen selbst entstammenden Persönlichkeit und einem realen Gemeinwillen hervorzubringen, kann man vielleicht den berühmtesten Verfechter dieser Lehre, Gierke, selbst anführen. Dieser zeigt uns [15]), wie nach dem alten deutschen Genossenschaftsgedanken „die Verbindung den ganzen Menschen forderte, ihre Mitglieder daher ursprünglich keinem anderen Vereine mehr angehören konnten". Solche Genossenschaften scheinen uns rechtlich nicht auf dem Grundsatze einer „freien" Körperschaftsbildung zu beruhen, wie er im Jahrhundert des Liberalismus aufgefaßt

---

[10]) Vgl. Beschluß des LG. Breslau vom 20. Oktober 1933 in Deutsche Justiz, 1933, 662 f.

[11]) Vgl. hierzu Stein, a. a. O. S. 618.

[12]) Vgl. a. a. O. S. 4; dazu auch Schmitt, Staat, Bewegung, Volk, a. a. O. S. 29.

[13]) Vgl. a. a. O. S. 29 ff.

[14]) Vgl. a. a. O. S. 868.

[15]) Vgl. Genossenschaftsrecht 1. Bd., a. a. O. S. 227.

wurde. Es stand nicht im freien Belieben der Einzelnen, sich heute zu dieser und morgen zu jener Körperschaft zu vereinigen. Wie uns Gierke berichtet, war der, wenn auch bei ihrem Entstehen freie Zusammenschluß darauf gerichtet, unauflöslich zu sein. Der Einzelne konnte sich einer solchen Genossenschaft nicht entziehen, ohne seine Rechtsstellung in der Volksgemeinschaft aufzugeben. Auch wird sich niemand nach freiem Belieben in die alten deutschen Genossenschaften und Gilden begeben haben, sondern weil ihn Geburt, Wohnort, Beruf hineinwiesen. Man wird Klöppel [16]) recht geben müssen, wenn er den wahren deutschen Genossenschaftsgedanken in den Innungen und Berufsgenossenschaften des Mittelalters verkörpert sieht, in denen ein vergangenes Jahrhundert nur Zwang und einem gesunden, privaten Verbandswesen schädigende Einrichtungen erblickte. Man kann daher das Prinzip der freien Körperschaftsbildung nicht als deutsch und das Konzessionssystem als undeutsch ansehen, sondern müßte vielmehr, wenn eine Unterscheidung zwischen den beiden Prinzipien der Begründung von Personenverbänden gemacht werden soll, das Prinzip der freien Körperschaftsbildung als individualistisch, und das Prinzip der Konzession jedes Personenverbandes durch den Staat als sozialistisch bezeichnen. Das Prinzip der freien Körperschaftsbildung wirkte sich, wie die Geschichte es uns gezeigt hat, als staatsgefährdend und das Konzessionsprinzip als staatserhaltend aus. Das Prinzip der freien Körperschaftsbildung kann als Ideal des liberalen 19. Jahrhunderts, und das Konzessionsprinzip als Notwendigkeit des völkisch gebundenen totalen Staates des 20. Jahrhunderts angesehen werden.

Den Unterschied zwischen der vom Staate konzessionierten Genossenschaft des Mittelalters und der von der deutschrechtlichen Genossenschaftstheorie so begrüßten „modernen freien Associationsbewegung" des 19. Jahrhunderts gibt uns auch Gierke [17]) treffend an, wenn er sagt, daß, „die moderne Association, während das Innungssystem zuletzt zur Fesselung des Individuums führt, mit der denkbar größten individuellen Freiheit vereinbar ist".

Wir haben in der Zeit der Weimarer Republik gesehen, wohin ein Staat kommt, in dem sich menschliche Verbände ohne jegliche Kontrolle des Staates als Körperschaften frei bilden können, die, wie es das System der freien Körperschaftsbildung als Ideal ansieht [18]), um deswillen Rechtspersönlichkeit besitzen, weil es ihrer wirklichen Beschaffenheit entspricht. Wir haben aus der Geschichte die Gefahren eines vom Staate nicht geführten und beaufsichtigten Vereinswesens gelernt und können daher auch nur den für die Begründung von Personenverbänden geschaffenen Rechtsgrundsatz als deutsch ansehen, der den Interessen des Staates und des Volkes am besten gerecht wird.

3. Das für ideale Vereine geltende System der Normativbestimmungen kann als Prinzip für die Begründung von juristischen Personen nicht befürwortet werden. Das System der Normativbestimmungen enthält zwar auch ein Stück Staatsaufsicht. Die staatliche Kontrolle beschränkt sich aber auf die formelle Seite [19]). Klar erkannte Binder [20]) die Bedeutung des Systems der Normativbestimmungen für das Prinzip der Vereinsfreiheit, wenn er bei seinen kritischen Betrachtungen des geltenden

[16]) Vgl. a. a. O. S. 868.
[17]) Vgl. Genossenschaftsrecht Bd. I, a. a. O. S. 654.
[18]) Vgl. Gierke, Wesen der menschlichen Verbände, a. a. O. S. 9 f.
[19]) Vgl. dazu Breitbach, a. a. O. S. 129.
[20]) Vgl. a. a. O. S. 124.

Vereinsrechts bemerkte, daß das System der Normativbestimmungen keine materielle Beschränkung der Vereinsfreiheit darstellt. Nicht ohne Grund forderte er schon 1907 in seinen Vorschlägen de lege ferenda [21]): „Soweit das System der Normativbestimmung in Anbetracht besonderer Vereinszwecke bedenklich erscheint, muß das Konzessionssystem an seine Stelle treten. Andere als eingetragene oder konzesssionierte Vereine sind nicht zuzulassen." Nach dem System der Normativbestimmung wird von einem Verein nur eine Organisation verlangt, die ohnehin unentbehrlich ist, damit er als Verein bestehen kann. Genügt ein Verein gewissen Bedingungen, so muß er durch Eintragung die Rechtsfähigkeit erhalten. Diese formelle Kontrolle genügte für einen Staat, der sich grundsätzlich so wenig wie möglich in die Angelegenheit seiner Bürger zu mischen hatte und dessen oberste Aufgabe in einem übertriebenen Schutz der Staatsbürger vor Willkürakten der Verwaltung bestand.

4. Was Freiherr Heyl zu Herrnsheim [22]) von den Körperschaften und Gesellschaften des Handels- und Wirtschaftsrechts gesagt hat, gilt in gewissem Sinne auch für die sogenannten idealen Vereine: „Die letzten Jahrzehnte haben wahrhaftig mit erschreckender Eindringlichkeit gezeigt, daß mit Gründungen alles zu machen ist, darum ist Präventivkontrolle besser als Repressivmaßnahmen." Den Ausführungen Zirklers [23]) können wir beipflichten, wenn dieser aus Gründen des allgemeinen Staatsrechts und der Politik zu der Überzeugung kommt, „daß ein uneingeschränktes und insubordinirtes Associationsrecht der Staatsbürger sich mit der Erhaltung und dem Zwecke des Staates nicht verträgt, daß die Behauptung desselben, als eines unveräußerlichen Menschenrechts auf offenbaren Fehlschlüssen beruht, welche besonders daraus hervorleuchten, daß eine zu weite Ausdehnung der individuellen Freiheit in diesem Punkte geradezu den durch den Bürgerverein bezweckten Frieden und die Herstellung einer reinen öffentlichen Meinung unmöglich macht, daß gegen die Ausartung des Associationsrechts bloße Repressivmaßregeln nicht ausreichen, sondern durch das gemeine Beste Präventivmaßregeln dringend geboten sind, daß diese Präventivmaßregeln nicht verwirklicht werden können, ohne das Associationsrecht unter die höchste Oberaufsicht zu stellen, daß dieser politischen Nothwendigkeit die möglichen Mißbräuche der letzteren nicht entgegengestellt werden dürfen, weil sie ungleich geringer sind, als der Unfug und die Gefahren eines ausgelassenen Factions-Geistes und Klubb-Regiments."

Wenn man gegen das Konzessionssystem einwendet, daß die Schäden, die es verhindern soll, auch durch Repressivmaßnahmen eines starken Staates behoben werden können, so muß darauf vor allem erwidert werden, daß der nationalsozialistische Staat nicht mit dem liberal-bürgerlichen Verfassungsstaat verwechselt werden darf, der nur dann eingreift, wenn er in seiner Existenz gestört wird. Die von Gierke in seinem „Genossenschaftsrecht" [24]) aufgestellte Forderung, „daß an die Stelle vorbeugender Maßregeln und polizeilicher Bevormundung ein lediglich repressives System und eine gesetzlich geregelte Staatsaufsicht zu treten habe", entspricht der Weltanschauung des 19. Jahrhunderts. Der nationalsozialistische Staat ist ein Staat des Angriffs, der Schäden und Gefahren für den Bestand des Staates zu verhindern suchen muß, bevor sie entstanden sind.

---

[21]) Vgl. a. a. O. S. 124.
[22]) Vgl. a. a. O. S. 16.
[23]) Vgl. a. a. O. S. 41; auch S. 23.
[24]) Vgl. Bd. I a. a. O. S. 888.

III. Neben den staatlich gebilligten Körperschaften des Privatrechts kein Raum für nichtrechtsfähige Personenverbände.

Neben der Einführung des Konzessionssystems für ideale Vereine möchte ich die Rechtseinrichtung des nichtrechtsfähigen Vereins im kommenden privaten Verbandsrecht beseitigt wissen.

1. Wir haben in der geschichtlichen Entwicklung gesehen, welche Mängel diese Rechtsform auch in dem ihre Existenz bejahenden liberalen Staate besaß. Weiter ist von Bedeutung, daß praktisch zwischen dem rechtsfähigen und dem nichtrechtsfähigen Verein nur noch bei formellen Akten vor Staatsbehörden ein Unterschied besteht [25]). Den Interessen des Verkehrs, der Vereinsmitglieder und der Vereinsgläubiger wird nur der mit voller Rechtsfähigkeit ausgestattete Personenverband gerecht. Die Schöpfung des Zwittergebildes „nichtrechtsfähiger Verein" kann als gesetzgeberische Lösung nicht befriedigen.

Der Verkehr hat ein Interesse daran, daß klar hervortritt, wann eine Gesellschaft und wann ein Verein vorliegt. Zur Vermeidung von Streitigkeiten scheint es geboten, die Frage, ob eine Rechtseinrichtung der einen oder der anderen Art besteht, durch ein äußeres Merkmal zu kennzeichnen [26]). Den Vereinsgläubigern liegt daran, daß die Vereinigung, zu der sie in Rechtsbeziehungen treten wollen, fähig und rechtlich dazu in der Lage ist, selbst ihre Verhältnisse zu regeln. Nach Klöppel [27]) erfordert der Kreditverkehr, daß nur solchen Personenverbänden juristische Persönlichkeit zukommt, denen der Staat diese verliehen hat. Eine nicht voll rechtsfähige Personenvereinigung muß sich durch dem Zweck nicht entsprechende Mittel, wie die Vorschiebung eines Einzelnen als Trägers ihrer Vermögensrechte z. B. eines Treuhänders, oft notdürftig helfen [28]). Der mit Rechtsfähigkeit ausgestattete Personenverband wird besser als der nichtrechtsfähige Verein die ihm gestellten Aufgaben erfüllen. Im Hinblick auf die sich heute im privaten Verbandswesen zeigenden Verflechtungen und die vielen oft mehrfach übereinander abgestuften Gesamtverbände [29]) scheint der von jeder staatlichen Beschränkung und Beaufsichtigung befreite nichtrechtsfähige Verein im Interesse einer Klarheit der Rechtsverhältnisse nicht die geeignete Rechtsform für eine Körperschaft.

Bildet sich im nationalsozialistischen Staat ein Personenverband, der durch die Rechtsordnung anerkannt zu sein wünscht, so hat er im Interesse der an dem Personenverband Beteiligten um die staatliche Verleihung der Rechtsfähigkeit nachzusuchen.

2. Besonders beschäftigen müssen wir uns mit der Tatsache, daß im Schrifttum [30]) und in der Rechtsprechung [31]) abhängige Untergruppen großer Zentralverbände als nichtrechtsfähige Vereine anerkannt sind, wenn die ihnen unterstehenden Mitglieder des Zentralverbandes zugleich ihre Mitglieder sind, sie eine korporative Verfassung haben und in ihrem Bestande vom Wechsel der Mitglieder unabhängig sind. Sofern es überhaupt rechtspolitisch erwünscht ist, daß Untergliederungen eines rechtsfähigen Verbandes als selbständige Körperschaften im Rechtsver-

[25]) Vgl. oben S. 21; auch Franzen, a. a. O. S. 26 f.
[26]) So Prot. II Bd. I S. 495.
[27]) Vgl. a. a. O. S. 869 f.
[28]) Vgl. Rosin in Verhandlungen des 19. Deutschen Juristentages, a. a. O. S. 142.
[29]) Vgl. Klausing, Uneinheitliche Ausübung, a. a. O. S. 21, 52.
[30]) Vgl. Hueck-Nipperdey, a. a. O. S. 159; Wessel, a. a. O. S. 1391 f.
[31]) Vgl. RG. 118, 198 f.; 119, 195 f.; LArbG. Königsberg in Deutsche Justiz 1934, 454 f.

kehr auftreten [32]), ist diesen nicht mit der Halbheit des nichtrechtsfähigen Vereins gedient. Wenn überhaupt ein Bedürfnis vorliegt, daß solche Untergliederungen Korporationsrechte erhalten, so wird es das beste sein, ihnen nach einem vereinfachten Verfahren die volle Rechtsfähigkeit zu verleihen. Wenn der Rechtsverkehr es erfordert, daß solche Untergliederungen verklagt werden können, dann wird diesen Untergliederungen die Fähigkeit, selbst einen Prozeß anstrengen zu können, nur zum Vorteil gereichen.

3. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb, wie z. B. Franzen [33]) vorschlägt, es die Rechtseinrichtung des nichtrechtsfähigen Vereins im zukünftigen Recht noch als eine Übergangsregelung geben soll. Nach Franzen soll in dem Zeitraum zwischen dem für jeden Verein obligatorischen Anschluß an einen Oberverband oder Reichsverband und der Eintragung in das Vereinsregister der Personenverband die Rechtsform eines nichtrechtsfähigen Vereins besitzen. So begrüßenswert vielleicht auch der Anschlußzwang für alle Körperschaften an Oberverbände sein mag, so ist doch nicht ersichtlich, warum zwischen diesem Anschluß an einen Oberverband und der Verleihung der Rechtsfähigkeit durch den Staat noch ein Zeitraum liegen soll, in dem die Personenvereinigung die etwa heute dem nichtrechtsfähigen Verein gegebene Rechtsstellung hat. Eine solche Regelung würde das Vereinsrecht unnötig komplizieren und die Gefahr in sich bergen, daß dann die einem Oberverband angeschlossenen Vereine, da es sich unter der Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins ja ganz gut leben läßt, nicht oder doch nicht mit wünschenswerter Beschleunigung um die Verleihung der Rechtsfähigkeit nachsuchen. Wenn man mir erwidert, daß dies zu verhindern die Aufgabe der Oberverbände sei, dann frage ich, warum dann nicht das Ersuchen um die Verleihung der Rechtsfähigkeit dem Anschluß an den Oberverband auf dem Fuße folgt. Auch die Begründung dieser Regelung mit der Behauptung, daß der Verein, solange er nicht rechtsfähig ist, sich bewähren müsse, also die Zeit der Nichtrechtsfähigkeit eine Probezeit sei, möchte ich damit zurückweisen, daß im zukünftigen Recht ein rechtsfähiger Verein, der sich nicht bewährt, von seinem Oberverband nach einem bestimmten Verfahren wird aufgelöst werden können.

4. Franzen [34]) führt als Grund dafür, daß die nichtrechtsfähigen Vereine in ihrer heutigen Gestaltung verschwinden müssen, z. B. die Unmöglichkeit der staatlichen Kontrolle bei der Gleichschaltung der Vereine an. Ohne eine feste staatliche Kontrolle, die dem Staat keine Nachtwächterstellung zu geben braucht, wird der nationalsozialistische Staat nicht auskommen. Eine Personenvereinigung, deren Zwecke derartig sind, daß sie eine Ablehnung ihres Konzessionsantrages befürchten muß, verdient nicht als Körperschaft im Staat zu existieren. Vor allem die Anonymität des nichtrechtsfähigen Vereins wird ein Grund für seine Beseitigung in einem Staate sein, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, im Rechtsleben eine klare Verantwortlichkeit zu schaffen. Körperschaften, deren Zweck sich dem Staatszweck gegenüber feindlich oder auch nur gleichgültig verhält, so daß sie vom Staat nicht als Rechtspersönlichkeiten anerkannt werden können, verdienen nicht als Rechtspersonen im völkischen Leben behandelt zu werden.

[32]) Vgl. dazu z. B. die Ablehnung der Annahme von nichtrechtsfähigen Vereinen bei den Untergliederungen des Reichsnährstandes durch Wessel, a. a. O. S. 1391 f.

[33]) Vgl. a. a. O. S. 26.

[34]) Vgl. a. a. O. S. 25; vgl. auch Paul, a. a. O. S. 11.

Ob sich die vom Staate nicht ausdrücklich anerkannten Personenvereinigungen als Gesellschaften des bürgerlichen Rechts darstellen [35]), sofern sie nicht überhaupt durch irgendwelche staatlichen Rechtsnormen verboten und damit im Sinne unseres Privatrechts nichtig sind, ist hier nicht zu erörtern. Die Vorteile der juristischen Person jedenfalls gebühren nur einem solchen Verbande, dessen Bestand vom Staate befürwortet wird, da er innerhalb der Volksgemeinschaft seine Aufgaben zu erfüllen hat.

Die Einrichtung des nichtrechtsfähigen Vereins darf es daher im zukünftigen Rechtsleben nicht mehr geben.

[35]) Eine solche Regelung befürwortete Endemann, a. a. O. S. 202.

Verzeichnis des benutzten Schrifttums.

Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, 4. Bearbeitung, 14. Aufl. Berlin, 1933.

Baron, Pandekten. 9. Aufl. Leipzig, 1896.

Bartholomeyczik, Gemeinschaftsgedanke und Führerprinzip im Recht der privaten Körperschaften. in Nationale Wirtschaft 1934, 4.

Bekker, System des heutigen Pandektenrechts, 1. Bd., Weimar, 1886.

Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. 4. Aufl., 1. Abt., Allgemeiner Theil, Das allgemeine bürgerliche Recht, Berlin, 1885.

Binder, Das Problem der juristischen Persönlichkeit, Leipzig, 1907.

Bluntschli, Deutsches Privatrecht, 2. Aufl., München, 1860.

Breitbach, Nicht rechtsfähige Vereine und Körperschaften in Leonhards Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts, 44. Heft, Breslau, 1930.

Bremer, Die Stellung des nicht rechtsfähigen Vereins als Korporation im Rechtsleben, Dissertation, Breslau, 1929.

Burckhardt, Die Organisation der Rechtsgemeinschaft, Basel, 1927.

Cohn, Zum Römischen Vereinsrecht, Abhandlungen aus der Rechtsgeschichte, Berlin, 1873.

Crome, System des Deutschen Bürgerlichen Rechts, 1. Bd., Einleitung und Allgemeiner Theil, Tübingen und Leipzig, 1900.

— System des Deutschen Bürgerlichen Rechts, 5. Bd., Erbrecht, Tübingen, 1912.

Delius, Art. 123 u. 124. Versammlungs- und Vereinsrecht in Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, herausgegeben von Nipperdey, 2. Bd., S. 138, Berlin, 1930.

Dernburg, Die allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts des Deutschen Reiches und Preußens, 3. Aufl., Halle a. S., 1906.

— Lehrbuch des Preußischen Privatrechts und der Privatrechtsnormen des Reiches, 1. Bd., 5. Aufl., Halle a. S., 1894.

— Pandekten, 1. Bd., Allgemeiner Theil und Sachenrecht, 5. Aufl., Berlin, 1896.

Dinse, Besprechung von Schulz's, Die studentischen Korporationen im deutschen Rechtsleben, in Deutsches Recht 1934, 447.

Düring, Die Erbfähigkeit des nichtrechtsfähigen Vereins, Diss., Borna-Leipzig, 1909.

Eck, Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. 1, 1.—2. Aufl., Berlin, 1903.

Eger, Das Recht der deutschen Kartelle, Berlin, 1932.

Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1. Bd., Einleitung, Allgemeiner Theil, Recht der Schuldverhältnisse, 8. Aufl., Berlin, 1903.

Engländer, Die regelmäßige Rechtsgemeinschaft, Teil I, Grundlegung, Berlin, 1914.

Feder, Leitwort in Nationale Wirtschaft, 1934, 81.

Förster-Eccius, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts, IV. Bd., 5. Aufl., Berlin, 1888.

Forsthoff, Der totale Staat, Hamburg, 1933.

Frank, Die Einwirkung des nationalsozialistischen Ideengutes auf das deutsche Rechtsleben in JW. 1934, 2289.

Franzen, Die Gleichschaltung der Vereine in Hauptprobleme des bürgerlichen und öffentlichen Rechts, Heft II, S. 22, Göttingen, 1934.

Freisler-Grauert, Das neue Recht in Preußen, Berlin, 1933.

Gierke, An welche rechtlichen Voraussetzungen kann die freie Corporationsbildung geknüpft werden? in Verhandlungen des Neunzehnten Deutschen Juristentages, 2. Bd., S. 259, Berlin und Leipzig, 1888.

— Das deutsche Genossenschaftsrecht, 1. Bd., Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaften, Berlin, 1868.

— Das deutsche Genossenschaftsrecht, 2. Bd., Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs, Berlin, 1873.

— Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3. Bd., Die Staats- und Korporationslehre des Altertums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland, Berlin, 1881.

von Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 4. Bd., Die Staats- und Korporationslehre der Neuzeit, Berlin, 1913.

Gierke, Deutsches Privatrecht, 1. Bd., Allgemeiner Teil und Personenrecht, Leipzig, 1895.

— Die Genossenschaftstheorie und die Deutsche Rechtsprechung, Berlin, 1887.

— Das Recht der Verbandspersönlichkeit in JJ. 35, 169.

— Das Wesen der menschlichen Verbände, Leipzig 1902.

— Vereine ohne Rechtsfähigkeit nach dem neuen Recht, 2. Aufl., Berlin, 1902.

Julius von Gierke, Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, 4. Aufl., Berlin und Leipzig, 1933.

Giese, Die Verfassung des Deutschen Reiches, 8. Aufl., Berlin, 1931.

Hachenburg, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Vorträge gehalten in den Jahren 1896/97, 2. Aufl., Mannheim, 1900.

Haff, Die juristischen Personen des bürgerlichen und Handelsrechtes in ihrer Umbildung in Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben, herausgegeben von Schreiber, 2. Bd., S. 178, Berlin und Leipzig, 1929.

Hedemann, Die Fortschritte des Zivilrechts im XIX. Jahrhundert, Erster Teil, Die Neuordnung des Verkehrslebens, Berlin, 1910.

— Werden und Wachsen im Bürgerlichen Recht, in Schriften des Vereins Recht und Wirtschaft, Bd. 3, Heft 2, Berlin, 1913.

Heinrich, Das Ständewesen mit besonderer Berücksichtigung der Selbstverwaltung der Wirtschaft, Jena, 1932.

Freiherr von Heintze, Der nichtrechtsfähige Verein des neuen Rechts, Diss., Marburg, 1902.

Heinze, Die Tarifgemeinschaft als Verein, Diss., Heidelberg, 1918.

Freiherr Heyl zu Herrnsheim, Ein Industriegesetz, Gedanken zu einem Umbruch des Rechtes der industriellen Unternehmen in „Die Deutsche Volkswirtschaft", Zeitschrift für Nationalsozialistische Wirtschaftsgestaltung, 1. Sonderheft, 1933.

Höhn, Gemeinschaft als Rechtsprinzip in Deutsches Recht 1934, 301.

Hölder, Natürliche und juristische Personen, Leipzig, 1905.

Holz, Die Erbfähigkeit des nicht rechtsfähigen Vereins, Diss., Königsberg i. Pr., 1911.

Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 2. Bd., 3.—5. Aufl., Mannheim, Berlin, Leipzig 1932.

Josef, Nochmals Haftung des nichteingetragenen Vereins für unerlaubte Handlungen des Vorstandes in JW. 1925, 596.

— Letztwillige Zuwendungen an einen nicht rechtsfähigen Verein (insbesondere in grundbuchrechtlicher Beziehung) in GruchBeitr. 62, 712.

Kämpffer, Die Rechtsstellung des nicht rechtsfähigen Vereins, Diss., Königsberg i. Pr., 1906.

Kierulff, Theorie des Gemeinen Civilrechts, 1. Bd., Altona, 1839.

Klausing, Gesellschaftsrecht in Die Handels-Hochschule, Berlin, Wien, 1929.

— Uneinheitliche Ausübung mehrerer Stimmen durch Einzelpersonen und Personenverbände, Berlin, Wien, 1928.

— Wechsel- und Scheckgesetzgebung, Berlin, 1929.

Klein, Das Organisationswesen der Gegenwart, Berlin, 1913.

Klöppel, Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches vor dem Juristentage in GruchBeitr. 32, 852.

Koch, Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, Kommentar, 3. Bd., 8. Aufl., Berlin und Leipzig, 1886.

— Lehrbuch des Preußischen gemeinen Privatrechts, 1. Bd., 2. Aufl., Berlin, 1851.

Kohler, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1. Bd., Allg. Teil, Berlin, 1906.

von Landmann-Rohmer, Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, 2. Bd. 2. Teil 8. Aufl., München 1932.

Lang, Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Personen-, Familien- und Vormundschaftsrechts, Tübingen, 1881.

Lange, Liberalismus, Nationalsozialismus und Bürgerliches Recht, Tübingen, 1933.

Leist, Vereinsherrschaft und Vereinsfreiheit im künftigen Reichsrecht, Jena, 1899.

Lenz, Zum organischen Aufbau der deutschen Wirtschaft in Deutsche Justiz 1934, 1635.

Liebenam, Zur Geschichte und Organisation des Römischen Vereinswesens, Leipzig, 1890.

Lindemann, Der nicht rechtsfähige Verein, Berlin, 1910.

Mandowsky, Grenzscheidung zwischen nichtrechtsfähigem Verein und Gesellschaft, Diss. Erlangen, 1907.

Materialien = Die gesammten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, herausgegeben und bearbeitet von Mugdan, 1. Bd., Einführungsgesetz und Allgemeiner Theil, Berlin, 1899.

Matthiass, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes, 5. Aufl., Berlin, 1910.

Merk, Deutsche Rechtserneuerung in Süddeutsche Monatshefte, 31. Jahrgang, Heft 5, S. 258, 1934.

Meurer, Die Juristischen Personen nach Deutschem Reichsrecht, Stuttgart, 1901.

Müllensiefen-Dörinkel, Wirtschaftsaufbaugesetz und Führerprinzip in Nationale Wirtschaft 1934, 164.

Müller, Georg, Der nicht rechtsfähige Verein, Diss. Rostock, 1913.

Müller, Otto, Das Sächsische Privatrecht, 1. Abtheilung, Allgemeine Bestimmungen, Leipzig 1892.

Neubecker, Vereine ohne Rechtsfähigkeit, I. Teil, Grundbegriffe und geschichtlicher Überblick, Leipzig, 1908.

Neumann und Levi, Frankfurter Privatrecht, Frankfurt a. M., 1897.

Nicolai, Der Staat im Nationalsozialistischen Weltbild, Neugestaltung von Recht und Wirtschaft, 1. Heft, Leipzig, 1933.

— Grundlagen der kommenden Verfassung, Berlin, 1933.

Nipperdey, Art. 159, Koalitionsrecht in Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, 3. Bd. S. 383, Berlin, 1930.

Nussbaum, Theoreme und Wirklichkeit in den Allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts in ArchBürgR. 42, 136.

Nussbaum, Unreelle Bohrgesellschaften in BankArch. 10, 184.

Oertmann, Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil, 3. Aufl., Berlin, 1927.

— Bürgerliches Vermögensrecht in DJZ. 1931, 265.

— Rechtsverbundenheit in Der junge Rechtsgelehrte, Zeitschrift für Studium, Ausbildung und Prüfung der Juristen, herausgegeben von Oertmann, 1934, S. 114.

Paul, Das Führerprinzip im privaten Vereinsrecht in JW. 1934, 8.

Pernice, Marcus Antistius Labeo. Das Römische Privatrecht im Ersten Jahrhundert der Kaiserzeit, 1. Bd., Halle, 1873.

Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht, Berlin, 1933.

Planck's Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1. Bd., Allgemeiner Teil, 4. Aufl., Berlin, 1913.

Poetzsch-Heffter, Handkommentar der Reichsverfassung vom 11. August 1919, Berlin, 1928.

Prot. II = Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
Bd. 1, Allgemeiner Theil und Recht der Schuldverhältnisse, Abschnitt I, Abschnitt II, Titel I, Berlin, 1897.
Bd. 2, Recht der Schuldverhältnisse, Abschnitt II, Titel 2—20, Abschnitt III, IV, Berlin, 1898.
Bd. 6, Anwendung ausländischer Gesetze, Entwurf II des Bürgerlichen Gesetzbuchs usw., Berlin, 1899.

RGRKomm. = Kommentar von Reichsgerichtsräten, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, 1. Bd., Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, I. (allgemeiner Teil), 8. Aufl., Berlin und Leipzig, 1934.

Richter, Grundverhältnisse des Arbeitsrechts, Berlin, 1928.

— Vereinigungsfreiheit in VerwArch. 32, 1.

von Rohrscheidt, Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, 2. Bd. 2. Aufl., Berlin, 1912.

Romen, Das Vereins- und Versammlungsrecht der Gewerkschaften, Gewerkvereine und ähnlichen Vereinigungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, Berlin, 1917.

Rosin, An welche rechtliche Voraussetzungen kann die freie Corporationsbildung geknüpft werden? in Verhandlungen des Neunzehnten Deutschen Juristentages, 2. Bd., S. 135, Berlin und Leipzig, 1888.

— Zur Lehre von der Korporation und Gesellschaft, insbesondere der erlaubten Privatgesellschaft, nach ALR. und heutigem preußischem Recht in GruchBeitr. 27, 108.

von Roth, System des Deutschen Privatrechts, 1. Theil, Tübingen, 1880.

von Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, 2. Bd., Berlin, 1840.

Sayn, Das Nassauische Privatrecht, Wiesbaden 1915.

Seuffert, Die neue Civilprozeßordnung in DJZ. 1899, 1.

Sintenis, Das Practische Gemeine Civilrecht, 1. Bd., Die Allgemeinen Lehren und das Sachenrecht, 3. Aufl., Leipzig, 1868.

Sohm, Institutionen, Geschichte und System des römischen Privatrechts, 15. Aufl., München und Leipzig, 1917.

Schmitt, Staat, Bewegung, Volk, Hamburg, 1933.

— Über die drei Arten des wissenschaftlichen Denkens, Hamburg, 1934.

Schulz, Die studentischen Korporationen im deutschen Rechtsleben, Hamburg, 1934.

Stapel, Die Kirche Christi und der Staat Hitlers, 4. Aufl., Hamburg, 1933.